

FÖDOK 39

Peter Bußjäger
Florian Hornsteiner
Georg Keuschnigg

Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg

Strukturen und Möglichkeiten
eine Praxisanalyse

Föderalismusdokumente
Band 39



Institut für Föderalismus

FÖDOK 39

Peter Bußjäger
Florian Hornsteiner
Georg Keuschnigg

Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg

**Strukturen und Möglichkeiten
eine Praxisanalyse**

Föderalismusdokumente
Band 39



Institut für Föderalismus

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Prof. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2016

ISBN-Nr 978-3-901965-39-5

Vorwort

Gemeindekooperationen erlangen verstärkt wissenschaftliche und öffentliche Aufmerksamkeit. Die geänderten Funktionsräume der Bürgerinnen und Bürger und die zunehmende Komplexität der Materien stellen die Gemeinden wie alle Ebenen der öffentlichen Hand vor neue Herausforderungen. Der zunehmend erforderliche Spezialisierungsgrad kann von den Gemeinden nur durch regionale und überregionale Zusammenarbeit in neuen Organisationsformen bewältigt werden. Fusionierungen können da und dort Lösungen bieten, geben aber keine befriedigende und ganzheitliche Antwort auf die Aufgabenstellungen, weil sie das Problem nicht an der Wurzel bekämpfen.

So sehr Gemeindekooperationen in der öffentlichen Diskussion als wünschenswert und wichtig betrachtet werden, so bescheiden ist noch immer der Kenntnisstand über die Empirie der äußerst vielfältigen und häufig wenig formalisierten Kooperationsformen.

In der vorliegenden Arbeit hat das Institut für Föderalismus den Bestand an Gemeindekooperationen in Vorarlberg samt Rechtsform und beteiligte Gemeinden erhoben und, wo dies sinnvoll erschien, mit einer Kurzbeschreibung versehen. Darüber hinaus haben wir die Analyse der Entwicklungen im deutschsprachigen Raum, die im Vorjahr für die Studie „Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol“ (als FÖDOK 38 erschienen) erstellt worden ist, weiterentwickelt und insbesondere durch Beispiele von Organisationsmodellen auf Regions- bzw. Bezirksebene ergänzt.

Das Institut für Föderalismus bedankt sich beim Land Vorarlberg für den Auftrag und ganz besonders auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt der Vorarlberger Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften für die konstruktive Zusammenarbeit. Dieser Dank gilt auch dem Vorarlberger Gemeindeverband sowie den Gemeinden und Organisationen, die wir im Rahmen unserer Recherchen um Auskünfte ersucht haben.

Für die Mitautoren

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger (Direktor)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

1.	Methodische Vorgangsweise: qualitative und quantitative Datenerhebung	1
2.	Datenmanagement	2
3.	Rechtsgrundlagen der Interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg.....	3
4.	Ergebnisse Vorarlberg	8
5.	Interkommunale Zusammenarbeit in Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol – eine zusammenfassende Analyse.....	11
5.1.	Diskussionen rund um die ideale Gemeindegröße.....	13
5.2.	Klein- und Kleinstgemeinden kommen unter Druck.....	14
5.3.	Große Streuung bei den Kosten	15
5.4.	IKZ für Kleingemeinden alternativlos	16
6.	Von der Gemeinde zur Region.....	19
6.1.	Kleinregionen in NÖ: Freiwillig, aber mit umfassender Strategie.....	20
6.2.	Die Südtiroler Bezirksgemeinschaften	22
6.3.	Regionalkonferenzen im Kanton Bern	23
6.4.	Stand Montafon: Von Abwasser bis Ziehharmonika.....	26
6.5.	Vorarlberger Strategie der interkommunalen Zusammenarbeit.....	28
7.	Regionsentwicklung: Steuerung und Ziele	29
8.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	31
9.	Überregionale Best-Practice-Beispiele – Entwicklung neuer Strukturen – Beispiele aus Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol.....	33
9.1.	Abfall	33
9.2.	Abgaben, Gebühren und Steuern.....	35
9.3.	Anreizsysteme.....	39
9.4.	Bau- und Recyclinghöfe	42
9.5.	Baurecht.....	45
9.6.	Beratung und Dienstleistung	46
9.7.	EDV.....	51
9.8.	Feuerwehren	55
9.9.	Flüchtlingsbetreuung	60
9.10.	Gemeindeübergreifende Straßen- und Infrastrukturerhaltung.....	60
9.11.	Personalverwaltungen	62
9.12.	Standortinitiativen.....	63
9.13.	Ein Blick in die Schweiz.....	66
10.	Literaturverzeichnis.....	69
	Anhang: Tabellenteil	71

1. Methodische Vorgangsweise: qualitative und quantitative Datenerhebung

Die in der vorliegenden Studie verarbeiteten Datensätze wurden im Zeitraum von März bis Mai 2016 erhoben, wobei vorhandene Literatur und Daten, welche von den Landesstellen und Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs zur Verfügung gestellt wurden, als Ausgangsmaterial verwendet wurden. Die erfassten Daten wurden mit Hilfe der top-down Methode dargestellt bzw analysiert; die Vorteile der Vorgangsweise liegen vor allem darin, große Mengen an Daten zu erfassen, ohne dabei den Gesamtüberblick zu verlieren, womit einer etwaigen Fehlentwicklung in Bezug auf die Forschungsfrage vorgebeugt wird.

Eine Datenbank ermöglichte die multifunktionale Darstellung der erhobenen Informationen und die Erstellung von Querverweisen und weiteren daraus folgenden Schlüssen. Alle Informationen in der Datenbank werden nach ihrer ID sortiert. In der Datenbank ist es möglich, gezielt nach Kooperationen beteiligter Gemeinden oder der Anzahl ihrer Partner zu suchen.

Um ein möglichst umfassendes Bild der interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg zu erlangen, wurden zusätzlich alle Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung kontaktiert, um weitere Kooperationen zu erfassen. Anschließend wurden diese durch Telefon- und online-Recherche (siehe dazu weiter unten) verifiziert.

Die im Bericht genannten Best-Practice-Beispiele aus den österreichischen Bundesländern, Deutschland, Schweiz und Südtirol wurden mit verbalen Daten erhoben. Dies bedeutet, dass problemzentrierte Interviews und Expertengespräche verwendet wurden, um diese Daten zu erheben. Der Vorteil dieser Methode liegt in der erzählungsgenerierten Befragung. Dies ermöglicht es, die Offenheit gegenüber dem Bestandsgegenstand in den Vordergrund zu stellen. Zeitlich entsteht dadurch das Risiko, dass durch die subjektiven Darstellungen der Befragten mitunter die Ereignisse und Sachverhalte verfälscht werden.

Um eine Pareto-optimale Allokation der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen, wurde die Methode der Telefonrecherche der face-to-face Interaktion größtenteils vorgezogen. Dieses qualitative Vorgehen ermöglichte es, Details

und Tendenzen herauszuarbeiten, welche sich durch einen rein quantifizierten Ansatz nicht herauskristallisiert hätten.

2. Datenmanagement

Relevante Kooperationen wurden erfasst und in der Datenbank hinterlegt. Dabei wurde stets eine ID vergeben und zusätzlich die Bezeichnung, die Rechtsform, die beteiligten Gemeinden, falls zweckdienlich eine Kurzbeschreibung und eine Kennung in Form von Buchstaben erfasst. Durch diese Kennung ist eine Kategorisierung des Datensatzes möglich, welche weitergehende Analysen ermöglichen und eine erleichterte statistische Auswertung garantiert. Die Kategorien gliedern sich wie folgt:

W	Wasser
Ö	Öffis
M	Musikschulen
S	Schulerhalter
A	Standesämter
B	Pflege und Sozialsprengel
C	Gemeindevermittlungsamt
D	Wanderwege
E	Natura 2000, Umweltschutz
F	Baurecht, Bauverwaltung, Entwicklung
G	Interreg, Leader
H	Tourismus
I	Kinderbetreuung
J	Freizeit, Sport
K	Wirtschaft, Beschaffung
L	Energie
M	Feuerpolizei, Nachbarschaftshilfe, Gemeindesicherheitswache
N	Verwaltungstätigkeiten EDV, Personalkosten
Ü	Regios
S	Sonstige

3. Rechtsgrundlagen der Interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg

Der rechtliche Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit in Vorarlberg lässt sich grob in die Bereiche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kooperation gliedern. Öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit kann wiederum in die bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Formen von Gemeindeverbänden, Wasserverbänden und Verwaltungsgemeinschaften sowie in europarechtlich bestimmte Kooperationen (EVTZ) gegliedert werden.

Die Gemeindeverbände stellen dabei eine in rechtlicher Hinsicht besonders stark formalisierte Kooperationsform dar. Unterschieden werden kann zwischen Zwangsverbänden und freiwilligen Verbänden. Ein Zwangsverband wird entsprechend Art 116a Abs 2 B-VG durch Gesetz oder Verordnung entweder des Bundes¹ oder des Landes² eingerichtet, abhängig von der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung für die im Verband zu erledigende Materie. Die Organisation der Gemeindeverbände hat gemäß Art 116a Abs 4 B-VG durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen. Der Materiengesetzgeber bestimmt daher lediglich die zu regelnden Angelegenheiten.

Wird der Gemeindeverband im Wege der Vollziehung gebildet, so steht den Gemeinden nach Art 116a Abs 2 B-VG bzw Art 77 der Vorarlberger Landesverfassung³ ein Anhörungsrecht zu. Konkret normiert § 94 Gemeindegesetz⁴ die Möglichkeit, für Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Interesse der Zweckmäßigkeit für Angelegenheiten der Vollziehung oder der privatrechtlichen Tätigkeit durch Verordnung der Landesregierung Gemeindeverbände zu bilden.⁵

1 Vgl die Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverbände auf der Grundlage von § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz und § 5 Personenstandsgesetz.

2 Vgl § 15 Gesetz über das Gemeindegut, LGBl Nr 49/1998 hinsichtlich des Gemeindeverbandes Forstfonds des Standes Montafon.

3 LGBl Nr 9/1999 idF LGBl Nr 38/2015.

4 LGBl Nr 40/1985 idF LGBl Nr 44/2013.

5 Die Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung ist überdies in § 3 Schulerhaltungsgesetz, LGBl Nr 32/1998 idF LGBl Nr 59/2014, vorgesehen. Vgl auch Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz, 5. Aufl. (2015) 243.

Darüber hinaus ist auf der Grundlage von Art 116a Abs 1 B-VG die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorgesehen. Eine solche bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Regelfall die Landesregierung, die diese nach § 93 Abs 1 Gemeindegesetz mit Verordnung erteilt. Was die dem Verband übertragbaren Aufgaben betrifft, kommen alle den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung in Frage. Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich lediglich aus der abstrakten Begrenzung in Art 116a B-VG, wonach die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet sein darf sowie in Angelegenheiten des Abgabewesens insofern, als Gemeindeverbände nicht Träger von Abgaben- oder Ertragshoheit im Sinne des F-VG sind.⁶ Für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung normiert § 93 Abs 1 lit b Gemeindegesetz zusätzlich die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Genehmigungsvoraussetzung.⁷

Ein Gemeindeverband nimmt als juristische Person des öffentlichen Rechts die ihm übertragenen Aufgaben an Stelle der Gemeinden im eigenen Namen und durch eigene Organe wahr. Rechtsakte des Gemeindeverbands sind ihm selbst und nicht den beteiligten Gemeinden zuzurechnen. Gemeindeverbänden, denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen sind, kommt in diesem eingeschränkten Umfang auch die Hoheitsgewalt gegenüber allen Personen, auf die sich der territoriale Wirkungsbereich des Verbandes bezieht, zu.⁸ Die Organe eines Gemeindeverbandes sind entsprechend Art 116a Abs 3 B-VG und Art 77 der Vorarlberger Landesverfassung nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Sie umfassen die Verbandsversammlung (bestehend aus gewählten Gemeindevertretern oder Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern aller dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden), ferner einen Verbandsvorstand und einen Verbandsobmann (§ 93 Abs 3 Gemeindegesetz).⁹

6 Vgl Kemptner/Sturm, Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art 116b B-VG, in: Pabel (Hg), Das österreichische Gemeinderecht (2014) 112.

7 Siehe im Detail Häusler/Müller, Vorarlberger Gemeindegesetz 239 ff.

8 Vgl Kemptner/Sturm, Interkommunale Zusammenarbeit 57 f.

9 Eine Ausnahme bildet freilich der Forstfonds des Standes Montafon, der lediglich den bundesverfassungsrechtlichen Mindeststandard erfüllt und einen Verbandsvorstand und eine Verbandsversammlung aufweist (§ 15 Abs 2 Gesetz über das Gemeindegut).

Den Gemeindeverbänden ähnlich, wenngleich im Detail etwas differenzierter sind die sogenannten „Wasserverbände“ nach dem Wasserrechtsgesetz des Bundes. Diese dienen vor allem der Umsetzung großer Infrastrukturprojekte etwa zum Hochwasserschutz oder der allgemeinen Wasserversorgung. In § 87 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959¹⁰ ist vorgesehen, dass, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, Wasserverbände als juristische Personen öffentlichen Rechts gebildet werden können, die Voraussetzungen der Errichtung sind in § 88 WRG 1959 normiert.

Als weitere Form öffentlich-rechtlicher Kooperation gibt es für die Gemeinden Vorarlbergs die Möglichkeit, sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenzuschließen. Diese dienen nach § 97 Abs 1 Gemeindegesetz der „sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten“ und kommen vor allem für jene Gemeinden in Frage, die eine im Vergleich zu einem Gemeindeverband losere Form der Zusammenarbeit anstreben, da die Selbstständigkeit der beteiligten Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe durch den Zusammenschluss nicht berührt werden (§ 97 Abs 2 Gemeindegesetz). Eine Verwaltungsgemeinschaft dient den beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, vor allem ändert sich nichts an den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gemeinden, worin auch der zentrale Unterschied zu Gemeindeverbänden liegt.¹¹ Die Bereitstellung des Personals erfolgt – mangels Rechtspersönlichkeit – über die Bestimmung in § 29 Gemeindeangestelltengesetz 2005¹², der zufolge die Zuweisung eines Gemeindeangestellten zur Dienstleistung bei einer anderen Dienststelle außerhalb des Dienstortes, einer anderen Gemeinde oder einem anderen Rechtsträger möglich ist.¹³

Analog zu staatsrechtlichen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, bzw den Ländern untereinander über Angelegenheiten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gibt es überdies in Art 116b B-VG und, diese Bestimmung näher ausführend, § 97a Gemeindegesetz seit 2011 die Möglich-

10 BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 54/2014.

11 Kemptner/Sturm, Interkommunale Zusammenarbeit 61 f.

12 LGBl Nr 19/2005 idF LGBl Nr 58/2016.

13 Vgl Häusler/Müller, Vorarlberger Gemeindegesetz 247.

keit des Abschlusses öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen auch zwischen Gemeinden.¹⁴

Grundsätzlich sind die Gemeinden in Fragen interkommunaler Zusammenarbeit nicht an die Form eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft gebunden. Vielmehr steht es ihnen auf Grund ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Art 116 Abs 2 B-VG frei, mit anderen Gemeinden privatrechtliche Verträge abzuschließen, was etwa bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften aller Art (im Regelfall als Gesellschaft bürgerlichen Recht) oder dem Betrieb gemeinsamer Unternehmen, auch in Form von Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Bedeutung ist. Auch die Gründung gemeinsamer Vereine nach dem Vereinsgesetz ist denkbar. Allerdings ist diese Form der Kooperation auf Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung beschränkt, womit eine Übertragung behördlicher Befugnisse (wie bei einem Gemeindeverband) nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit interkommunaler Kooperation über Staatsgrenzen hinweg eröffnet seit geraumer Zeit das Unionsrecht in Form Europäischer Verbünde für territoriale Zusammenarbeit nach der EVTZ-Verordnung (EG) Nr 1082/2006 idF Nr 1302/2013. So können gemäß § 2 Vorarlberger EVTZ-Gesetz¹⁵ Gemeinden oder ein Vorarlberger Gemeindeverband einen EVTZ mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften anderer Staaten gründen, wofür eine Genehmigung der Landesregierung nach Art 4 der EVTZ-Verordnung notwendig ist. Ein derartiger EVTZ wurde in Vorarlberg bisher allerdings noch nicht gegründet.

14 Vgl Häusler/Müller, Vorarlberger Gemeindegesetz 249.

15 LGBl Nr 18/2009 idF LGBl Nr 30/2015.

Rechtsgrundlagen der Interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg im Überblick:

Öffentlich-rechtlich			Privatrechtlich		Europarechtlich
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Verwaltungsgemeinschaften nach § 97 GG	Wasserverbände nach §§87- 97 WRG 1959	Allgemeines Privatrecht	Spezielles Privatrecht	EVTZ (nach EVTZ-Verordnung bzw VlbG EVTZ-Gesetz)
Gemeindeverbände			GesBr, Verträge, sonstige vertragliche Vereinbarungen	Gesellschaftsrecht (GmbH, AG, etc); Vereinsrecht	
...durch Vereinbarung, Freiwillig nach § 93 GG; Förderung (§ 21 Abs 9 FAG 2008)	...durch Gesetz (Zwangsverbände durch Bundesgesetz §95 GG; bzw Landesgesetz Art. 116a Abs 2 B-VG)	...durch Verordnung (Zwangsverbände nach § 94 GG)			

Die Studie hat ergeben, dass die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen eines Gemeindeverbandes erfolgt. Zwar ist diese Rechtsform keineswegs selten, insbesondere dann, wenn an einer Kooperation eine größere Zahl von Gemeinden beteiligt ist, allerdings ist die Zusammenarbeit im Wege privatrechtlicher Übereinkommen oder bloßer informaler Absprachen deutlich überwiegend.

Diese Flucht in die Informalität ist wohl durch die große Flexibilität solcher Kooperationsformen bedingt, hat jedoch den Nachteil, dass zuweilen die Rahmenbedingungen solcher Kooperationen für die Beteiligten nicht immer klar sind und mitunter Anlass zu Streitfragen geben.

Abseits der Frage der Rechtsformenwahl bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Vielzahl der Kooperationen auch die Frage nach der demokratischen Kontrolle und der Kontrollierbarkeit durch die Gemeindeparlamente aufwirft. Der Umstand, dass eine große Zahl von Kooperationen einer Gemeinde dazu führen kann, dass sich die demokratische Kontrolle verflüchtigt, sollte nicht durch bloße Informalität ohne entsprechende Rechtsgrundlagen der Kooperation verschärft werden.

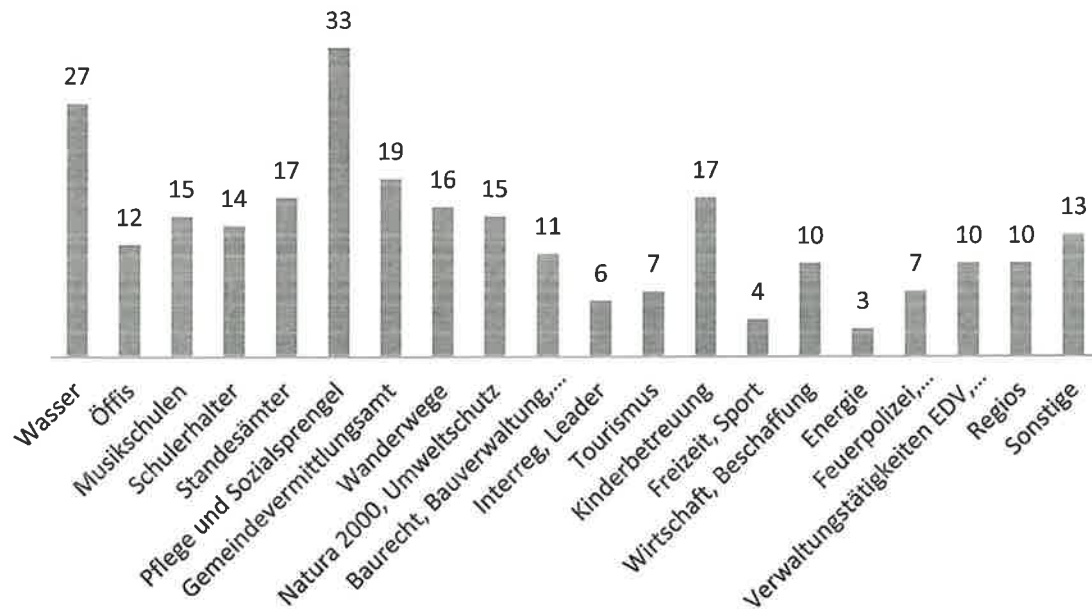
4. Ergebnisse Vorarlberg

Insgesamt konnte eine Gesamtzahl von 262 Gemeindekooperationen erhoben werden. Bei einer durchschnittlichen Beteiligung von 9,84 Gemeinden pro Kooperation verfügen die 96 Vorarlberger Gemeinden somit über 2.577 Kooperationsschnittstellen bzw von 26,84 Kooperationen pro Gemeinde. Im Datensatz des Instituts für Föderalismus befinden sich 266 Kooperationen; die Differenz ergibt sich daraus, dass sich zwei Kooperationsprojekte im Planungsstadium befinden und die Zahl der teilnehmenden Gemeinden noch nicht feststeht. Der Verein Schülerbetreuung hat aufgrund seiner Funktion als Anstellungsverein eine hohe Fluktuationsrate, was bedeutet, dass sich die Zahl der Mitgliedsgemeinden immer wieder ändert. Die interkommunalen Bauhofleistungen, die teilweise auf einer sehr informellen Basis vereinbart werden, wurden als Maßnahme der Zusammenarbeit aufgenommen, es konnte aber keine verlässliche Zahl der Vereinbarungen ermittelt werden.

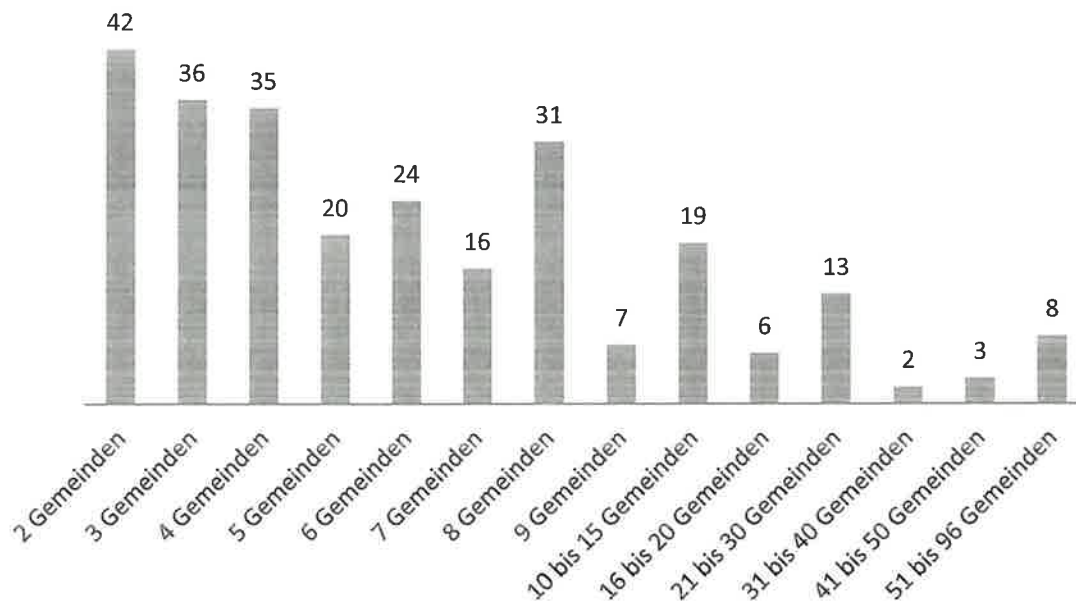
Außerdem wurden, wie oben erwähnt, gewisse Kooperationen bewusst nicht erfasst, da diese nicht als Kooperationen im Sinne des Auftrages verstanden werden können. Hierzu zählen beispielsweise sämtliche Fonds, reine Finanzierungen, Fischereireviere und dergleichen.

Die nachfolgenden Grafiken stellen zum einen die unterschiedlichen Bereiche dar, in welchen Gemeinden zusammenarbeiten, zum anderen wird die Anzahl der an den Kooperationen jeweils beteiligten Gemeinden aufgezeigt.

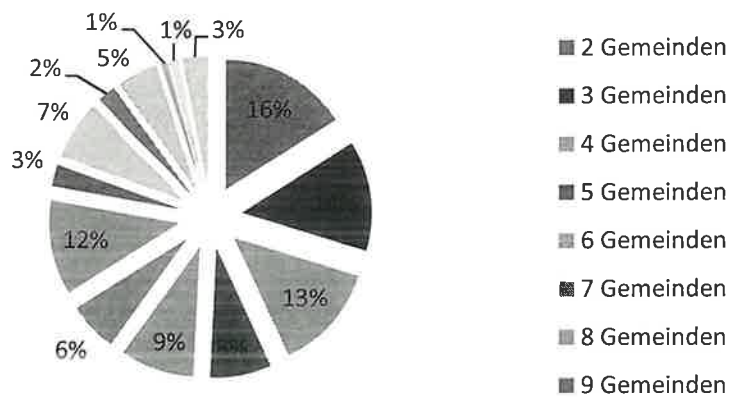
Kooperationsbereiche



Kooperationen von zwei und mehr Gemeinden

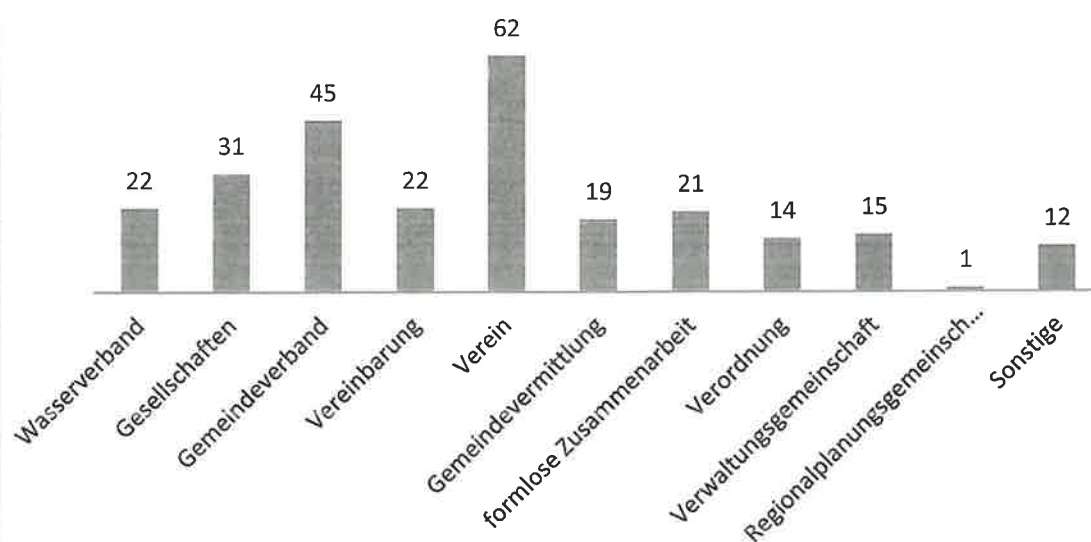


Kooperationen von zwei und mehr Gemeinden

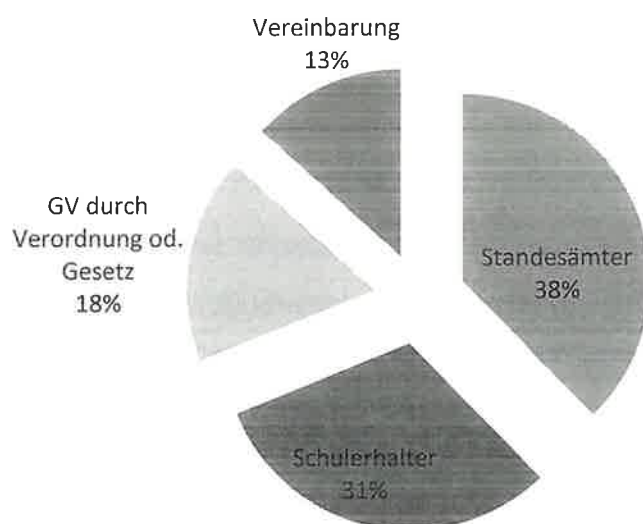


Was die Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg angeht, so dominieren vor allem Vereine und Gemeindeverbände die Kooperation, unter den Gemeindeverbänden wiederum jene die durch Gesetz eingerichtet sind, allen voran die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände. Untenstehende Grafik stellt dar, in welchen Rechtsformen Gemeindekooperationen in Vorarlberg vorliegen. Dabei wird ersichtlich, dass sich Gemeinden im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit unterschiedlichster Rechtsformen bedienen. Die zweite Grafik ermöglicht eine Unterscheidung der vorhandenen Gemeindeverbände in Zwangsverbände und freiwillige Verbände.

Rechtsformen der Kooperationen



Gemeindeverbände



5. Interkommunale Zusammenarbeit in Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol – eine zusammenfassende Analyse

Das Institut für Föderalismus hat wie erwähnt im Juni 2016 eine Studie über die Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol erstellt.¹⁶ Schlussfolgerungen aus dieser Arbeit wurden in die vorliegende Arbeit integriert und im Hinblick auf die in Vorarlberg gewonnenen Erkenntnisse zu Kooperationsstrukturen auf Regions- und Bezirksebene erweitert. Insgesamt kann statuiert werden, dass die Zusammenarbeit der Vorarlberger Gemeinden bereits heute ein hohes Niveau aufweist. Bei der Weiterentwicklung der Bau-, Personal- und Finanzverwaltungen in Richtung flächendeckender Strukturen, aber auch bei der digitalen Integration von Land und Gemeinden ist das Bundesland österreichweit führend.

Der Druck auf die Gemeinden steigt jedoch enorm an. Einige der wichtigsten Gründe dafür sind:

- Die unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bedeuten, dass nicht nur mit keinem Wachstum der Budgets gerechnet werden kann, sondern dass auch mit Mindereinnahmen kalkuliert werden muss.
- Die steigende Komplexität vieler Rechtsmaterien wird für die Generalisten in den Gemeindeverwaltungen immer schwieriger zu bewältigen. Dazu kommen neue Herausforderungen wie die Digitalisierung vieler Arbeitsprozesse.
- Die demografische Entwicklung stellt vor allem die kleinen, peripher gelegenen Gemeinden vor neue Herausforderungen, insbesondere was die Abwanderung junger, gut ausgebildeter Personen betrifft.
- Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindeverwaltung steigt. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden; allein die gelegentlichen Diskussionen über einen Rechtsanspruch auf die mehrstufigen Leistungen der Kinderbetreuung in jeder Gemeinde demonstrieren, welchem Druck die

¹⁶ Institut für Föderalismus, FÖDOK 38, Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol, Juni 2016.

Kommunen ausgesetzt sind. Die Alles-aber-sofort-Mentalität ist allen Akteurinnen und Akteuren nur zu bekannt.

5.1. Diskussionen rund um die ideale Gemeindegröße

Die Diskussion über die notwendige Größe und Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird international mit großer Intensität geführt.¹⁷ In der Schweiz gibt es wie bei uns eine hoch entwickelte interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist dort aber zumindest in den letzten 15 Jahren der politische Fokus eindeutig auf der Förderung von Fusionierungen gelegen, die IKZ sei an ihre Grenzen gelangt.¹⁸ Die Zahl der Gemeinden ist deutlich gesunken. Gab es 2002 noch 2.865 Gemeinden, so sind es 2015 noch 2.324, das Tempo der Entwicklung scheint sich nun aber deutlich zu verlangsamen.

In der Diskussion über die Gemeindegrößen geht es einerseits um die Verringerung der Kosten für Verwaltung und Dienstleistungen, andererseits aber um die Verlässlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die KUBUS-Kommunalberatung und Service GmbH¹⁹ hat in einem Gutachten²⁰ die erforderliche Größe einer Kommunalverwaltung, die vollumfänglich die Anforderungen erfüllt, beziffert. Demnach seien Verwaltungen mit 20 Stellen in der Kernverwaltung nicht schlagkräftig genug. Hier fiel es schon schwer, die Urlaubs- und Krankheitsvertretung sicher zu stellen und den Spezialisierungsbedarf der Verwaltungskräfte abzudecken. Die sorgsame und kontinuierliche Begleitung neuer Aufgaben oder Entwicklungen beispielsweise beim e-Government sei von so kleinen Verwaltungen nicht zu leisten. „In zahlreichen eigenen Untersuchungen von KUBUS haben sich Kernverwaltungen mit 30 bis 40

17 Vgl beispielsweise Felix Rösel, Sparen Gebietsreformen Geld? – Ein Überblick über aktuelle Studien, Ifo Dresden berichtet (4/2016) 45 (48): „Diese Ergebnisse legen nahe, dass kein systematischer Zusammenhang von Einwohnerzahl und Ausgabeniveau bzw. Effizienz besteht.“

18 Vgl die Ausführungen von Reto Steiner, Erfahrungen zur Effektivität und Effizienz von Gemeindefusionen in der Schweiz, Veranstaltung des Instituts für Föderalismus, Schloss Hofen, 10.6.2014.

19 KUBUS Regionalberatung und Service GmbH, Dienstleistungsgesellschaft der kommunalen Spitzenverbände von Bayern, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

20 KUBUS Regionalberatung und Service GmbH, Gutachten zur Untersuchung wirtschaftlicher und funktionaler Auswirkungen von Gemeindestrukturveränderungen in Mecklenburg-Vorpommern (2011), abrufbar unter <kubus-mv.de>.

Vollzeitstellen als anforderungsgerecht erwiesen“. Das entspricht ungefähr dem Mitarbeiterstand der allgemeinen Verwaltung einer österreichischen Bezirkshauptstadt.

5.2. Klein- und Kleinstgemeinden kommen unter Druck

Bei der Suche nach der optimalen Gemeindegröße kommt die Wissenschaft nur in dem Punkt zu weitgehender Übereinstimmung, dass Kleinstgemeinden ökonomisch ineffizient sind. Damit hat es sich auch schon mit dem Konsens. WIFO und KDZ gelangen in der im Jahr 2010 im Auftrag des Finanzministeriums erstellten Studie²¹ zum Schluss, dass es „keine sachlich begründbare, einheitliche Norm zur Festlegung einer generell anzustrebenden Optimalgröße von Gemeinden“ gibt. Die Studie im Wortlaut: „Angesichts der Komplexität der Frage nach der optimalen Gemeindegröße [...] erscheint eine (zentral)planerische Lösung zur Etablierung bestimmter Gemeindestrukturen [...] problematisch. Es geht viel eher darum, den institutionellen Rahmen für die Entwicklung der Gemeindestrukturen so zu gestalten, dass Initiativen zu einer freiwilligen Strukturbereinigung nicht behindert werden“. Deziert verweisen die Autoren auf vielfältige Informationsdefizite (der übergeordneten Ebenen).

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass eine optimale Gemeindegröße denklogischerweise nicht nur die Forderung implizieren würde, alle Gemeinden auf diese Größe zu fusionieren, sondern umgekehrt alle größeren Gemeinden entsprechend aufzusplitteln. Dass eine solche Maßnahme als absurd zu qualifizieren wäre, muss nicht weiter ausgeführt werden.

Dass Größenwachstum nicht automatisch zu mehr Wirtschaftlichkeit führt, wird von einer Schweizer Studie aus dem Jahr 2002 unterstrichen. Die Autoren Simon Lüchinger und Alois Stutzer von der Universität Zürich²² haben vier Gemeindezusammenschlüsse im Kanton Solothurn untersucht: „Wir finden in einer explorativen Untersuchung [...] keinen Hinweis auf zunehmende Skalenerträge. Die durchschnittlichen laufenden Ausgaben für die öffentliche Verwaltung sind im Vergleich zum Niveau vor der Fusion stärker gestiegen als

21 Pitlik/Wirth, Gemeindestruktur und Gemeindekooperation (2010) 58 ff; zur neueren Diskussion Rösel, Gebietsreformen 45 ff.

22 Lüchinger/Stutzer, Skalenerträge der öffentlichen Kernverwaltung. Eine empirische Analyse anhand von Gemeindefusionen (2002) 27-50.

in einer Kontrollgruppe von ähnlichen Gemeinden, die sich nicht zusammengeschlossen haben“. Unter Kernverwaltung verstehen die Schweizer Wissenschaftler insbesondere die Finanzverwaltung, den Sozialbereich, die Einwohnerkontrolle und teils auch das Standesamt. „Dies sind jene Funktionen, die jede Schweizer Gemeinde – und sei sie noch so klein – autonom zu erfüllen hat“.

Von großem Interesse ist auch die These, mit der die Schweizer Autoren die Aussage stützen. Auf Grund internationaler Erfahrungen mit Gebietsreformen könne angenommen werden, dass die Faktoren abnehmender Skalenerträge tatsächlich eintreten. Dies deshalb, weil die Verwaltungen mit den Fusionen vergrößert und intern differenziert, sowie die Entscheidungsprozesse tendenziell hierarchisiert wurden. „Die Pro-Kopf-Ausgaben für die allgemeine Verwaltung nahmen aufgrund steigender Personalausgaben zu. Die Steigerung der Personalausgaben wurde hauptsächlich auf die Professionalisierung der Verwaltung zurückgeführt, das heißt die Besetzung vollamtlicher anstelle vormals neben- oder ehrenamtlicher Stellen und die Schaffung neuer Aufgaben wie der ‚Verwaltungssicherung‘, der inneren Organisation, des Personalwesens und der Vermögensverwaltung“. WIFO und KDZ kommen in der 2010 publizierten Studie zum Schluss, dass „eine länderübergreifende optimale Gemeindegröße nicht zu existieren scheint“. Erich Thöni²³ differenziert die Kostenentwicklung noch weiter: Ein degressiver Kostenverlauf sei bei ca 15% der Gemeindeausgaben zu beobachten (Straßen und Tourismusförderung), ein progressiver bei 20% (Pensionen, Sozialausgaben, Krankenanstalten), ein proportionaler (unabhängig von der Größe) bei 15% (Kindergärten, Pflichtschulen). Bei vertiefter Betrachtung lasse sich „eine Vielzahl unterschiedlichster Kosten-/Nutzenverläufe erkennen“.

5.3. Große Streuung bei den Kosten

Wenn man die Diskussion von der anderen Seite her führt, nämlich was einzelne Leistungen kosten dürfen, sind gesicherte Zahlen Mangelware. Dies ist

23 Thöni, Gemeindezusammenarbeit – immer Kostendegression und damit Größenvorteil?, in: Bußjäger/Sonntag (Hg), Gemeindekooperationen (2012) 57 (75).

schon allein deshalb einleuchtend, weil die Personalzuordnung auf Grund von Mischverwendungen und unterschiedlichen Verbuchungen extrem schwierig ist.

In Niederösterreich konnten wir zwei höchst interessante Informationen recherchieren. Der Gemeinde-Dienstleistungsverband Melk, dem die 41 Gemeinden des Bezirkes die Einhebung der Steuern und Abgaben übertragen haben, weitet diese Tätigkeit demnächst auf den benachbarten Bezirk aus und prognostiziert eine Senkung der dafür anfallenden Kosten um 30 bis 40%.²⁴ Dies scheint nicht unrealistisch zu sein, halten sich doch die zusätzlichen Personal- und Sachkosten in Grenzen.

Die Angaben der Geschäftsführung des Melker Verbandes werden durch die Ergebnisse zweier Studien eines Wiener Consultingunternehmens gestützt, das im Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung 20 Gemeindeverwaltungen analysiert hat. Dabei wurden die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln den jeweils zu erledigenden Sachmaterien zugeordnet.²⁵ In diesem Zusammenhang wurden auch die fünf Abfallverbände des Bezirks analysiert mit dem Ergebnis, dass die Kosten pro Einwohner zwischen 10 Euro und 26 Euro variieren! Nicht ganz so dramatisch, aber auch bemerkenswert der Vergleich der Kosten der Abgabeneinhebung zweier Bezirke: Im Bezirk mit einem wesentlich höheren Aufkommen sind demnach 5 Personenjahre für die Einhebung von Abgaben und Steuern erforderlich, im Vergleichsbezirk 7,2 Personenjahre. Demnach ist die Abgabeneinhebung in Kleingemeinden ineffizient, was nicht verwundert, verteilen sich doch die Personal- und Sachkosten auf eine kleine Grundzahl. Aber auch die organisatorische Effizienz der Verwaltungen ist hier angesprochen; die Unterschiede scheinen beträchtlich zu sein! Im Rahmen der Studien wurde bei einem Workshop der Gemeindeverantwortlichen erhoben, wo die Mandatare selbst Unterstützungsbedarf sehen: 80% im rechtlichen Bereich, 50% in baurechtlichen Fragen, 40% in der Bautechnik sowie in der Organisation und Überwachung von Baustellen und 20% im Abgabewesen.

5.4. IKZ für Kleingemeinden alternativlos

24 Telefonrecherche, Geschäftsführer Alois Hubmann, 29.6.2015.

25 Die Studien wurden nicht veröffentlicht, persönliche Einsicht 7.9.2015.

Bei der Definition der Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind nicht nur die harten Faktoren wie Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung zu berücksichtigen, sondern auch „weiche“. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH hat sie im oben zitierten Gutachten so zusammengefasst:

- Die demokratische Teilhabe der Bevölkerung an den Entscheidungen in ihrer Gemeinde
- das bürgernahe, ehrenamtliche Engagement unter zumutbaren Rahmenbedingungen und
- die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort.

Gerade bei diesen weichen Faktoren zeigen die kleinen Gemeinden ihre Stärken. Die nachhaltige Sicherung der Gemeindeautonomie ist daher als ein wesentliches Ziel anzuführen.

Auch wenn die Umsetzung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit höchst komplex ist und nicht nur von sachlichen, sondern vielfach von noch viel schwieriger zu meisternden menschlichen Parametern geprägt ist, steigt die Zahl der umgesetzten Initiativen doch merklich. Wir haben für diese Studie nur Beispiele recherchiert, die – jedes für sich oder für seinen Fachbereich – einen Beitrag zu einem gesamthaften Denkmuster leisten. Zwei Entwicklungslinien sind dabei für die österreichischen Bundesländer zweifelsfrei zu identifizieren:

- **Vertikale Kooperationen:** Bei einem Großteil der kommunalen Dienstleistungen und Aufgabenstellungen können die Ziele der Effizienzsteigerung im Hinblick auf Qualität und Service nur erreicht werden, wenn eine Mindestgröße erreicht wird. In diese Kategorie sind Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverbände, genauso aber auch landesweite Organisationsmodelle einzuordnen.
- **Horizontale oder räumliche Kooperationen:** In diese Kategorie fallen vor allem die Regionalinitiativen zur Stärkung des (Wirtschafts)Standortes, aber auch kommunale Dienstleistungen, die räumlich anzubieten sind, wie Kinderbetreuung, Bau- und Recyclinghöfe und das Feuerwehrwesen. Die horizontale Zusammenarbeit schließt aber nicht aus, dass diese Dienst-

leistungen in vertikalen, sprich bezirks- oder landesweiten Kooperationsformen zusammengefasst werden.

Die Analyse der von uns recherchierten Beispiele ergibt, dass hauptsächlich standardisierbare Dienstleistungen in eigene Organisationsformen ausgelagert werden, was die notwendige Spezialisierung, Personal- und Geräteauslastung sowie die Qualitätssicherung (Urlaubs- und Krankheitsvertretung, etc) ermöglicht. Die Lösungen sind unterschiedlich, folgen aber immer dem gleichen Grundgedanken. Hier einige Beispiele:

- **Personalverwaltungen:** In Südtirol wird die Personalverwaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentral vom Gemeindeverband durchgeführt, in Vorarlberg werden dafür Verwaltungsgemeinschaften, angedockt an die Personalabteilungen der größeren Städte, gebildet.
- **EDV:** Die digitalen Herausforderungen werden in Nordtirol (und in Salzburg) auf privatwirtschaftlicher Basis von der Kufgem abgedeckt, in Osttirol überwiegend vom Bezirkskrankenhaus und in Südtirol flächendeckend vom Gemeindeverband. In Vorarlberg bauen Land und Gemeinden intensiv an einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur, die IT-Agenden der Gemeinden selbst sind in einer Verwaltungsgemeinschaft aller Kommunen gebündelt. In Kärnten berät eine vom Gemeindeverband, dem Land und den zwei großen Städten getragene Gesellschaft die Gemeinden und versucht, gemeinsame digitale Standards zwischen Land und Gemeinden zu etablieren.
- **Müllbeseitigung:** Im Burgenland besorgt ein landesweit agierender Müllverband die Abfallbeseitigung bis in die Gemeinden, in Oberösterreich sind per Landesgesetz alle Gemeinden einem Bezirksabfallbeseitigungsverband zugeordnet, deren Interessen sowie die privatwirtschaftlichen Beteiligungen vom Landesabfallverband vertreten und gebündelt werden. Die Vorarlberger Gemeinden haben diese Agenda im Umweltverband zur gemeinsamen Besorgung angesiedelt. Diese Organisationen übernehmen zunehmend auch die bei den Gemeinden verbliebenen Aufgaben.
- **Abgabeneinhebung:** Der Gemeindeverband Melk/Niederösterreich ist als Dienstleistungszentrum organisiert und führt – neben anderen Leistungen und Services – für seine Mitgliedsgemeinden die Steuer- und Abgabenein-

hebung durch, im kleineren Maßstab macht das auch der Gemeindeverband Feldkirchen in Kärnten. Vorarlberg ist das einzige Bundesland Österreichs, das flächendeckend interkommunal agierende Finanzverwaltungen dezentral umsetzt und auch die Abgabenprüfung landesweit organisiert (mit derzeit 50 beteiligten Gemeinden).

- **Baurecht:** Die sechs Gemeinden des Großen Walsertales in Vorarlberg haben mit dem seit 1. Mai 2003 in der Gemeinde Raggal angesiedelten gemeinsamen Bauamt österreichweit Pionierarbeit geleistet. In der Zwischenzeit gibt es in Vorarlberg eine Reihe von übergemeindlichen Baurechtsverwaltungen. Der Bezirk Lienz/Tirol trägt sich mit der Absicht, nach diesem Muster eine bezirksweite Baurechtsverwaltung umzusetzen.
- **Beschaffungswesen:** Dem Spezialisierungs- und Dienstleistungsmuster der hier recherchierten Beispiele folgt auch die Gemnova, die Einkaufsplattform des Tiroler Gemeindeverbandes. Überblickt man die Palette der Herausforderungen, sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemnova noch lange nicht ausgeschöpft. So wie der Gemeinde-Dienstleistungsverband Melk den Kommunen auf Bezirksebene und künftig darüber hinaus seine Dienste anbietet, arbeitet die Gemnova landesweit. In Vorarlberg wird diese Aufgabe von einer Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen des Umweltverbandes wahrgenommen.
- **Infrastrukturkooperationen:** Der Effekt der Angebotsbündelung und Professionalisierung findet sich auch beim Salzburger und beim burgenländischen Beispiel der gemeinsamen Ausschreibungen von Straßenerhaltungsaufträgen und anderer Infrastruktur-Investitionsmaßnahmen.

Der Großteil dieser Beispiele hat die Praxisreife bereits bewiesen; auch wenn das Interesse an der interkommunalen Zusammenarbeit steigt, sind sie aber trotzdem Einzelbeispiele geblieben.

6. Von der Gemeinde zur Region

Die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen hat viel mit emotionaler Bindung zu tun, die auf die eigene Gemeinde projiziert ist. Wir haben für diese Studie einige Beispiele recherchiert, wie der Bezirk oder die Region als

Dienstleister und Organisationsplattform etabliert werden kann. Mit Ausnahme des Beispiels des Standes Montafon ist allen gemeinsam, dass der Landes- bzw Kantonsgesetzgeber die treibende Kraft war und ist. Die Erfahrung, dass dem übergeordneten Gesetzgeber eine bedeutende Rolle zufällt, haben auch einzelne Schweizer Kantone gemacht; in deren Gemeindestrukturen hat sich nur etwas bewegt, solange die Prozesse finanziell und mit Manpower unterstützt wurden. Mit dem Auslaufen der Programme hat sich auch das Tempo der strukturellen Entwicklung deutlich reduziert.

6.1. Kleinregionen in NÖ: Freiwillig, aber mit umfassender Strategie

Mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH²⁶ im Jahr 2015 hat das Land Niederösterreich eine neue Ära in der Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region eingeleitet. Durch das Zusammenführen der Vereine „Regionalmanagement NÖ“ sowie dem NÖ-Verband Dorf- und Stadterneuerung in einer operativ tätigen Gesellschaft wurde eine Plattform geschaffen, die die Aktivitäten in den insgesamt 58 Kleinregionen koordiniert, fördert und mit Dienstleistungen aktiv unterstützt. Dahinter steht die Förderungspolitik des Landes mit einem breiten Angebot für die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Kleinregionenpolitik Niederösterreichs wurde vor mehr als dreißig Jahren mit der Gründung der ersten Kleinregionen begonnen. Inzwischen sind bereits rund 85% der 573 Gemeinden Mitglied einer Kleinregion. Die neue niederösterreichische Regionalpolitik besteht aus den folgenden strategischen Eckpunkten:

- **Bündelung aller Agenden:** In einer homogenen Verwaltungs- und Organisationsstruktur wurden Dorferneuerung, Freiwilligen- und Vereinsbetreuung, Agenda-21-Aktivitäten, Projektentwicklung, Mobilitätsmanagement, EU-Kooperationen und regionale Impulsprojekte zusammengeführt.
- **Gründung der NÖ.Regional.GmbH:** In dieser Gesellschaft laufen alle Belange der Kleinregionenpolitik zusammen. Das Land Niederösterreich hält 51%, der Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung 19% und die fünf Verbände der Hauptregionen jeweils 6%. Mit der stattlichen Zahl von knapp

26 <noeregional.at>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in fünf Bürostandorten kann die GmbH ein ansehnliches Dienstleistungsangebot auf die Beine stellen.

- **Neuordnung der Förderungspolitik²⁷:** Mit einem neuen Rahmen für Kleinregionen 2016 +, gesteuert über die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik hat das Land Niederösterreich eine Perspektive bis zum Jahr 2024 entwickelt, auf die die kleinregionalen Entwicklungsstrategien abzustimmen sind. Die kleinregionalen Strategien sind zudem in die Strategiepläne der fünf Hauptregionen einzupassen. Auch die Finanzinstrumente wurden dieser Konzeption angepasst.

Folgende Ziele strebt Niederösterreich bei den kleinregionalen Kooperationen an:

- Aufbau eines handlungsfähigen und langfristig stabilen Kooperations-systems
- Aufbau und Weiterentwicklung der kleinregionalen Identität
- Erarbeitung innovativer Kooperationsprojekte zu kommunalen Herausforderungen
- Einsatz der Fördergelder zur qualitätsorientierten Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Basis der Förderung kleinregionaler Projekte durch die Landesverwaltung bilden die Kleinregionsstrategien, die auf fünf Jahre ausgelegt sein sollen und unter dem Dach der jeweiligen Hauptregionsstrategie stehen. Jede Kleinregion muss mit smarten Zielen und Indikatoren arbeiten. Das heißt, dass jeder Kleinregionsstrategie eine Wirkungsmatrix zugrunde liegt. Möglich sind auch Kleinregionale Entwicklungskonzepte (KREK) sowie Kleinregionale Rahmenkonzepte (KRRK). Richtlinien geben die Erstellung dieser Konzepte vor.

Die Förderung von Projekten setzt eine Organisationsstruktur der jeweiligen Kleinregion voraus. Die loseste ist eine Arbeitsgemeinschaft, der Großteil der NÖ-Kleinregionen arbeitet aber in Vereinen zusammen, möglich sind aber auch GmbHs. Manche Kleinregionen haben eigenes Personal, die Kleinregions-

27 <raumordnung-noe.at/index.php?id=123>; <raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/region/kleinregionen/richtlinien_kleinregionen_2009.pdf>; <kleinregionen-noe.at/kleinregionale-projekte-in-niederoesterreich.html?no_cache=1>.

manager angestellt. Die Finanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand festzulegen ist. Voraussetzung für die Bildung einer Kleinregion ist das Vorliegen von Gemeinderatsbeschlüssen der beteiligten Gemeinden.

Die Zusammenarbeit der Kleinregionen ist in sieben Themenbereichen strukturiert, wobei die Konzentration auf zwei bis drei Feldern liegen soll. Ein Pflichtbereich ist die Förderung und Vertiefung der regionalen Identität und des Marketings. Die Bereiche sind:

- Wirtschaft und Arbeitsmarkt
- Verwaltung und Bürgerservice
- Infrastruktur und Mobilität
- Natur und Umwelt
- Gesundheit und Soziales
- Freizeit und Naherholung und
- Raumentwicklung.

Die NÖ.Regional.GmbH ist dazu eingerichtet, die Gemeinden bei der Erreichung ihrer Ziele zu beraten und zu unterstützen. Dabei kommt eine Vielzahl von Methoden zur Anwendung: Moderation, Mediation, Prozessbegleitung, Bürgerbeteiligung u.a. Alle Angebote können einzeln oder als Maßnahmenpaket in Anspruch genommen werden.

6.2. Die Südtiroler Bezirksgemeinschaften

Die Südtiroler Bezirksgemeinschaften (BG) sind vor dem Hintergrund der Autonomie und des historischen Werdeganges zu betrachten. Spannend ist aber das Faktum, dass es hier auf Bezirksebene privatwirtschaftlich tätige operative Einheiten gibt, denen Gemeindeangelegenheiten übertragen werden.

Die sieben Bezirksgemeinschaften (Vinschgau, Wipptal, Pustertal, Burggrafenamt, Eisacktal, Salten-Schlern und Überetsch/Unterland) wurden 1991 per Landesgesetz²⁸ als Körperschaften öffentlichen Rechts zur Förderung des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen

²⁸ <lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1991-7/landesgesetz_vom_20_m_rz_1991_nr_7.aspx?view=1>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

Entwicklung eingerichtet. Sie decken – mit Ausnahme der Gemeinde Bozen – das gesamte Landesgebiet ab. Ihre Organe sind der Bezirksrat, der Bezirksausschuss und der Präsident/die Präsidentin der Bezirksgemeinschaft. Das Land und die Gemeinden können den Bezirksgemeinschaften Aufgaben übergemeindlichen Charakters übertragen.

Die Bezirksgemeinschaften sind heute veritable Betriebe. Die räumlich gesehen größte, die BG Pustertal mit 26 Mitgliedsgemeinden, beschäftigt 330 Mitarbeiter, die kleinste, die BG Wipptal mit sechs Gemeinden beschäftigt rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.²⁹ Die Zahl der Beschäftigten variiert stark, weil einigen Bezirksgemeinschaften von den Gemeinden beschäftigungsintensive Sozialeinrichtungen wie Altenheime übertragen wurden.

Der größte Teil der Beschäftigten ist im Sozialbereich tätig, der den Bezirksgemeinschaften per Landesgesetz auf dem Umweg über die Gemeinden, die die eigentliche Zuständigkeit haben, übertragen wurde. Davon sind umfasst die Grundbetreuung für Minderjährige und Erwachsene, Sozialhilfe, Mietenbeiträge, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern und stationäre Dienste für Behinderte und psychisch Kranke.

Weitere gesetzlich übertragene Aufgabenbereiche sind die Umweltdienste (Müllsammlung, Deponierung, Verwertung und Abfallvermeidung) sowie Ausbau und Betreuung des übergemeindlichen Radwegenetzes.

Dazu kommen von Bezirk zu Bezirk unterschiedliche, von den Gemeinden per Vereinbarung übertragene Aufgaben. Darunter sind die Organisation von Nightlinern genauso wie Aufgaben der Regionalentwicklung und die Führung von Recyclinghöfen, die Führung von Altenheimen und andere soziale Dienst oder das Management von Leitungsanlagen. Manchen Bezirksgemeinschaften werden auch Planung und Errichtung von übergemeindlichen Anlagen übertragen (Hauptstränge der Kanalisierung, Bauten im Sozialbereich ua). Ein weiteres Beispiel ist die Beschäftigung von Gemeindesachverständigen zur gemeinsamen und effizienten Erbringung diesbezüglicher Leistungen. Den Südtiroler Gemeinden obliegt auch die Organisation der Ortspolizei; in dem

²⁹ Recherchen: Websites der Bezirksgemeinschaften, Telefonate mit Geschäftsführern und Mitarbeitern, Telefonrecherche mit Landesverwaltung: <provinz.bz.it/oertliche-koerper-schaften/themen/bezirksgemeinschaften.asp>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

Zusammenhang wurden beispielsweise im Vinschgau der Bezirksgemeinschaft die ortspolizeilichen Verwaltungsagenden inklusive Strafeinhebung und Mahnwesen übertragen. Mit der Vertretung des Bezirkes nach innen und außen haben sie auch politische Aufgaben.

6.3. Regionalkonferenzen im Kanton Bern

Als einziger Schweizer Kanton verfügt der Kanton Bern über sogenannte Regionalkonferenzen. Der Startschuss wurde 2001 mit dem Projekt „Agglomerationsstrategie Kanton Bern“³⁰ gegeben. Kern dieser Strategie ist es, die Ballungsräume als Wachstumsmotoren zu stärken, ohne dabei die ländlichen Räume zu vernachlässigen. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es, der Zusammenarbeit der Gemeinden eine verbindliche Struktur zu verleihen. Die rechtlichen Grundlagen wurden mit der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 geschaffen, das Gesetz über die Einführung von sechs Regionalkonferenzen³¹ über das Kantonsgebiet trat mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die Regionalkonferenzen sind die Träger für die Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.

Der Impuls für die Gründungen der Regionalkonferenzen war die zunehmende Veränderung der Funktionsräume der Bevölkerung. So heisst es etwa in der Geschichte zur Gründung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland³²: „Gemeindeübergreifende Dynamik und wachsendes Regionsbewusstsein prägen die Entstehungsgeschichte der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Der Hintergrund: Die Gemeinden stoßen zunehmend an die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten. Wirtschaft und Gesellschaft sind mobil. Arbeit und Freizeit finden für viele Menschen außerhalb der Wohngemeinde statt. Die Menschen wohnen in einer Gemeinde, leben aber in der Region. Die Ansprüche an den Service public steigen und werden komplexer. Das Wachstum von Wohnraum, Arbeitsplätzen und Verkehrsaufkommen ist nur noch gemeindeübergreifend zu lösen“.

30 <jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/regionalkonferenzen/strategie_fuer_agglomerationenundregionalezusammenarbeitsarz.html>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

31 <jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/regionalkonferenzen/strategie_fuer_agglomerationenundregionalezusammenarbeitsarz/rechtliche_grundlagen.html#verfassungs-ges>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016

32 <bernmittelland.ch/de/ueberuns/geschichte.php>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

Rechtlich sind die Regionalkonferenzen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Einführung „bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden und der Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Region“, so die Beschreibung auf der Website des Kantons. Die Organisation ist in der „Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen“, gestützt auf Art 144 Abs 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 festgelegt³³. Demnach beschließt der Regierungsrat des Kantons den Geltungsbereich und die Statuten für diejenigen Regionalkonferenzen, die kein eigenes „Geschäftsreglement“ erlassen.

Zu den Aufgaben formuliert das „Geschäftsreglement“, die Konferenz „dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben“ (Verordnungstext). Dieses Konstrukt ist weitgehend deckungsgleich mit dem der Südtiroler Bezirksgemeinschaften.

Als obligatorische Aufgaben werden in der Verordnung angeführt: die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung, die regionale Kulturförderung, die regionalen Aufgaben der Regionalpolitik nach den Vorgaben der Gesetzgebung und weitere durch kantonales Gesetz übertragene Aufgaben. In diesen Bereichen entscheidet die Regionalkonferenz verbindlich anstelle der Gemeinden. Darüber hinaus können die Gemeinden Aufgaben übertragen.

Organe der Regionalkonferenzen sind die Stimmberechtigten, die Gemeinden, die Regionalversammlung, die aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden gebildet wird, die Geschäftsleitung, die Kommissionen, die Geschäftsstelle und das Kontrollorgan. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland besteht aus 85 Gemeinden und beschäftigt derzeit 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bearbeiten die von der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgabenbereiche Raumplanung, Verkehr, Kultur, Regionalpolitik und Energieberatung. Die Gemeinden haben zudem den Bereich Wirtschaft und Standortmanagement übertragen. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Standortwettbewerb nicht mehr kommunal oder kantonal, sondern regional zu

³³ <bernmittelland.ch/wAssets/docs/ueberuns/geschaeftsreglement/Geschaeftsreglement-2014.pdf>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

bestehen ist. „Eine Bündelung der Kräfte durch die verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden und ein regionales Profil sind im globalen Standortwettbewerb unverzichtbar“, heißt es in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, in deren Gebiet ca 40% der Kantonsbevölkerung leben.

6.4. Stand Montafon: Von Abwasser bis Ziehharmonika

Eine Sonderstellung unter den Organisationsmodellen auf Bezirksebene hat der Stand Montafon in Vorarlberg schon deshalb, weil er seit Jahrhunderten besteht und auf freiwilliger Basis beruht. Davon abgesehen funktioniert er ähnlich wie die Südtiroler Bezirksgemeinschaften, die Anfang der 1990er Jahre per Landesgesetz eingerichtet wurden, und die Regionalkonferenzen des Schweizer Kantons Bern, die um 2010 die Arbeit aufgenommen haben.

Der Stand Montafon, der rechtlich allerdings recht unklare Fundamente aufweist³⁴, geht auf das Jahr 1832 zurück, als acht der zehn Gemeinden des Montafon die ärarischen Hoch- und Schwarzwaldungen erworben und einer gemeinsamen Verwaltung unterstellt haben. Der heutige Forstfonds mit einem Grundbesitz von 8.864 Hektar wird als einer von drei Talschaftsverbänden – der Stand Montafon selbst als politische Plattform, der Abwasserverband Montafon und der Forstfonds – über die Standesverwaltung geführt. Der Forstfonds hat im Jahr 2014 laut Tätigkeitsbericht 13 Personen ganztags und weitere 11 Personen saisonal beschäftigt und ca 3,5 Millionen Euro an Einnahmen erzielt.

Die enge Zusammenarbeit der Montafoner Gemeinden im Stand hat sich im Laufe der Geschichte gut entwickelt. Die thematische Breite war schon im 19. Jahrhundert beachtlich; so wurden die Wegmacherei, die Feuerversicherung, die Anstellung des Tierarztes und der Betrieb einer Zeichenschule gemeinsam organisiert. In den letzten Jahrzehnten wurde die Zusammenarbeit immer intensiver. Heute ist der Stand Montafon mit 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (8,55 Vollzeitstellen) in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung, Infrastrukturen, Regionalentwicklung und digitale Services tätig. Konkret betreibt der Stand den Krankenpflegeverein mit mobilem Hilfsdienst und Casemanagement, Familienhilfe, Kinderbetreuung in den Randzeiten, Kinder-

34 Peter Bußjäger in „Montafon – das lange 20. Jahrhundert“, Stand Montafon, 2012, Seite 304-307.

werkstätte, Jugend-Haus, Musikschule, Waldschule, Museen, das Montafon-Archiv, Bibliothek und neu auch das Onlineservice für die Standesverwaltung, die drei Talschaftsverbände und die zehn Mitgliedsgemeinden.³⁵

Auch die wirtschaftlichen Interessen der Region sind im Stand gebündelt. Herausragend ist dabei die Montafonerbahn Aktiengesellschaft, die sich zunehmend zu einem vielseitigen Dienstleistungsunternehmen entwickelt. Träger der Bahn sind der Stand mit 54,50%, die Illwerke mit 11,5%, das Land Vorarlberg mit 11,2% und der Streubesitz mit 22,8%. In der AG werden die Bereiche Energie, Verkehr, Handel und Media betreut, mehr als hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden hier einen Arbeitsplatz in der Region.

Mit dem Montafoner Schanzenzentrum, das im Jahr 2014 eröffnet wurde, will die Region in einer Spezialsportart Punkte sammeln. Rund 15 Millionen Euro wurden in die vier Schanzenanlagen investiert; hier hält das Land Vorarlberg 63,33%, der Stand Montafon 31,67% und die Gemeinde Tschagguns 5%. Mit dem öffentlichen Verkehr setzt sich eine eigene Arbeitsgruppe auseinander; hier sind der weitere Ausbau der Regionalbahn und die Attraktivierung des „Landbus Montafon“ zentrale Anliegen. Zusätzlichen Rückenwind erhalten die Montafoner aus dem Talschaftsvertrag mit den Illwerken, der jährlich zwei Millionen Euro Investitionskapital bringt.

Geführt wird der Stand Montafon vom Standesrepräsentanten, dem Standesausschuss, dem die zehn Bürgermeister angehören und der die Beschlüsse fällt, und der Standesverwaltung mit dem Standessekretär an der Spitze. Während bei den Südtiroler Bezirksgemeinschaften und den Berner Regionalkonferenzen der Landes- bzw Kantonsgesetzgeber einen großen Teil der Aufgaben überträgt, regelt sich der Stand die Aufgabenübertragung selbst auf freiwilliger Basis. Arbeitsgrundlage ist nach wie vor das Statut aus dem Jahr 1865. Auch wenn der Stand Montafon im Rahmen dieser Studie ausschließlich als Beispiel für die erfolgreiche praktische Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen vorgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Fehlen einer eindeutigen Rechtsgrundlage ein beträchtliches Gefährdungspotenzial birgt.

35 Regionalbericht Stand Montafon, Ausgabe 2.6.2015.

6.5. Vorarlberger Strategie der interkommunalen Zusammenarbeit

Im Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“,³⁶ der von der Landesregierung auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorarlberger Landtages aus dem Jahre 2011 in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt wurde, war die Entwicklung einer gemeinsamen Kooperationsstrategie ein wesentliches Thema. Dahinter stand der Befund, dass einzelne Kooperationsprojekte ohne ganzheitliche Strategie und Evaluierung gefördert würden. Die Steigerung der Dienstleistungsqualität der Gemeinden und die Verteilung von Verantwortung und Kosten auf mehrere Schultern waren weitere Argumente. Auch auf die zunehmende Komplexität in den Sachbereichen sollte eine Antwort gefunden werden. Konkret wurde die Gründung von Shared Service Center für die Bereiche Personalverrechnung, Beschaffung, Gebarung, Abgaben, Immobilienverwaltung und Facility-Management angeregt mit den Zielen, die Ausfallsicherheit (Krankheits- und Urlaubsvertretung) zu erhöhen, die Servicequalität zu steigern, die Verfügbarkeit von Spezialwissen zu verbessern sowie den Einsatz von finanziellen, personellen und technischen Ressourcen zu optimieren.

Wie in der vorliegenden Studie dargestellt, ist in den Bereichen Personal, Finanzen und Baurecht der Umsetzungsprozess mit regionalen Lösungen schon weit fortgeschritten, mit den Verwaltungsgemeinschaften „Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“ (im Rahmen des Umweltverbandes) und „Abgabenprüfung Vorarlberg“ (angesiedelt bei der Stadt Dornbirn) und der Flüchtlingsbetreuung (Land, Gemeindeverband und Caritas Feldkirch) wurden drei weitere landesweit agierende Strukturen eingerichtet (siehe Seiten 38, 49 und 60).

Allen diesen neueren Kooperationsstrukturen liegt folgende Philosophie der Zusammenarbeit zu Grunde: Die Zuständigkeit bleibt bei der Gemeinde, die Koordination wird aber regional durchgeführt und unterstützt, und auf dieser Ebene werden von den Leiterinnen und Leitern der Verwaltungsgemeinschaften gemeinsam mit den Gemeinden die Standards der geplanten Kooperationen sowie die Umsetzungsstrategie entwickelt und je nach Beschlusslage umgesetzt. Mit anderen Worten: Wissen und Information wird vor Ort bezogen,

³⁶ Abschlussbericht abrufbar unter: www.vorarlberg.at/pdf/abschlussberichtvweprozess.pdf.

in einen moderierten Strategieprozess eingebunden und nach Möglichkeit zur Umsetzung gebracht. Die im Gemeindeverband eingerichtete Kooperationsberatung initiiert und begleitet die Prozesse.

Wo können die Strukturen noch optimiert werden? Über die beschriebenen Kooperationen hinausgehende Potenziale der Zusammenarbeit können in den Bereichen Immobilienverwaltung, Kinderbetreuung und gemeinsames Management von Infrastrukturen (Beispiel gemeinsame Ausschreibung der Straßenerhaltung – siehe Beitrag auf Seite 60) identifiziert werden. Die nachfolgend zitierte Passage aus dem Bericht „Zukunft Verwaltung“ trifft die Anforderungen an die öffentliche Verwaltung auf den Punkt: „Aus der Sicht der Bevölkerung ist es wichtiger, dass die nachgefragten Leistungen den gewünschten Qualitätsstandard haben und zu einem akzeptablen Preis erhältlich sind. Wer sie anbietet und wo sie angeboten werden, verliert mit zunehmender Mobilität aber immer mehr an Bedeutung“. Der Identifizierung der Aufgabenbereiche, die im Sinne von Qualität und Preis weiterentwickelt werden sollten, kommt daher zentrale Bedeutung zu. Die Verstärkung der Forschung beispielsweise über Pendlerströme und Funktionsräume könnte zur Beurteilungssicherheit beitragen.

7. Regionsentwicklung: Steuerung und Ziele

Alle in dieser Arbeit dargestellten Beispiele belegen, dass eine Weiterentwicklung der Strukturen nur zustande kommt, wenn die übergeordneten Ebenen Rahmen, Ziele und vielleicht auch den Umsetzungsprozess definieren und durchsetzen. Ohne das Agieren der Landes- bzw. Kantonsgesetzgeber bleibt die Entwicklung zögerlich. Das Agieren der Landesebene wird in dieser Arbeit exemplarisch an den Beispielen Niederösterreich, Kanton Bern und Südtirol dargestellt. Niederösterreich legt den Fokus auf die Bildung von Kleinregionen auf freiwilliger Basis; dieser Weg wird aber höchst konsequent beschritten und mit beträchtlichem Mitteleinsatz unterstützt. Mit der Einrichtung von Regionalkonferenzen hat der Kanton Bern Neuland beschritten; nach der Phase der Etablierung scheinen sie sich aber zu bewähren. Das gleiche gilt für die Südtiroler Bezirksgemeinschaften, die völlig unbestritten sind.

Die in diesem Kapitel vorgestellten operativen, regionalen Organisationseinheiten bieten neben der Aufgabenerfüllung einen weiteren wesentlichen Vorteil, der wenig diskutiert wird: Im Gegensatz zur interkommunalen Zusammenarbeit mit vielfach immer anderen Akteuren bieten sie eine große personelle Kontinuität und eine Stabilität des Bezugsrahmens, der eine stetige Weiterentwicklung und den Aufbau einer Kooperationskultur ermöglicht.

Die Analyse der recherchierten Beispiele und das Studium der Literatur laufen auf folgenden gemeinsamen Nenner hinaus: die zunehmende Komplexität der Aufgabenstellung erfordert eine zunehmende Spezialisierung bei der Erbringung der Leistung. Je nach zu erfüllender Aufgabe drängen sich unterschiedliche räumliche Zuordnungen auf, um angemessene, dem Qualitätsanspruch einerseits und der Kosteneffizienz andererseits entsprechende Größenordnungen zu erreichen. Berücksichtigt man zudem die sich aufgrund der hohen Mobilität veränderten Funktionsräume der Bürgerinnen und Bürger, kann keine Alternative zur Regionalisierung bestimmter Strukturen und Aufgabenerfüllungen bzw. neuer Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgemacht werden.

An dieser Stelle soll auch ein Blick auf die Dimension des Kommunalsektors geworfen werden. Statistik Austria weist die Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Gemeinden im Jahr 2014 (ohne Wien) mit 19,15 Milliarden Euro aus.³⁷ Für die Vorarlberger Gemeinden betragen die Einnahmen und Ausgaben demnach 1,27 Milliarden Euro. Der übrige öffentliche Sektor auf der kommunalen Ebene (Gemeindeverbände), der sich zu einem guten Teil nicht aus Steuern, sondern aus Gebühren finanziert, ist in diesen Zahlen nicht enthalten.

Eine Weiterentwicklung des gesamten Sektors hat aus der Sicht der vorliegenden Studienergebnisse eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren zu berücksichtigen. Es ist evident, dass alle Entscheidungsprozesse von großen Emotionen seitens der Bevölkerung, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Funktionärinnen und Funktionäre in den Gemeinden begleitet

37 Statistik Austria <statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/gebarungen_der_oeffentlichen_rechtstraeger/index.html>, zuletzt aufgerufen am 27.5.2016.

werden. Die Sorge um Arbeitsplätze, Einfluss und Eigenständigkeit wird in vielen Gemeinden aber auch von Gefühlen der Überforderung ob der Komplexität und Vielfalt der zu erfüllenden Aufgaben und der finanziellen und organisatorischen Begrenztheit begleitet. Siehe dazu auch die Ergebnisse der Gemeindeschreiberbefragungen (entspricht den österreichischen Gemeindevizeleuten) in der Schweiz: Demnach stoßen die Gemeinden nach der Vielzahl von Struktur- und Managementreformen in den vergangenen Jahrzehnten heute weniger an ihre Leistungsgrenzen als in den Achtziger- und Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts.

In einer gesamthaften Planung sind folgende Punkte von essentieller Bedeutung:

- Situation der Funktionäre und Mitarbeiter
- Informationsstand und Einbeziehung aller Betroffenen
- Verstärkung der Forschung über Funktionsräume und Organisationsmodelle für unterschiedliche Aufgabenbereiche
- Identifikation von Aufgabenbereichen und Personalkonstellationen, die für Reformen ins Auge zu fassen sind (einschließlich der Konsequenzen aus der Digitalisierung)
- Stärkung der Regionskultur; Eröffnung der Diskussion über Kompetenzen der Regionen sowie der Aufgabenstellung von Kompetenzzentren
- Erarbeitung eines gesamthaften Leitbildes für regionale Zusammenarbeit inklusive Definition von Handlungs- und Entscheidungshierarchien.

8. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die interkommunale Zusammenarbeit hat in Vorarlberg ein hohes Niveau erreicht. Aus den Erfahrungen unserer Gesprächspartner, der Einzelbeispiele und der verwerteten Fachliteratur, lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten:

- **Das Tempo beschleunigen:** Die Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit ist vor allem für die Kleinst- und Kleingemeinden zur nachhaltigen Absicherung ihrer Autonomie wichtig; auch wenn die bestehende Zusammenarbeit ein gutes Niveau hat, bräuhete es mehr Tempo in

jenen Aufgabenbereichen der Verwaltung sowie in den Dienstleistungs- und Daseinsvorsorgebereichen, die nicht in Pflichtverbänden geregelt sind. Beispiele dafür sind: Abgabeneinhebung, Bau- und Recyclinghöfe, Gewerbegebiete, Infrastrukturentwicklung, Kinderbetreuung, und Standortpolitik.

- **Den Prozess unterstützen:** Dem Aufbau einer positiven Kooperationsatmosphäre vor allem durch eine intensive Informationstätigkeit, der Bereitstellung von themenbezogenen Hintergrundinformationen, Zahlen und Konzepten kommt große Bedeutung zu. Mit der Unterstützung der Kooperationsprozesse durch eine gediegene politische, fachliche, steuerliche und prozessbezogene Beratung und Förderung könnte eine Beschleunigung der Entwicklung erreicht werden. Eine Verstärkung der bestehenden, beim Gemeindeverband angesiedelten Beratungsstelle ist zu empfehlen.
- **F & E verstärken:** Im Hinblick auf die Größe des Kommunalsektors, seiner Vielgliedrigkeit sowie der Komplexität der Aufgabenerbringung sind die Bereiche Forschung und Entwicklung in Österreich unterbelichtet, vor allem, was den Bereich abseits der Städte, die vom KDZ sehr professionell betreut werden, betrifft. Aufbauend darauf wäre auch eine Intensivierung der öffentlichen Diskussion über Ziele und Entwicklungsperspektiven der kommunalen Leistungserbringung mit einem Austausch von Best-Practice-Beispielen im Land und auf nationaler und internationaler Ebene förderlich. Eine Möglichkeit wäre, die Mittel, die derzeit im § 21 u.a. der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit dienen, auch für die Forschung und die Prozessbegleitung zu verwenden.
- **Das Regionsdenken fördern:** Eine der Folgen der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung ist, dass die historischen Lebens- und Funktionsräume vielfach mit den aktuell gelebten nicht mehr übereinstimmen. Damit wird auch die Bindung an die Gemeinde schwächer.³⁸ In den peripheren Regionen wird zudem die übergeordnete Planung immer wichtiger, um alle Angebote der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge in der landesüblichen Qualität anbieten zu können. Die Weiterentwicklung der Region zum

38 Fünftes Gemeindemonitoring 2009/2010 (Gemeindeschreiberbefragung der Universitäten Bern und Lausanne, Andreas Ladner, Reto Steiner, Katia Horber-Papazian, Julien Fiechter, Caroline Jacot-Descombes und Claire Kaiser); siehe auch: <andreasladner.ch/dokumente/Literatur_Unterricht/Ladner_et_al_2013_KPM_48.pdf>.

gemeinsamen planerischen und funktionalen Beziehungsraum scheint zu einem wichtigen politischen Ordnungs- und Organisationsinstrument zu werden. Aus der Sicht des Instituts für Föderalismus sollte auch ein erster Schritt der Kompetenzverlagerung hin zur Region überdacht werden.

- **Hemmnisse beseitigen:** Die nicht gelöste Umsatzsteuerproblematik³⁹ verhindert durch die Verteuerung der Leistungen geradezu eine offensivere Kooperationspolitik der Gemeinden.
- **Demokratische Kontrolle stärken:** Bloße Informalität von Gemeindekooperationen ist pragmatisch und flexibel. Trotzdem müssen die Gemeinden klare Rechtsgrundlagen schaffen. Nur so bleibt die Kooperation überhaupt noch überschaubar.

9. Überregionale Best-Practice-Beispiele – Entwicklung neuer Strukturen – Beispiele aus Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol

Die Steuerung der Entwicklung der Gemeindestruktur ist seit geraumer Zeit Gegenstand politischer Strategien⁴⁰ und der Forschung, eine österreichweite Dokumentation bestehender Kooperationen existiert aber nicht. Für die vorliegende Untersuchung wurden ausschließlich Beispiele der kommunalen Zusammenarbeit recherchiert, die modellhaft für die Lösung partieller Aufgabenbereiche stehen und geeignet erscheinen, landesweit zur Anwendung zu kommen. Die Sachgebiete sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dieses Kapitel wurde bereits in der Studie „Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol – Strukturen und Perspektiven im überregionalen Vergleich“, FÖDOK 38, Institut für Föderalismus, Juni 2016 publiziert, zur Komplettierung des Überblicks über die Situation im Ländle aber mit weiteren Vorarlberger Lösungen ergänzt.

9.1. Abfall

Der burgenländische Müllverband: Die Tendenz, die Abfallbeseitigung immer mehr in übergemeindlichen Strukturen aufgehen zu lassen, ist in manchen

39 Vgl Mehrwertsteuer bei Gemeindekooperationen, in: Kommunal 6/2015, 22.

40 Vgl etwa die Fördermöglichkeiten der Gemeindezusammenarbeit in § 21 Abs 9 und 10 FAG 2008.

Bundesländern stark ausgeprägt. So betreibt beispielsweise der Burgenländische Müllverband,⁴¹ rechtlich ein Gemeindeverband, seit 35 Jahren landesweit eine einheitliche, flächendeckende Abfallbewirtschaftung. Bei den Gemeinden sind nur mehr die Altstoffsammelzentren verblieben, und auch davon werden schon 20 von 165 vom Verband betrieben.

Vorarlberger Umweltverband – alles in einer Hand: So wie im östlichsten Bundesland, dem Burgenland, besteht im westlichsten Bundesland ein Landesverband für die Abfallbeseitigung, dem alle 96 Vorarlberger Gemeinden auf freiwilliger Basis angehören. Rechtlich ist der Vorarlberger Umweltverband mit seinen acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Gemeindeverband, der von Verbandsversammlung, Vorstand, Obmann und Geschäftsführer geführt wird. Sämtliche Agenden der Abfallwirtschaft werden vom Umweltverband koordiniert und durchgeführt, wobei folgende fünf Schwerpunkte definiert wurden: Umwelt (Studien, Konzepte, Projekte), sämtliche Abfallagenden, ökologisches Bauen, Beschaffung und Wissensmanagement. Die Entscheidungen über das jeweilige Dienstleistungsangebot und die Gebührenhöhe ist bei den Gemeinden verblieben, wobei die Grundgebühren aufgrund der individuellen Dienstleistungsintensität unterschiedlich, die Sackgebühren aber weitgehend harmonisiert sind. Auch in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Durchführung der Umweltkampagnen sind die Gemeinden weiterhin selbst aktiv.

Geschlossenes Abfallentsorgungssystem in Oberösterreich: Weit fortgeschritten ist dieser Prozess auch in Oberösterreich, wo die Abfallentsorgung in einem Landesverband, in 15 Bezirksverbänden und in drei Einrichtungen der Statutarstädte Linz, Enns und Steyr organisiert ist.⁴² Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 1991 wurden alle Gemeinden verpflichtet, sich einem Bezirksverband anzuschließen. Die Verpackungsverordnung gab dann den Impuls, den Landesverband zu gründen, der im Laufe der Zeit immer mehr Aufgaben erhalten hat und heute auch in der Steuerung der operativen, handelsrechtlichen Gesellschaften eine Schlüsselrolle spielt. Seit dem Abfallwirtschaftsgesetz 1997 sind die Verbände Körperschaften öffentlichen Rechts. Dazu kommen Personalentwicklung und Weiterbildung, Kostenrechnung und

41 Burgenländischer Müllverband, Presstext 24.6.2015 und Homepage.

42 Geschäftsführer Thomas Anderer, Telefonrecherche 27.8.2015 und Homepage.

das Förderwesen. Die Bezirksverbände und Einrichtungen der Statutarstädte sind rechtlich zwar autonom, aber engstens mit dem Landesabfallverband vernetzt. Der gesellschaftliche Druck, unabhängig von den Siedlungsstrukturen einheitliche, transparente Müllgebühren zu haben, hat dazu geführt, dass die Gemeinden in einigen Verbänden bereits einheitliche Müllgebühren beschlossen haben, beispielsweise in Rohrbach im Mühlviertel und in Schärding/Innviertel. Derzeit haben die Gemeinden noch die Kompetenz, den Müll zu sammeln, die Entwicklung, noch mehr in die Verbände zu verlagern (Beschaffung, Ausschreibungen, Gebührenkalkulation, etc), ist aber nicht zu übersehen.

Die Dienstleistungen des Gemeindeverbands Melk: 40 von 41 Gemeinden des Bezirks Melk nehmen die umwelt- und abfallwirtschaftlichen Leistungen des Gemeindeverbands für Umweltschutz „GVU Melk“ in Anspruch.⁴³ Etwa 50% des Umsatzes, den 21 Mitarbeiter erarbeiten, entfallen auf diesen Bereich. Folgende Aufgaben werden erledigt: Vollzug des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes, Kesselüberprüfungen nach der NÖ-Bauordnung, Errichtung und Betrieb der Altstoffsammelzentren im Bezirk, Leistungen nach dem Bedienstetenschutzgesetz und dem Energieeffizienz-Gesetz, Indirekteinleiterverordnung, Eigenüberwachung und technische Kontrolle nach dem Wasserrechtsgesetz, Überprüfung von Schultafeln und Spielgeräten, Kläranlagenüberprüfung und Klärschlammmentsorgung sowie die Betreuung anderer Verbände.

9.2. Abgaben, Gebühren und Steuern

Melk: Abgabeneinhebung für 41 Gemeinden: Zu einem professionellen Dienstleistungsunternehmen hat sich der Gemeindeverband Melk entwickelt. Die 1974 gegründete Kooperation aller 41 Gemeinden des Bezirkes mit mehr als 78.000 Einwohnern hat sich mit seinen 21 Mitarbeitern auf die Abgabeneinhebung und die Abfallbeseitigung spezialisiert.⁴⁴ Diese beiden Bereiche bringen etwa 90% des Umsatzes. Der Verband bietet darüber hinaus

⁴³ Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Telefonrecherche Direktor Hubmann, 29.6.2015, PPP des Unternehmens, Homepage.

⁴⁴ GVU Melk, Juni 2015.

weitere Dienstleistungen an, von denen das EDV-Service die wichtigste ist. Die Gemeinden entscheiden selbst, welche Leistungen sie abrufen, wobei die Abgabeneinhebung und die Abfallbeseitigung mittlerweile beinahe flächen-deckend in Anspruch genommen werden.

Von der Abgabeneinhebung sind Kommunalsteuer, Grundsteuer, Wasser- und Kanalanschlussgebühr, Wasser- und Kanalbenützungsgebühr, Interessenten-beiträge, Nächtigungstaxe, Lustbarkeits- und Vergnügungsabgabe, Gebrauchs-abgabe (Leistungsabgabe) und der Kulturverbund Melk umfasst. Die Leistungs-palette beinhaltet die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung. Im Detail fallen die Bearbeitung der Bescheide und Bedarfs-prüfungen, Grundsteuerbefreiungen, Vororterhebungen allgemein und Leitungs-erhebungen im speziellen und die Erledigung sämtlicher Verfahren an.

Als Vorteile der Auslagerung wird aus der Sicht der Gemeinden nicht nur die Kostensenkung durch größere Datenmengen und Spezialisierung angegeben, sondern auch mehr Gebührengerechtigkeit, die Gleichbehandlung aller Bürger, Mehreinnahmen durch die Überprüfung und nicht zuletzt der politische Effekt, dass Unpopuläres vom Verband erledigt wird.

Interessant sind die Kostensätze: Kommunalsteuer 1%, Kanalbenützungsge-bühr 2,5%, Kanaleinmündungsabgabe 1,5%, Grundsteuer A und B 2,5%, Wasserbezugsgebühr 2,5%, Wasseranschlussgebühr 2,5%, Interessenten-beitrag und Nächtigungstaxe 4,25% und die Gebrauchsabgabe 2%. Allfällige Überschüsse werden jährlich an die Gemeinden ausbezahlt.

Wie aus Verbandskreisen zu erfahren war, sollen künftig die Leistungen des Verbands den Gemeinden eines weiteren Bezirkes angeboten werden, womit sich die Kosten pro Einheit noch einmal deutlich verringern sollen. Auch die bessere Auslastung der Hard- und Software, eine noch bessere Auslastung der Experten und die Vermeidung zusätzlicher Verwaltungs- und Gründungskosten werden als Vorteile eines bezirksübergreifenden Angebots argumentiert. Ein Ziel ist die Anstellung eines Verwaltungsjuristen, der allen Gemeinden zur Verfügung steht.

Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen: Personalverrechnung und Gebüh-reneinhebung: Als im Jahr 1982 der Bezirk Feldkirchen geschaffen wurde,

schlossen sich die zehn Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen, die für die Personalverwaltung und die Gebühreneinhebung zuständig ist.⁴⁵ Heute sind sechs Mitarbeiter beschäftigt, die die Leistungen rechtlich im Namen der jeweiligen Gemeinde erbringen; die Verwaltungsgemeinschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Leistungspalette umfasst die Grundsteuereinhebung für alle zehn Gemeinden, die Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe für neun Gemeinden und die Lohnverrechnung für vier Gemeinden, zwei GmbHs, die Verwaltungsgemeinschaft selbst, sowie den Schul-Gemeindeverband und den Sozialhilfeverband (Altenpflegeheim). Insgesamt werden mehr als 130 Personen abgerechnet. Weiters beschäftigt die Verwaltungsgemeinschaft einen Bausachverständigen und drei Techniker für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen für alle neun Gemeinden. Die Ausweitung des Leistungsangebots auf die Einhebung aller Steuern und Abgaben scheitert derzeit an der personellen Situation.

In einem Pilotprojekt, an dem sich sechs Gemeinden des Bezirks beteiligen, werden derzeit alle Häuser und deren Bauzustand und Nutzung erhoben und dokumentiert; damit sollen bessere Grundlagen für die Abgabebemessung und -einhebung geschaffen werden.

Vorarlberg: Aufbau von Kompetenzzentren: In Vorarlberg wird versucht, nach dem Muster der bereits bestehenden Baurechts- und Personalverwaltungen gemeinsame Finanzverwaltungen⁴⁶ aufzubauen. Pilotprojekte laufen im Vorderland und im Bregenzerwald. Im Vorderland sind vier Gemeinden beteiligt, das Kompetenzzentrum wird in der 2.500-Einwohner-Gemeinde Sulz eingerichtet, wo sich auch das Regio-Büro und die Baurechtsverwaltung Vorderland befinden. Den Gründungsimpuls bildeten die Basler Finanzabkommen, die von den Gemeinden Expertenwissen verlangen, das nicht zur Verfügung steht. Inhaltlich bearbeiten die Finanzverwaltungen, die rechtlich als Verwaltungsgemeinschaften geführt werden, die Buchhaltungen, die Vorschläge und Jahresabschlüsse, die mittelfristigen Finanzplanungen, das Abgabewesen und das Darlehensmanagement. Die Umsetzung gestaltete sich durchaus als durchwachsen, war doch ein Angleichen der Verwaltungssysteme

45 Geschäftsführer Johann Scheiber, Telefonrecherche 28.8.2015.

46 Christof Oliver, Gemeindeverband Vorarlberg, Telefonrecherche 15.9.2015.

unabdingbar. Das Projekt war von Beginn an für alle 13 Gemeinden der Region angelegt, sukzessive kommen weitere Gemeinden dazu. Der Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft erfolgt oft bei personellen Veränderungen, zB im Zuge von Pensionierungen.

Abgabenprüfung Vorarlberg: Da das Vorgängermodell einer interkommunalen Abgabenprüfung an rechtliche Grenzen gestoßen war, wurde im Jahr 2013 auf Initiative des Gemeindeverbandes eine Verwaltungsgemeinschaft „Abgabenprüfung Vorarlberg“ gegründet und bei der Stadtgemeinde Dornbirn, die auch die Geschäftsführung besorgt, angesiedelt. Mit Stand August 2016 sind bereits 50 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beigetreten. Die Dienstleistung umfasst alle Gemeindeabgaben wie Kommunalsteuer, Tourismusabgabe, Gästetaxen, Zweitwohnsitzabgaben u.a. Da es sich teilweise um komplexe Vorgänge handelt, war die Bündelung dieser Agenden eine der Möglichkeiten, das notwendige Fachwissen aufzubauen und effizient einzusetzen.

Deutschland: Gemeinschaftskasse Taunus: Die drei Städte Steinbach, Königstein und Kronberg im Taunus mit zusammen 44.000 Einwohnern gehören zum Speckgürtel von Frankfurt am Main. Obwohl sie im kaufkraftstärksten Kreis Deutschlands liegen, waren die Haushalte defizitär. Die Motivation für das Projekt, aus drei Kassen eine zu machen,⁴⁷ war die Sicherung der Haushalte, die zunehmenden Forderungen nach Stellenabbau in den Verwaltungen, zunehmende Auflagen der Aufsicht und der Wunsch nach aktivem Handeln. Die Ergebnisse in Kürze: Reduktion der Mitarbeiterzahl von elf auf acht, höhere Fachkompetenz und Ergebnisqualität und eine Senkung der Personal- und Sachkosten von 556.700 Euro auf 383.650 Euro (- 20%). Das Projekt wurde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag umgesetzt und Ende 2013 in Betrieb genommen. Eine gute Vorbereitung gehört zu den Erfolgsparametern, die frühzeitige Einbindung der Mitarbeiter und eine professionelle und transparente Kommunikation ist wesentlich.

47 Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen/Themen/Kasse und gemeinsame Finanzverwaltung, aufgerufen 2.10.2015.

Deutschland: Zweckverband „KommunalService Oberzent“: Der KommunalService Oberzent⁴⁸ ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband der Stadt Beersfelden und der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal. Seit 2008 wickelt er die Finanz- und Kassengeschäfte der Mitgliedskommunen ab. Die Aufgaben des Verbands sind alle Kassen- und Rechnungsgeschäfte einschließlich Anlagenbuchhaltung. Dazu kommt die verwaltungsmäßige (technische) Vorbereitung folgender Tätigkeiten: Veranlagung der kommunalen Abgaben, Erstellung der Haushaltspläne mit allen Bestandteilen und Anlagen, Umsetzung einer Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen, Jahresabschlüsse einschließlich Inventur und Begleitung der Abschlussprüfungen, Statistiken für das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Errichtung und Vorhaltung einer gemeinsamen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktur, Steuer- und Abgabenbescheide, Forderungsmanagement sowie die Entwicklung weiterer Projekte zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit. Das Einsparpotenzial wird mit 80.000 Euro pro Jahr angegeben. Durch die Anschaffung einer gemeinsamen Telefonanlage mit der Einführung eines gemeinsamen Anschlusses wurden alleine bei den Grundgebühren jährlich 1.800 Euro eingespart.

9.3. Anreizsysteme

Die Auswertung amtsinterner Analysen,⁴⁹ des statistischen Materials über die Situation der Tiroler Gemeinden sowie umfangreicher Quellenrecherchen ließ die Studienautoren zur Meinung gelangen, dass die Einsparungen, die durch die interkommunale Zusammenarbeit zweifelsfrei generiert werden können, nur die eine Seite der Medaille sind. Der noch wichtigere Aspekt ist die nachhaltige Sicherung der kommunalen Dienstleistungen in den Klein- und Kleinstgemeinden auf dem landesüblichen Qualitätsniveau als Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Gemeindeautonomie. Wie *Karoline Mitterer* vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung ausführt, hängt das Gelingen von

48 KommunalService Oberzent, Homepage <oberzent.info> und Satzungen.

49 Bericht „Stärkung von Gemeindekooperationen auf Verwaltungsebene“, 27.2.2013, Bericht Landesstatistik und TIRIS „Die Situation der Kleingemeinden in Tirol“, 5.5.2014, Interviews mit Bezirkshauptleuten von Landeck, Lienz und Reutte, Dezember 2013-Februar 2014.

Kooperationen in hohem Maß von der Qualität des Umsetzungsprozesses ab.⁵⁰ Die Prozessbegleitung bzw die Inanspruchnahme und Finanzierung von Informations- und Beratungsleistungen ist daher erfolgsentscheidend. Immer mehr Fördergeber gehen daher dazu über, den gesamten Prozess, beginnend mit der Erstellung des Konzeptes, die bereits transparent erfolgen soll, die Öffentlichkeitsarbeit und die Einbindung externen Know-Hows in die Förderungsbemessung einzubeziehen. Hier werden nur einige ausgewählte monetäre Anreizsysteme vorgestellt, zumal sowohl die österreichischen wie auch die deutschen Bundesländer die Förderung der Weiterentwicklung kommunaler Strukturen nicht nur in der direkten Gemeindeförderung wahrnehmen, sondern sehr oft in den Fachbereichen – von der Raumordnung bis zur Abfall- und Wasserwirtschaft.⁵¹

Die Förderung von Gemeindekooperationen und -fusionen im Ländle: Das Land Vorarlberg hat ein differenziertes System für die Förderung von Gemeindekooperationen sowie von Fusionen entwickelt. Voraussetzung für die Förderung ist die Beteiligung von drei Gemeinden (bei begründeten Ausnahmen zwei Gemeinden). Unterstützt können folgende Maßnahmen werden: Entwicklungskosten (Konzepterstellung, Prozessbegleitung, Beratung, Moderationen), Investitionskosten für gemeinsam zu errichtende und zu finanzierende Bauprojekte, Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb als Anschubförderung sowie Fusionen. Bei den Entwicklungskosten beträgt der Fördersatz 50% der Fremdkosten. Bei der Investitionsförderung von Kooperationsprojekten gibt es eine Grundförderung von 20% und Zuschläge, die sich nach Gemeindegrößen und Finanzkraft richten. Die Anschubfinanzierung beim Personal- und Betriebsaufwand wird fünf Jahre lang degressiv gewährt (60%, 50%, 40%, 30% und 20%).

Außerhalb der Entwicklungs- und Startkosten werden Gemeindekooperationen in Vorarlberg ebenfalls gefördert, und zwar nach Sachbereichen unterschiedlich; konkret sind das Gemeinde- oder Regionsentwicklungskonzepte, Pilotprojekte zur Erprobung neuer Wege, Investitionen allgemein, Maßnahmen der Altenpflege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie

50 Mitterer, Finanzielle Anreize interkommunaler Kooperation, ÖGZ 11/2013, 36-37.

51 Pitlik/Wirth, Gemeindestruktur 74 ff.

Sportstätten und Einrichtungen zur Kinder- und Schülerbetreuung. Die Förderungszuschläge betragen zwischen 10 und 15% und sind teilweise degressiv gestaltet. Die Fusionsförderung orientiert sich am Finanzausgleichsgesetz 2008 und beträgt im ersten Jahr 80.000, im zweiten Jahr 60.000, im dritten Jahr 40.000 und im vierten Jahr 20.000 €.

Salzburg: Aufschlag von 35%: Projekte der Salzburger Gemeinden werden im Wege des Gemeindeausgleichsfonds unterstützt, dabei wird für die freiwillige interkommunale Errichtung von förderfähigen Projekten ein Zuschlag von 35% auf die GAF-Förderung⁵² gewährt. Der Zuschlag ist mit Stichtag 1. Jänner 2015 von 25 auf 35% aufgestockt worden.

Hessen: Fixbeträge je nach Zahl beteiligter Gemeinden: Das Land Hessen fördert die interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Verwaltung (Finanzverwaltung, Personalverwaltung, Ordnungswesen, Bauverwaltung und Bauhöfe) und Daseinsvorsorge und kommunale Infrastruktur (Kooperation von Feuerwehren, Errichtung und Betrieb von Sportanlagen, Breitbandausrollung, Tourismusförderung, gemeinsame Gewerbegebiete, Projekte zur Bewältigung des demografischen Wandels und des Bildungs- und Sozialwesens).⁵³ In der Regel sollen mindestens drei Gemeinden beteiligt sein, in begründeten Fällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Gemeinden. Voraussetzung für die Förderung ist ein Effizienzgewinn von mindestens 15% der Personal- und Sachausgaben. Als Regelzuwendung für die Bildung eines Kooperationsverbundes von drei Gemeinden wird ein Betrag von 75.000 Euro und bei mehr als drei Kommunen ein Betrag von 100.000 Euro gewährt. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Gemeinden anerkannt, beträgt die Förderung 50.000 Euro.

Thüringen: 10% vom Effizienzgewinn: Noch direkter als das Land Hessen stellt das deutsche Bundesland Thüringen die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auf die Steigerung der Effizienz ab.⁵⁴ Der Zuschuss beträgt

52 Salzburger Landesregierung, GAF-Richtlinien 2015.

53 Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen, Homepage, aufgerufen 2.10.2015, Telefonrecherche Geschäftsführer Claus Spandau.

54 Richtlinie zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit in Thüringen nach § 24 Absatz 2 Nummer 5 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (KommZ-Förderung), abrufbar unter <thueringen.de>.

ein Fünftel des geplanten Einspareffekts und beläuft sich im Einzelfall auf mindestens 10.000 Euro (bei einem Effizienzgewinn von 50.000 Euro) und maximal 75.000 Euro bei einem Effizienzgewinn ab 375.000 Euro für die beabsichtigte kommunale Zusammenarbeit. Ausgeschlossen sind Arbeitsbereiche, für die Gebühren verlangt werden, zB Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Kindergärten und Museen. Das Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verbessern und die Kosten zu senken. Die Zusammenarbeit soll zu einem direkten wirtschaftlichen Vorteil führen.

9.4. Bau- und Recyclinghöfe

Die hier vorgestellten Beispiele zeigen, welche unterschiedliche Tiefe die Zusammenarbeit bei den Bau- und Recyclinghöfen haben kann.

Walgau: Das Dienstleistungszentrum Blumenegg: Am 2. April 2013 wurde das von den Vorarlberger Gemeinden Thüringen und Bludesch gemeinsam errichtete Dienstleistungszentrum Blumenegg⁵⁵ in Betrieb genommen. Erstmals haben in Vorarlberg zwei Nachbargemeinden Bauämter, Baurechtsverwaltung, Wertstoffsammelzentrum und Bauhöfe zusammengelegt und mit Investitionskosten von 2,745 Mio Euro ein gemeinsames Gebäude errichtet. 2014 ist das erste volle Betriebsjahr. Hier die wichtigsten Fakten:

- *Rechtsform:* Gemeindeverband. Baurechtsverwaltung beigegeben, sie agiert weiter im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters als oberster Baubehörde.
- *Arbeitsbereiche:* Bauamt, Baurechtsverwaltung, Facilitymanagement, Bauhof und Wertstoffsammelzentrum.
- *Rechtliches:* Drei Vereinbarungen: Vertrag zur Bildung des Gemeindeverbandes mit der Aufgabenbeschreibung; Finanzierungsvereinbarung und Vereinbarung über die Organisation der Baurechtsverwaltung.
- *Aufgaben im Detail:* Instandhaltung Straßen, Beleuchtung, Winterdienst, Tiefbauarbeiten für Wasserversorgung und Kanal, Instandhaltung Gewässer (Hochwasserschutz), Gemeindegebäude, Pflege der Friedhofsanlagen,

⁵⁵ Vgl dazu Institut für Föderalismus, Bauhöfe und Bauverwaltung – Fünf Einzelbeispiele über unterschiedliche Kooperationsformen im Vergleich, Studie des Instituts vom November 2014.

Totengräbertätigkeiten, Parkanlagen und Spielplätze, Wanderwege, Sportplätze, Betrieb des Wertstoffzentrums, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen, Betreuung von Biomasse- und Kleinwasserkraftwerk und Wahrnehmung der Baurechtsagenden.

- *Dienstleistungen für Dritte:* Übernahme von Servicetätigkeiten für die Gemeinde Röns und Übernahme der Baurechtsverwaltung für die sechs Gemeinden des Großen Walsertales.
- *Mitarbeiter:* Neu eintretende Mitarbeiter werden vom Gemeindeverband angestellt. Bestehende Mitarbeiter konnten wählen; bei Verbleib bei der Gemeinde Dienstzuteilung. Ab 2015 werden auch Reinigungskräfte über den Gemeindeverband angestellt. Die Mitarbeiter wurden in gecoachten Workshops von Beginn an eingebunden.
- *Abrechnung:* Kostenschlüssel auf Basis von Straßenkilometern, Einwohnern, Haushalten, genaue Erfassung jedes Geschäftsfalles als Grundlage für spätere Evaluierung.
- *Steuerliche Situation:* Als Pionierprojekt in Österreich war die Kooperation Blumenegg auch eine Herausforderung für die Finanzverwaltung, eine fachliche Beratung ist daher unverzichtbar.
- *Erfolg:* Der rechnerische Erfolg kann derzeit noch nicht exakt abgeschätzt werden. Unbestritten ist heute schon, dass ein Vielfaches an Komfort, Öffnungszeiten und Service geboten wird, das von einer einzelnen Gemeinde in dieser Professionalität nicht erbringbar wäre.

Oberösterreich: Dienstleistungszentrum Vier-Sonnen (dlz4sonnen) in

Aspach: Das „Dienstleistungszentrum Vier-Sonnen“ der Gemeinden Aspach, Hönnhart, Rossbach und St. Veit im Innkreis wurde im Gewerbegebiet Aspach-Hönnhart mit dem Ziel der Kostensenkung bei gleichzeitiger Steigerung der Dienstleistungsqualität errichtet. Vier Einzelbauhöfe wurden zu einem gemeinsamen Bauhof zusammengeführt. Die Baulichkeit wurde 2005 in Betrieb genommen, die Investitionen betrugen 1,98 Mio Euro. Hier Informationen aus der Eigendarstellung des Gemeindeverbandes:

Als besonders vorteilhaft werden die höhere Spezialisierung der Mitarbeiter, eine bessere rund-um-die-Uhr-Betreuung (Winterdienst), höhere Schlagkraft etwa bei Starkregen, die Entlastung der einzelnen Gemeindeverwaltungen und

mehr Konsequenz bei Erhaltungsmaßnahmen hervorgehoben. Ein Vorteil sind auch gleiche Leistungsstandards in allen Gemeinden.

In Zahlen: 43% an Fläche gespart (statt 2.057 nunmehr 1.300 m²), Baukosten um 1,4 Mio Euro reduziert, 140.000 Euro Kostenreduktion pro Jahr durch geringere Betriebskosten und Personalkooperation. Sieben Mitarbeiter für 5.000 Einwohner sind beschäftigt, sie wurden von Beginn an bei Wahrung aller Rechte in den Gemeindeverband übernommen. An Geräten verfügt der Verband über zwei Traktoren mit Winterdienstausrüstung, einen Hoftrac, drei Kleintransporter, einen Böschungsmäher sowie Kleingeräte für Straßenerhaltung und Grünraumpflege.

Schwächen: Eine gewisse Flexibilität ist verloren gegangen, durch das elektronische Beauftragungssystem hat sich der Kontakt zu den Auftraggebern verringert, die Startphase gestaltete sich auf Mitarbeiterebene (organisatorischer Wandel, Zusammenwachsen des Teams) eher kritisch. Vorteile für die Mitarbeiter sind insbesondere durch das größere Team bei Vertretungen und Bereitschaften gegeben.

Der gemeinsame Bauhof hat die Basis für weitere Kooperationen gelegt. Seit der Gründung wurden realisiert: Gemeinsames Altstoffsammelzentrum für alle vier Gemeinden; Essen auf Rädern für alle vier Gemeinden; gemeinsames Gewerbegebiet der Gemeinden Aspach und Höhnhart; Verwaltungskooperationen und gemeinsamer EDV-Server.

Tirol: Bauhofkooperation Itter – Söll: Der gemeinsame Bau- und Recyclinghof der Gemeinden Itter und Söll im Söller Gewerbegebiet wurde im Juli 2014 in Betrieb genommen.⁵⁶ Beide Gemeinden haben Wert auf ein hohes Maß an Eigenständigkeit gelegt. Der Bauhof verfügt über keine Rechtspersönlichkeit, er ist in einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt. Das Personal wird dienstzugeteilt, bleibt aber bei der eigenen Gemeinde angestellt. Auch die Fahr- und Werkzeuge werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei Neuanschaffungen soll individuell entschieden werden, ob ein gemeinsamer Kauf erfolgt. Die Investitionssumme beträgt 2,6 Mio Euro, der Verteilungsschlüssel wurde auf Grundlage der Einwohner- und Nächtigungszahlen

⁵⁶ Vgl. Institut für Föderalismus, Bauhöfe und Bauverwaltung.

errechnet. Der Recyclinghof wird von der Gemeinde Söll betrieben, die Rechnungslegung erfolgt nach eingelieferten Mengen. Bei Betriebsmitteln wie Salz und Splitt wird gleich verfahren.

Tirol: Zusammenarbeit von Polling und Flauring: Der nach modernsten Standards errichtete Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Polling steht im Wege eines auf zwanzig Jahre abgeschlossenen Mietvertrages auch der Gemeinde Flauring zur Verfügung.⁵⁷ Die seit Jahresbeginn 2012 laufende Zusammenarbeit hat sich bestens bewährt. Die Bürger beider Gemeinden zahlen die gleichen Gebühren, die Ausgaben werden nach einem bevölkerungsbezogenen Schlüssel abgerechnet. Für die vereinbarten Öffnungszeiten stellt jede Gemeinde einen Mitarbeiter ab.

9.5. Baurecht

Vorarlberg: Verwaltungsgemeinschaften für baurechtliche Angelegenheiten: Das Land Vorarlberg verfolgt generell das Ziel, eine gewisse Struktur in die interkommunale Zusammenarbeit zu bringen. Ein wichtiger Baustein dabei sind die Baurechts-Verwaltungsgemeinschaften. Knapp die Hälfte der Vorarlberger Gemeinden hat die Baurechtsagenden bereits ausgelagert (die Übertragung der Gewerberechtsverhandlungen an die Bezirkshauptmannschaften bleiben davon unberührt). Verwaltungsgemeinschaften gibt es zur Zeit für das Große Walsertal, im Klostertal (mit Lech), für das Montafon, die Region am Krumma, im Walgau und in der Gemeinde Frastanz für die Jagdberggemeinden in der Form einer losen Kooperation.⁵⁸ Im Bregenzerwald bemüht man sich gerade intensiv, ein Kompetenzzentrum zustande zu bringen.

Ein Beispiel – die Baurechtsverwaltung Vorderland: Im Jahr 2003 wurden die ersten Untersuchungen über die Möglichkeiten und Vorteile einer interkommunalen Kooperation im Bereich des Baurechts und der Baurechtsverwaltung gestartet und in der Folge zügig umgesetzt.⁵⁹ Zwölf Gemeinden mit insgesamt 32.000 Einwohnern arbeiten auf freiwilliger Basis zusammen. Ziele sind die Erreichung einer hohen Qualität, die Verbesserung der Kundenorien-

⁵⁷ Vgl. Institut für Föderalismus, Bauhöfe und Bauverwaltung.

⁵⁸ Dr. Otmar Müller, Vorarlberger Gemeindeverband, Telefonrecherche 18.9.2015.

⁵⁹ Vgl. Institut für Föderalismus, Bauhöfe und Bauverwaltung.

tierung und eine moderne Organisation bei Wahrung der Gemeindeautonomie. Als weitere Vorteile einer gemeinsamen Verwaltung werden ein einheitlicher Gesetzesvollzug und damit verbunden ein höheres Maß an Rechtssicherheit, die verbesserte fachliche Unterstützung der Bauherren, Stärkung der Region, gleiche Voraussetzungen für alle Bauwerber und die gemeindeübergreifende Betrachtungsweise in Raumordnungsfragen gesehen.

Die Baurechtsverwaltung ist für sämtliche Agenden des Baugesetzes und der Verordnungen (Bauverfahren, Kundmachung, mündliche Verhandlung, Bescheid, Schlussprüfung, ...), Wasser- und Kanalanschluss (Bescheid), Ausnahmen von Abstandsvorschriften (Bescheid), Hausnummernvergabe und Gebäude- und Wohnungsregister-Erfassung zuständig.

Die Baurechtsverwaltung ist als Verwaltungsgemeinschaft organisiert. Der Bürgermeister bleibt Baubehörde 1. Instanz, der Leiter der Baurechtsverwaltung erhält die Befugnis, für den Bürgermeister Entscheidung und Verfügungen zu treffen (Unterschriftsbefugnis).

Personelle Ausstattung: 1 Jurist, 1 Bautechniker, 1 Administrator, 1 Sekretärin (80%). Etwa 700 Bauverfahren und anzeigepflichtige Vorhaben sind jährlich zu betreuen.

9.6. Beratung Beschaffung und Dienstleistung

Deutschland: Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit Hessen (KIKZ Hessen):⁶⁰ Das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen wurde 2009 vom Land Hessen, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag gegründet. Bis 2012 war die Führung des Kompetenzzentrums den kommunalen Spitzenverbänden übertragen, seit 1. Jänner 2013 ist das Hessische Ministerium für Inneres und Sport Träger des Zentrums. Der Wechsel in der Trägerschaft scheint auch etwas mit der Konkurrenzsituation unter den kommunalen Verbänden zu tun zu haben. Personell verfügt das KIKZ über einen Geschäftsführer und eine halbe Assistenzkraft.

⁶⁰ Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen (KIKZ), <ikz-hessen.de/>.

Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums zählen die strategische und inhaltliche Bearbeitung von Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, die Beratung der hessischen Gemeinden, das Erstellen und Sammeln von Informationsmaterial über Grundlagen und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, die Organisation von Fachveranstaltungen und die Erstellung von Broschüren, Leitfäden und Publikationen.

Eine der Stärken des KIZK ist die Website, die für alle Bereiche der Zusammenarbeit teilweise ausführliches Informationsmaterial und Ansprechpersonen bereithält. Mit wenigen Schritten können auch die Förderungen der Hessischen Landesregierung für Kooperationsprojekte aufgerufen werden. Seit Juni 2015 berät das KIZK die Hessischen Gemeinden speziell auch in der Haushaltsführung.

Deutschland: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH: Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH in Schwerin/Mecklenburg-Vorpommern mit Niederlassung in Bayern⁶¹ ist nicht speziell auf die interkommunale Zusammenarbeit fokussiert, sondern auf kommunale Beratung, Kostensenkung und Strukturentwicklung generell. Gesellschafter der KUBUS sind der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, der Städteverband Schleswig-Holstein, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Bayerische Gemeindetag. Im Unternehmen sind 26 Mitarbeiter unterschiedlicher Fachdisziplinen, wie Volljuristen, Diplom-Verwaltungswirte, Diplom-Ingenieure, Diplom-Betriebswirte und Fachinformatiker beschäftigt. Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit ist – im Sinne des Kostensenkungsauftrags – die teilweise europaweite Ausschreibung von Strom- und Erdgasverträgen und von kommunalen Maschinen und Gerätschaften sowie von Versicherungen. Interessant ist das Ausschreibungs- bzw Beschaffungsmodell von Feuerwehrfahrzeugen, das etwa auch in Bayern praktiziert wird (siehe Abschnitt Feuerwehren). KUBUS geht den Gemeinden auch bei der Gestaltung von Abgaben und Gebühren, bei Kindertagesstätten, Wasserver- und -entsorgung, Friedhöfen und Straßenreinigung mit Fachwissen zur Hand.

61 KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Gesellschaft kommunaler Spitzenverbände von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Homepage und Telefonrecherche, September 2015.

Eine der Dienstleistungen der KUBUS sind Kennzahlenvergleiche, bei denen es sehr stark um sachlich-fachlich optimierte Kommunalstrukturen geht. In einem eigenen Beitrag werden auch die Kennzahlen zu unterschiedlichen Modellen der Gemeindestrukturentwicklung vorgestellt, die KUBUS in einer eigenen Studie anhand der Zahlen einer Modellregion erhoben hat.

Aus der Sicht der Autoren der vorliegenden Studie ist in KUBUS in einer marktwirtschaftlichen Version realisiert, was uns bei unseren Recherchen immer wieder begegnet ist: der Bedarf vor allem der kleinen Gemeinden, die als Allrounder agieren müssen, an einem Spezialistenpool, aus dem man bedarfsorientiert Spezialwissen und Dienstleistung abrufen kann.

Tirol: GEMNova: Professionalisierung der Prozesse: Die Beschaffungsgesellschaft GEMNOVA des Tiroler Gemeindeverbandes⁶² ist eine Version der Zusammenarbeit der Gemeinden, die dem internationalen Trend entspricht. Zentrale Aufgabe der GmbH ist es, einerseits durch die Bündelung der Mengen die Preise im Einkauf zu senken, andererseits aber auch die Effizienz der Beschaffungsvorgänge zu verbessern. Wenn sich eine Person, die in der Sache spezialisiert ist, mit Ausschreibungen und den übrigen Beschaffungsvorgängen befasst, wird eine Vielzahl von Personen in den Gemeindeämtern, die naturgemäß weniger spezialisiert sind, zeitlich entlastet. Die GEMNOVA agiert somit wie der verlängerte Arm der Gemeindeführung und deckt in einem Teilbereich den dringenden Bedarf nach Expertenwissen und spezialisiertem Abwicklungs-Knowhow ab. Die GEMNOVA arbeitet derzeit mit sieben Mitarbeitern und pflegt mit rund 150 Tiroler Gemeinden eine aktive Geschäftsbeziehung, weitere rund hundert Gemeinden nutzen das Know-How etwa der Ausschreibungsspezialisten.

Kooperationsberatung im Vorarlberger Gemeindeverband: Das Land Vorarlberg ist in Sachen Gemeindekooperationen das wohl führende Bundesland. Seit zwei Jahren bietet der Vorarlberger Gemeindeverband den Kommunen eine Stabsstelle⁶³ an, die Kooperationen entwickelt und gemeinsam mit den Gemeinden umsetzt. Die wichtigsten Projekte der vergangenen Jahre

62 Geschäftsführer Alois Rathgeb, Interview 7.7.2015.

63 Christof Oliver, Telefonrecherche 15.9.2015.

waren der Aufbau und die Entwicklung der Kooperationszentren für Personal- und Finanzmanagement. Die Kooperationen sind als Verwaltungsgemeinschaften organisiert, die Kompetenzzentren agieren im Namen der Mitgliedsgemeinden. Während die vier Personalverwaltungen an die Ämter der regionalen Städte angebunden sind, wird bei den Finanzverwaltungen versucht, sie noch dezentraler aufzustellen. Die Stabsstelle ist mit einem Referenten besetzt. Zu diesen Kooperationen kommen noch die Bauverwaltungen dazu, die nach dem gleichen Muster (Verwaltungsgemeinschaften) gestrickt sind.

Verwaltungsgemeinschaft „Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“:

Im Jahr 2014 wurde in Vorarlberg, eingebettet in den Umweltverband im Gemeindehaus, die Verwaltungsgemeinschaft „Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“ gegründet, der mit Stand Jänner 2016 mit 53 bereits mehr als die Hälfte der Gemeinden beigetreten ist. Diese Gründung entspricht auch den Empfehlungen der Diskussionen im Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“, der von der Landesregierung in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt worden ist. Darin findet sich die Empfehlung, eine Gemeinde-Kooperationsstrategie zu entwickeln und die Einsatzmöglichkeiten sogenannter Shared Service Center für die professionelle Erledigung spezialisierter Aufgabenbereichen zu prüfen; u.a. ist darin auch der Bereich der Beschaffung angeführt (mehr auf Seite 28).

Die gegenständliche Verwaltungsgemeinschaft arbeitet mit drei Personen, darunter ein Vergaberechtsexperte. Bei der Beschaffung steht einerseits die ökologische Qualität der Produkte im Vordergrund, andererseits die Beschränkung auf standardisierte Produkte. Das Ökobeschaffungsservice (ÖBS) fungiert als Drehscheibe; das ÖBS sucht die Produkte aus, verhandelt die Preise und bietet sie den Gemeinden im ÖBS-Shop an. Bestellung, Lieferung und Verrechnung laufen direkt zwischen Lieferant und bestellender Gemeinde. Nach gut 1,5 Jahren wird im Umweltverband ein positives Resümee gezogen: Die Zahl der kooperierenden Gemeinden wächst weiter, ausschlaggebend ist die fachliche Expertise bei komplexen Verfahren (Beispiel Beschaffung von Feuerwehr- und anderen Fahrzeugen) sowie in den Bereichen Ziviltechnik und Bauaufsicht.

Verein zur Förderung der Effizienz der burgenländischen Gemeinden: Mit Beschluss der burgenländischen Landesregierung wurde 2012 der „Verein zur Förderung der Effizienz der burgenländischen Gemeinden“⁶⁴ gegründet. Als Ziele wurden Bewusstseinsbildung, die Durchführung von Pilotprojekten, das Entwickeln und Aufzeigen von Synergieeffekten, die Erarbeitung geeigneter Formen der Zusammenarbeit, die Erkundung neuer Möglichkeiten der Ressourcenbewirtschaftung wie gemeinsamer Beschaffungsmodelle und das Aufzeigen von notwendigen Weiterentwicklungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Unterstützung von Gemeindekooperationen angeführt. In einem im Mai 2015 vorgelegten Projekt-Abschlussbericht wird auf Pilotprojekte verwiesen, die die gemeinsame Ausschreibung von Infrastrukturinvestitionen auf der Basis von dreijährigen Rahmenverträgen, eine interkommunale Baubetreuung und den Ankauf eines EDV-Programmes zur gemeindeübergreifenden Bewirtschaftung kommunaler Gebäude angeführt. Die neue politische Führung des Burgenlands scheint eine Neuorientierung der Vereinstätigkeit anzustreben.

Südtirol: Verpflichtende Zusammenarbeit: Südtirol hat durch die Autonomie wesentlich größere Kompetenzen für die Gemeindefinanzierung als etwa die österreichischen Bundesländer. Die für die Gemeinden wesentlichen Geldströme sind in der „Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung“⁶⁵ geregelt. 2012 wurde zwischen dem Land Südtirol und dem Rat der Gemeinden die Vereinbarung getroffen, dass Gemeinden bis 5000 Einwohner die gemeinsame Führung von mindestens zwei Diensten nachweisen müssen, Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern in mindestens einem Bereich zusammenarbeiten müssen. Die Kooperationsvereinbarungen waren bis 31. Jänner 2015 abzuschließen. „Die gemeinsame Führung von Diensten muss die gemeinsame Beanspruchung von Personal betreffen“, heißt es in der Vereinbarung. Die Zusammenarbeit hat mindestens 20% einer Vollzeitäquivalenz vorzusehen. Als

64 Vgl. Gemeinde-Kooperationen im Burgenland – „Gemeinsam - statt Einsam“, Leitfaden für Interkommunale Zusammenarbeit, abrufbar unter <kommunalplus.at> sowie Falb-Meixner, Verein zur Förderung der Effizienz der burgenländischen Gemeinden, Projekt-Abschlussbericht (2015).

65 Vgl. die 4. Zusatzvereinbarung Gemeindefinanzierung für 2014, abrufbar unter <provinz.bz.it>.

Pönalen sind der Abzug von 15.000 Euro bei Fehlen eines Dienstes bzw von 30.000 Euro bei Fehlen zweier Dienste vorgesehen.

Sonderregelungen gibt es für die Anstellung von *Gemeindesekretären*. Gemeinden bis 1.200 Einwohner müssen bei Freiwerden einer Stelle zur gemeinsamen Beanspruchung des Gemeindesekretärs eine Vereinbarung mit einer Gemeinde des eigenen Einzugsbereiches abschließen. Innerhalb von 15 Tagen ab Freiwerden der Stelle hat die Gemeinde die anderen Gemeinden und die zuständige Abteilung der Landesregierung zu informieren. Liegt keine Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde vor, kommt es zu einem Abzug von der laufenden Finanzaufweisung.

Auch *Gemeindepolizeidienste* dürfen nur in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde eingeführt werden. Hier ist bei Nichteinhaltung ebenso eine Pönale vorgesehen. *Bautechniker* sind dann, wenn sie nicht selbst angestellt werden, von der Bezirksgemeinschaft anzufordern; eine externe Beauftragung darf nur erfolgen, wenn die Bezirksgemeinschaft nachweislich den Dienst nicht gewährleisten kann.

Bau- und Recyclinghöfe: Recyclinghöfe sollen mittels Vereinbarung mit anderen Gemeinden gemeinsam geführt werden (Empfehlung). Auch Bauhöfe sollen mittels Vereinbarung mit anderen Gemeinden oder mit dem Land geführt oder die Maschinenparks gemeinsam genutzt werden.

Gemeinde-Altersheime: Hier gibt es eigene Kooperationsvorgaben, deren Realisierung bis 31. Dezember 2014 nachzuweisen war: 1. Zusammenschluss mit anderen Altersheimen zu einem Konsortium; 2. Abschluss einer Vereinbarung mit einer anderen Trägerkörperschaft zur Übernahme der gemeinsamen Führung des Altersheimes. Bei Fehlen des Nachweises werden 15.000 Euro von den laufenden Zuweisungen des Jahres 2015 abgezogen.

9.7. EDV

Die Entwicklung der Elektronischen Datenverarbeitung hat viel Bewegung in die Gemeindestuben gebracht, da einerseits die Arbeitsabläufe umzustellen und andererseits die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Partnern zu organisieren war. Dabei sind ganz unterschiedliche Entwicklungen zu beob-

achten. Mit der Kufgem hat sich in Tirol und Salzburg ein potenter Anbieter etabliert. In Südtirol hat der Gemeindeverband eine große Abteilung aufgebaut, die die Gemeinden flächendeckend serviciert, in Osttirol ist das Bezirkskrankenhaus Lienz zum Systempartner geworden. In Kärnten und Vorarlberg sind die Länder stark in die Rolle als Motoren der digitalen Entwicklung hineingewachsen, wobei hier auch Ansätze zu einem engen Verwaltungsverbund Land – Gemeinden zu beobachten sind.

Tirol: Kufgem: Die Kufgem (zu 100% im Besitz der Stadtgemeinde Kufstein) mit Marktanteilen von deutlich mehr als 90% in Nordtirol und Salzburg bietet ihren Kunden ein digitales Rundumservice an.⁶⁶ Der Schwerpunkt liegt in der Entwicklung, Schulung und Betreuung diverser vertikaler Softwarelösungen für alle Verwaltungsbereiche der Kommunen inklusive der damit verbundenen Abstimmungsleistungen mit diversen Bundes- und Landesbehörden: Abwicklung von Bauamts- und anderen Verfahren, Führung des Bau- oder Wirtschaftshofs, Zeiterfassung, Lohnverrechnung, GIS-Systeme, Melderegister inklusive Wahlabwicklung und Anbindung an Bundesregister, Gästemelwesen, Infrastrukturleistungen (Baumkataster, Wasserbuch, Abwasserbuch, Wartung Straßen, Wege, Brücken, Spielplätze usw), Dokumentenmanagement und Verfahrenswflows, e-Government-Leistungen wie Amtssignatur, duale Zustellung, Formularserver, elektronische Bürgermeldungen, Internetauftritt, Behörden-Stammportale, etc. Die Kufgem versteht sich als Systemhaus, das Hardware, Software, die dazugehörigen Dienstleistungen, das Hosting, Internettelefonie, Objektschutz (Videoüberwachung) und WLAN-Systeme anbietet. Ergänzend werden 190 Buchhaltungen für ausgegliederte kommunale Betriebe und Gemeindeverbände betrieben.

Südtirol: EDV-Betreuung durch den Gemeindeverband: In Südtirol hat der Gemeindeverband eine EDV-Abteilung mit rund 30 Mitarbeitern⁶⁷ aufgebaut, die alle 116 Gemeinden, sieben Bezirksgemeinschaften und 337 sonstige Mandanten wie Sozialdienste, Bibliotheken, Altersheime, Kindergärten oder Museen betreut. Vom Service sind Hard- und Software, Errichtung und Betreuung der

66 Josef Ortner, Geschäftsleitung, e-mail 6.7.2015 und Telefonrecherche.

67 Dr. Benedikt Galler, Südtiroler Gemeindeverband, Telefonrecherche, Homepage abrufbar unter<gvcc.net>.

Netzwerke mit Landesverwaltungen, Ministerien, Kontrollorganen etc, Beschaffungswesen (Beratung), Wartung, Schulung und technische Assistenz, die Entwicklung von Programmen, das Geografische Informationssystem GIS, Internetauftritte, Cloud Dienste und anderes umfasst.

Gemeindeinformatik: IT-Betreuung für alle Ländle-Gemeinden: Betreuung und Weiterentwicklung des gesamten IT-Bereichs haben die Vorarlberger Gemeinden in der Gemeindeinformatik GmbH gebündelt. Die GmbH wurde 1980 von achtzehn Gemeinden gegründet, seit dem Jahr 2000 sind alle Vorarlberger Gemeinden Gesellschafter. 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für Beschaffungswesen, Schulung, laufende Unterstützung über das Helpdesksystem und für insgesamt 40 Produkte und IT-Lösungen des Non-Profit-Unternehmens tätig. Die digitalen Produkte decken sowohl hoheitliche wie auch privatrechtliche Aufgabenbereiche der Gemeinden ab. Sie reichen von Buchhaltungsprogrammen bis zu den lokalen Melderegistern, von der Steuer- und Abgabeneinhebung bis zu Gebäudeverwaltung, Finanzmanagement, Gästemeldewesen, Sitzungsmanagement und vieles mehr. Die ständige Weiterentwicklung der IT-Lösungen ist ein wichtiger Aufgabenbereich der GmbH, der gemeinsam mit Partnern aus dem Verwaltungssektor und der Wirtschaft teilweise länderübergreifend abgewickelt wird.

Fortgeschrittener Verwaltungsverbund: Das Land Vorarlberg pflegt auf Ebene der Informationstechnologie eine sehr enge und institutionalisierte Zusammenarbeit mit den Vorarlberger Gemeinden.⁶⁸ Die hier vorgestellten Beispiele zeigen, wie fortgeschritten und serviceorientiert der digitale Verwaltungsverbund bereits ist:

- *Geodaten:* Unter dem Titel „GIS Vorarlberg“ wird eine Geodateninfrastruktur der Verwaltung Vorarlbergs (GDI Vorarlberg) betrieben, über welche der Zugriff der Gemeinden auf Daten und Anwendungen der Landesverwaltung ermöglicht wird.
- Land und Gemeinden setzen gemeinsam das *elektronische Akten- und Dokumentenmanagementsystem V-DOK* ein. Ziel ist es, dass künftig

⁶⁸ Leissing, Der Vorarlberger IT-Verbund Land – Gemeinden, Föderalismus-Blog 23.3.2015, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>.

zwischen Gemeinden und Land keine Papierakten mehr zirkulieren. Etwa 1.600 Arbeitsplätze in den Gemeinden und rund 1.200 Arbeitsplätze beim Land werden auf das neue elektronische Dokumentenmanagement umgestellt. V-DOK wird auf einer gemeinsam von Land und Gemeinden genutzten Infrastruktur betrieben.

- Die Installation und Konfiguration des *Archivinformationssystems AUGIAS* ist ein Teilprojekt im Rahmen des Programms „Digitales Langzeitarchiv Vorarlberg“.
- Der *Formulargenerator und -server* des Landes für Web-Formulare, der über eine Kooperation mit der Stadt Wien laufend weiterentwickelt wird, steht auch den Vorarlberger Gemeinden zur Verfügung.
- Bei der *Dualen Zustellung in Vorarlberg* handelt es sich um einen zentralen Dienst für die komplette Abwicklung des Versandes und der Zustellung von Dokumenten für die Dienststellen des Landes und die 96 Gemeinden Vorarlbergs. Markante IT-Synergien werden im gemeinsamen Betrieb des *Vorarlberger Portalverbundes (VPV)* für die Nutzung organisationsübergreifender IT-Anwendungen erzielt (Zentrale Register des Bundes, landesweite Anwendungen wie zB V-DOK, etc).
- Mit dem *Corporate Network Vorarlberg (CNV)* steht eine leistungsfähige Vernetzung und sichere Datendrehscheibe für Land, Gemeinden und landesnahe Organisationen zur Verfügung.
- Die *IT-Infrastrukturservices* (Server, Platten, Sicherungssysteme, e-mail, etc) sind in einem Produktkatalog standardisiert und werden dem Land, den Gemeinden und den landesnahen Organisationen von der Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH (VTG), die zu 95% im Besitz des Landes Vorarlberg und zu 5% im Besitz der Gemeindeinformatik GmbH ist, bereitgestellt.

Kärnten: Gemeinden und Land im gemeinsamen Boot: Das Kärntner Gemeindeinformatikzentrum GIZ-K⁶⁹ verbindet die Verwaltungsebenen Land und Gemeinden, ist aber nicht so stark vom Land gesteuert wie die

⁶⁹ Gerd Sarnitz und Rudolf Köller, GIZ-K und Amt der Landesregierung, Telefonrecherche 11.8.2015, Mailverkehr, Homepage GIZ-K.

Vorarlberger Systeme. Das GIZ-K wurde 2007 gegründet, Gesellschafter sind das Land Kärnten (Drittel), der Kärntner Gemeindebund (Drittel) und die Städte Klagenfurt und Villach (je ein Sechstel). Die Leistungspalette ist vergleichbar mit der des Südtiroler Gemeindeverbandes oder der Kufgem, allerdings wird mit einem deutlich geringeren Personaleinsatz (fünf bis sechs Personen) gearbeitet, was sich auf Volumen und Intensität der Zusammenarbeit und der Dienstleistungen auswirkt. Das GIZ-K hostet aktuell rund 450 Nutzer in 55 (von 132) Gemeinden, für 124 Gemeinden werden 1.200 Postfächer betreut. Herzstück des GIZ-K ist ein kommunales Rechenzentrum (Behördennetzwerk „Corporate Network Carinthia“), über das viele der Services laufen. Mehr als 80% der Kosten werden über die Dienstleistungen an die Gemeinden verdient, über Projekte und Auftragsarbeiten ist auch das Land Kärnten mit Gemeindemitteln an der Finanzierung beteiligt; so werden die Applikationen, die das Land den Gemeinden anbietet, über das Behördennetzwerk ausgerollt.

Tirol: Buchhaltungen ausgelagert: Die Buchhaltungen der Tiroler Gemeinden sowie gemeindenaher Einrichtungen wie Verbände, Sozialsprengel, Pflegeheime und anderer sind zu einem großen Teil ausgelagert. Die Buchhaltung des Landes Tirol verwaltet 205 Mandanten,⁷⁰ davon sind 134 Gemeinden, 35 Altenheime und Sozialsprengel und 36 Verbände. Nur in Osttirol ist das Bezirkskrankenhaus der EDV-Systempartner, der für 25 Gemeinden und für weitere 50 öffentliche Mandanten bucht. Die Kufgem betreut 190 Buchhaltungen für Gemeinden, ausgegliederte kommunale Betriebe und Gemeindeverbände. Die Gemeinde Stanzach bucht für drei weitere kleine Außerferner Gemeinden.

9.8. Feuerwehren

Oberösterreich: „Oö. Feuerwehren neu“: Planung von Mannschaftsstärken und Ausrüstung nach örtlicher Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung: Das Land Oberösterreich hat mit dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015⁷¹ sein Feuerwehrwesen neu geregelt. Die wichtigsten Neuerungen sind die verpflichtende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung für jede Ge-

⁷⁰ Landesbuchhaltung Tirol, e-mail 2.9.2015.

⁷¹ LGBl Nr 104/2014.

meinde und die Einteilung der Kommunen in acht Pflichtbereichsklassen, von denen sich die Normausstattung der Feuerwehren ableitet (§ 10). Normiert ist weiters, dass bei der Planung der Einsatzmittel nicht nur die im eigenen Bereich vorhandenen, sondern auch die in einem anderen Pflichtbereich vorhandenen Gerätschaften „nach ihrer zeitlichen und taktischen Verfügbarkeit“ zu berücksichtigen sind.

Mit der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung⁷² wird § 10 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 umgesetzt. Nach dieser Bestimmung hat die Landesregierung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu regeln. Sie hat dabei die Einwohnerzahl und die Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich zu berücksichtigen. Die Verordnung hat konkrete Parameter und das Verfahren zur Festlegung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung der jeweiligen Gemeinde zu enthalten. Dabei sind die tatsächlichen Gegebenheiten wie die geographische Lage, besondere Gefahren, die Art und Dichte der Bebauung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse sowie die Flächenwidmungspläne und die örtlichen Entwicklungskonzepte zu beachten. Bei der Bedarfsdeckung ist die im Pflichtbereich vorhandene und die pflichtbereichsübergreifende Ausstattung zu berücksichtigen. Wird auf Einsatzmittel außerhalb des eigenen Pflichtbereiches zurückgegriffen, „ist mit der betreffenden Gemeinde der Abschluss einer entsprechenden Nutzungs- und Kooperationsvereinbarung [...] anzustreben“. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist alle zehn Jahre, aber auch bei wesentlichen Veränderungen (zB übergeordnete Straßenbauten) zu überprüfen.

Die *Einteilung der Gemeinden in Pflichtbereichsklassen* orientiert sich nach Einwohnern und Gebäuden:

Klasse 1: bis 1000 EW, 1 bis 200 Gebäude

Klasse 2: 1.001 bis 2.500 EW, 201 bis 500 Gebäude

Klasse 3: 2.501 bis 5.000 EW, 501 bis 1.000 Gebäude

⁷² LGBl Nr 75/2015.

Klasse 4: 5.001 bis 10.000 EW, 1.001 bis 2.000 Gebäude

Klasse 5: 10.001 bis 20.000 EW, 2.001 bis 3.000 Gebäude

Klasse 6: 20.001 bis 30.000 EW, 3.001 bis 5.000 Gebäude

Klasse 7: 30.001 bis 150.000 EW, 5.001 bis 15.000 Gebäude

Klasse 8: 150.001 EW und mehr, 15.001 und mehr Gebäude

Mindest-Mannschaftsstärke: Klasse 1: 23, Klasse 2: 36, Klasse 3: 54, Klasse 4: 67, Klasse 5: 79, Klasse 6: 82 und Klasse 7: 116. Für Klasse 8 gelten zusätzliche Sonderbestimmungen.

Mindestausrüstung: Jede Feuerwehr hat für ihren Pflichtbereich ein Basisfahrzeug (Kleinlöschfahrzeug) zur Verfügung. Darauf aufbauend werden die weiteren Fahrzeuge und Einsatzmittel zugeordnet, vom Atemschutzfahrzeug bis zu Kranfahrzeugen und Kränen, Öleinsatzfahrzeuge, Schlauchfahrzeuge, schwere Rüstfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge. Der überregionale Einsatz ist mit Kooperationsvereinbarungen abzusichern.

Deutschland: Feuerwehren unter demografischem Druck: In manchen deutschen Bundesländern stellt sich die Frage der Strukturentwicklung der Feuerwehren unter einem Gesichtspunkt, der hierzulande noch keine Rolle spielt: der demografischen Entwicklung. Manche Landkreise haben mit einer Abnahme der Bevölkerung von 20 bis 30% zu kämpfen. Unter diesen Vorzeichen besteht die Herausforderung darin, trotz der vielfach unlösbaren Rekrutierungsprobleme die notwendige Qualität der Hilfsleistungen sicher zu stellen.

Das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen (KIKZ) betont daher von vornherein die vielschichtige Bedeutung der Feuerwehren nicht nur als Wehren, sondern auch als Kultur- und Gemeinschaftsträger und Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen wird in Hessen in der Standardisierung von Geräten und Bekleidung und auch der unterschiedlichen Einsatzkonzepte als Voraussetzung für den Austausch

von Leistungen gesehen.⁷³ Einige der Maßnahmen, die angesprochen werden, sind in Tirol schon gängige Praxis, auch wenn sie nicht gesetzlich normiert sind: Einkaufskooperationen für Schutzausrüstung, feuerwehrtechnisches Gerät, Verbrauchsgüter, Fahrzeuge und Dienstleistungen; gemeinsame Kleiderkammern, Schlauch- und Gerätelager, Spezialausrüstungen und Vorhaltung von Reserven, gemeinsame Nutzung von Werkstätten, Prüf- und Wartungseinrichtungen; gemeinsame Abrechnung gebührenpflichtiger Leistungen; gemeinsame Nutzung von Sondereinsatzfahrzeugen und anderes. Das hessische Innenministerium fördert Kooperationen, so etwa eine Atemschutzwerkstatt für 25 Gemeinden.

Die Zusammenführung von Feuerwehren wird sehr kritisch und vorsichtig beurteilt. Mancherorts sind sie unvermeidbar, weil sie durch die demografische Entwicklung erzwungen wird. In diesen Fällen ist oft die Errichtung größerer, moderner Feuerwehrrhäuser der Anlass für die Entscheidung. Wichtig ist hierbei, so die Aussage des KIZK, den Verlust von Einsatzkräften hintanzuhalten. Wie aus der Homepage ersichtlich, haben bei den bisher durchgeführten Zusammenführungen vor allem von Ortsteilwehren nahezu in allen Fällen Feuerwehrangehörige den Feuerwehrdienst quittiert.

Deutschland: Gemeinsame Fahrzeugbeschaffung in Bayern: Der Bayerische Gemeindetag bietet seinen Mitgliedsgemeinden eine Art Huckepack-System für die Beschaffung der Feuerwehrfahrzeuge an. Eine Gemeinde, die ein Fahrzeug braucht, meldet den beabsichtigten Kauf an die zentrale Homepage, und jede Feuerwehr, die den gleichen Fahrzeugtyp braucht, kann sich anhängen. Die genormte Information liest sich so: „Der Markt Hirschaid beabsichtigt im Jahr 2016 ein Tragkraftspritzenfahrzeug zu beschaffen. Hinsichtlich einer Sammelbestellung suchen wir eine weitere Kommune, die ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte. Fragen richten Sie an – Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse“.⁷⁴

⁷³ KIKZ Hessen, <ikz-hessen.de/ikz/index.php/Feuerwehr>, aufgerufen 2.10.2015.

⁷⁴ Vgl. Bayerischer Gemeindetag, <bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>, aufgerufen 2.10.2015.

Deutschland: Sammelbeschaffungen der KUBUS Kommunalberatung: Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH⁷⁵ in Norddeutschland schreibt drei Mal im Jahr eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge aus (Ende März, Anfang Juni und Ende Oktober). KUBUS hat in den vergangenen 17 Jahren 420 Fahrzeugbeschaffungen durchgeführt. Das Angebot umfasst die technische Beratung inklusive Erstellung der Leistungsbeschreibung, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens, Prüfung von Auftragsbestätigungen und Rechnungen sowie die Abwicklung des Beschaffungsvorganges bis zur Übergabe des Fahrzeuges.

Deutschland: Kooperationsvertrag im Landkreis Gießen: Per Vertrag haben im Landkreis Gießen/Land Hessen 18 Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem Landkreis Beschaffung, Aufstellung und Betrieb der Fahrzeuge gemäß der Ausrüstungsstufe 2 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren des Landes Hessen geregelt.⁷⁶ Danach kauft der Landkreis die Fahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge 4000, Gerätewagen Gefahrgut und maschinelle Zueinrichtungen) und stellt sie den übrigen Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz zur Verfügung. Die Reihenfolge der Beschaffung erfolgt nach einer von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Prioritätenliste. Ebenso soll der Standort einvernehmlich festgelegt werden. Für den Unterhalt der Geräte sind die Standortgemeinden verantwortlich, die dafür vom Landkreis eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Städte und Gemeinden beteiligen sich nach einem Einwohnerschlüssel an Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge. Die Standorte werden nach den Gesichtspunkten der Einhaltung der Hilfsfristen im Kreisgebiet, der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte (Tagesalarmsicherheit) und des Ausbildungsstands der Einsatzkräfte für das jeweilige Gerät festgelegt. Im Herbst eines jeden Jahres werden für das Folgejahr die Standorte festgelegt. Jeweils für das übernächste Jahr wird festgelegt, ob und welche Fahrzeuge zu

⁷⁵ KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, <kubus-mv.de/ausschreibungenvergabe_recht/feuerwehr-und-kommunalfahrzeuge/feuerwehrfahrzeuge.html>.

⁷⁶ KIKZ Hessen, <ikz-hessen.de/ikz/index.php/Feuerwehr>, aufgerufen 2.10.2015.

beschaffen sind. Bei Nichteinigung hat der Landrat bzw die Landrätin zu entscheiden.

9.9. Flüchtlingsbetreuung

Das Vorarlberger Modell: So wie bei einigen anderen Kooperationsbereichen wird in Vorarlberg auch bei der Flüchtlingsbetreuung versucht, Entscheidungen und Verantwortung soweit wie möglich in den Gemeinden und Regionen zu belassen. Das komplexe Räderwerk der Flüchtlingsbetreuung wird in enger Zusammenarbeit vom Land, vom Gemeindeverband und von der Caritas Feldkirch koordiniert, die Gemeinden werden im Hinblick auf Prozesse und Strukturen intensiv betreut. Das Rückgrat der Gemeindebetreuung sind die ca. zehn Koordinatoren in den Regionen und Städten, die gemeinsam mit den Gemeinden die Standards der Flüchtlingsbetreuung diskutieren und festlegen. Wie überall stehen die Bereiche Arbeitsmarkt, Spracherlernung, Unterbringung, Freizeitgestaltung sowie Mentoring und Begleitung im Mittelpunkt. Die Kooperationsberatung des Vorarlberger Gemeindeverbandes ist die zentrale Drehscheibe, die die Informations- und Kommunikationsflüsse steuert und für die Abstimmung der Gemeinden und Regionen sorgt. Damit kann auch der Anspruch landesweit einheitlicher Basisstandards sichergestellt werden.

9.10. Gemeindeübergreifende Straßen- und Infrastrukturerhaltung

Salzburg: Arge Straßenerhaltung Tennengau: Die Gemeinden Kuchl, Golling, Scheffau und St. Koloman im Salzburger Tennengau haben 2011 die „ARGE Straßenerhaltung Tennengau“ mit Sitz beim Regionalverband gegründet.⁷⁷ Der Salzburger Gemeindeverband und die Abteilung Gemeindeentwicklung des Landes sind eingebunden. Ziel ist die Kostenoptimierung in den Bereichen Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb. In einem ersten Schritt wurden der aktuelle Infrastrukturzustand und die Bauvorhaben der kommenden drei Jahre erhoben. Die Erstellung der Ausschreibung als zweistufiges Verhandlungsverfahren erfolgte durch Experten des Straßenbaus

⁷⁷ Vgl dazu die Unterlage zur Arbeitsgemeinschaft Straßenerhaltung Tennengau, abrufbar unter <tennengau.riskommunal.net>.

und des Vergaberechts. Auftraggeber bleibt jede Gemeinde für sich, die erste Vereinbarung wurde für drei Jahre abgeschlossen.

Das Resümee in Kürze: Keine der beteiligten Gemeinden musste sich mit der teuren und komplexen Ausschreibung alleine befassen. Die sich durch die Bündelung ergebenden Losgrößen schlagen sich im Ergebnis positiv nieder; der Unterschied zwischen dem erstgereihten und dem letztgereihten Unternehmen betrug 16%. Durch die gewählte Form der Ausschreibung war es möglich, regionale Stärken von Baufirmen zu berücksichtigen.

An einer weiteren Ausschreibung im Jahr 2014 beteiligten sich sechs Tennengauer Gemeinden. Der Unterschied zwischen dem Billigstbieter und dem letztgereihten Bieter betrug immerhin 41%.

Infrastruktur-Partnerschaft im Burgenland: Ein ähnliches Projekt wie im Salzburger Tennengau gibt es im nördlichen Burgenland. Die Gemeinden Leithaprodersdorf-Wimpassing, Nickelsdorf-Edelstal und Donnerskirchen-Purbach-Schützen haben sich zu einer „Arbeitsgemeinschaft zur Ausschreibung von Infrastrukturvorhaben“ (Straße, Kanal, Gehsteig, Wasserleitungen usw.) zusammengeschlossen. Die ermittelten Massen und Mengen wurden von einem dazu befugten Unternehmen zu einem Katalog zusammengefasst und in einem offenen Verfahren mit für drei Jahre gültigen Rahmenverträgen ausgeschrieben. So wie im Tennengau erfolgte die Vergabe von den Gemeinden selbst. Bei Bausummen von 1,1 bis 2 Mio Euro werden Einsparungen von 200.000 Euro bis 420.000 Euro angegeben.

Ein Pilotprojekt für die „Interkommunale Baubetreuung“, die nach dem gleichen Prinzip funktioniert, wurde in den Gemeinden Antau, Großhöflein, Hirm, Krensdorf, Müllendorf, Pöttelsdorf, Sigless, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zemendorf-Stöttera gestartet. Betreut wurden die Projekte vom „Verein zur Förderung der Effizienz der burgenländischen Gemeinden“.⁷⁸

Vorarlberg: Freizeit- und Infrastrukturgesellschaft führt Walgaubad: Die Sanierungsbedürftigkeit des Walgaubades der Gemeinde Nenzing/Vorarlberg, das über Jahrzehnte von der Standortgemeinde alleine finanziert worden war,

⁷⁸ Falb-Meixner, Verein zur Förderung der Effizienz der burgenländischen Gemeinden, Projekt-Abschlussbericht (2015).

gab den Anstoß zur Gründung der Walgauer Freizeit- und Infrastrukturgesellschaft (WFI), an der alle 14 Gemeinden der Region beteiligt sind.⁷⁹ Über Jahre haben die Kommunen zuerst in einer kleinen, dann in der großen Regio gut zusammengearbeitet, Wirtschafts- und Tourismusprojekte umgesetzt und kleinere Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen gemeinsam betrieben. Da das Walgauer Schwimmbad nur zu 30% von den Bürgern der Standortgemeinde Nenzing genutzt wird, einigten sich alle 14 Gemeinden darauf, das Bad im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft zu führen, in der auch andere Infrastruktureinrichtungen betrieben werden können. Für die Errichtung und den Betrieb wurden unterschiedliche Finanzierungsschlüssel ausgearbeitet. Die Errichtung von Anlagen wird zu 50% von der Standortgemeinde finanziert, die zweite Hälfte wird von allen Gemeinden anteilig – die Entfernung zur Einrichtung spielt dabei eine Rolle – getragen. Der Betrieb wird nach der jeweiligen Frequenz verrechnet, die an Stichtagen festgestellt wird.

9.11. Personalverwaltungen

Vorarlberg: Vier Kompetenzzentren im Rahmen städtischer Verwaltungen:

Im Zuge der Gehaltsreform für die Vorarlberger Gemeinden am Beginn der 2000er Jahre sind die unterschiedlichen Strukturen und Systeme der Personalverwaltungen aufgefallen. In der Zwischenzeit wurde dieser Dienstleistungsbereich neu aufgestellt.⁸⁰ Ausgehend vom Grundgedanken, dass die Mitarbeiter während ihrer gesamten Dienstzeit und mit allen dabei anfallenden Regelungserfordernissen begleitet werden, wurden vier regionale Stadtverwaltungen ausgewählt, mit denen diese Dienstleistungssparte in der Form von Verwaltungsgemeinschaften entwickelt wurde: Die größten sind Dornbirn für 17 Gemeinden und die Regio Bregenzerwald und Feldkirch für das Vorderland mit zusammen 15 Gemeinden. Die Grundstrukturen der Personalverwaltung werden bei drei bis vier jährlichen Treffen akkordiert. Diese Kompetenzzentren sind die Ansprechpartner in allen Spezialfragen auch für jene Gemeinden, die nicht

79 Oliver Tschabrun, Telefonrecherche 17.9.2015.

80 Christof Oliver, Telefonrecherche 15.9.2015.

der Verwaltungsgemeinschaft angehören. Die Gehaltsverrechnung gehört dazu, ist aber eher ein Nebenprodukt der ganzheitlichen Personalbetreuung.

Zentrale Lohnverrechnung in Südtirol: Der Südtiroler Gemeindeverband hat mit rund 60 Mitarbeitern einen effizienten Servicepool aufgebaut. Neben der gesamten EDV-Betreuung wird die Lohnverrechnung inklusive arbeitsrechtlicher Betreuung für derzeit 121 Gemeinden und Körperschaften durchgeführt. Zehn Mitarbeiter sind dafür eingesetzt. Neben der Lohnverrechnung sind die arbeits- und sozialrechtliche Beratung und Information, die Berechnung sowie die Abwicklung von Abfertigungen und Pensionierungen Schwerpunkte der Tätigkeit für die Gemeinden, die den Service in Anspruch nehmen. Die Dienststelle des Gemeindeverbandes kümmert sich auch um die Softwarebetreuung und Mitarbeiterschulung jener Gemeinden, die die Gehaltsverrechnungen noch selbst durchführen.

9.12. Standortinitiativen

„Powerregion Enns-Steyr“: Standortmanagement für acht Gemeinden: Noch zielgerichteter als die Vision Rheintal, die einen umfassenden Ansatz verfolgt, ist die oberösterreichische „Powerregion Enns – Steyr“ auf die Verbesserung des Wirtschaftsstandorts ausgerichtet.⁸¹ Die acht Mitgliedsgemeinden aus drei politischen Bezirken entlang der B 309 bemühen sich im Rahmen eines Gemeindeverbands gemeinsam um die Förderung der Wirtschaft und damit um die Sicherung der Arbeitsplätze, die Steigerung der regionalen Wertschöpfung und die Sicherung des Wohlstands. Der Gemeindeverband verfolgt drei Zwecke: Kooperative Raumentwicklung, interkommunale Betriebsansiedlung und kooperative Regionalentwicklung.

Das interkommunale Raumentwicklungskonzept inkl. regionalem Raumordnungs-Rahmenplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen und beinhaltet Maßnahmen und Empfehlungen zur Abstimmung und Steuerung der regionalen Entwicklung mit entsprechenden Umsetzungsempfehlungen auf Ebene der Mitgliedsgemeinden. Für im Rahmen der Kooperation ausgewählte

⁸¹ Gemeindeverband „Powerregion Enns-Steyr“, Satzungen.

Gewerbegebiete ist ein Splitting der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nach einem feststehenden Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden vereinbart.

Im Sinne der Abstimmung der laufenden Planungsaktivitäten in den Gemeinden ist bei bedeutsamen Vorhaben eine Informationspflicht statutarisch festgelegt. Die relevanten Planungsfälle und die Vorgehensweise sollen in einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinie konkretisiert werden. Stellungnahmen zu Planungsvorhaben des Bundes und des Landes werden im Rahmen des Gemeindeverbandes abgegeben.

Die Standortstrategie umfasst die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Planung und Errichtung der technischen Infrastruktur, die Aufteilung der Kosten und Erträge, das Standortmarketing und die Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens.

Für die Organisation der Flächenverfügbarkeit wurde ein straffes Regime festgelegt. Die im regionalen Raumordnungs-Rahmenplan festgelegten interkommunalen Entwicklungsstandorte sind dem Verband anzudienen. Für Flächen, die neu gewidmet werden sollen, gilt eine Informations- und Andienungsverpflichtung durch die Gemeinden, nach Widmungskategorie und Größe differenziert.

Als ergänzende Instrumente zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion sind Maßnahmen im Bereich Ausbildung und Qualifizierung, Unterstützung beim Aufbau von Wertschöpfungsketten und Unternehmenskooperationen, Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wandlungsfähigkeit (Resilienz) der Region und allgemeine Maßnahmen zur Sicherung eines attraktiven Lebensraums vorgesehen. Zur Finanzierung der Anlaufkosten bringt jede Gemeinde einmalig 30.000 Euro ein.

Vision Rheintal: 29 Gemeinden planen gemeinsam: Das Vorarlberger Rheintal ist eine der am stärksten boomenden Regionen Österreichs. Die Zahl der Einwohner ist in den vergangenen 50 Jahren von 140.000 auf 240.000 gestiegen, die Zahl der Gebäude hat sich verdreifacht, das Ausmaß der bebauten Fläche verachtfacht. Im Jahr 2004 haben sich die 29 Gemeinden zu einer Entwicklungspartnerschaft zusammengetan. Unter dem Titel „Vision Rheintal – 29 Gemeinden, ein Lebensraum“ wurde ein umfassender Planungs-

prozess gestartet.⁸² Das Ziel war und ist, mit guten Formaten die Akteure in der Region an den Tisch zu bringen, aber auch, die Region gegenüber dem Land und in der Außenwirkung insgesamt besser zu positionieren. In einem breit aufgestellten, offenen Beteiligungsprozess wurde in zwei Jahren ein Leitbild zu den Fachbereichen Siedlung und Mobilität, Freiraum und Landwirtschaft, Wirtschaft, soziokulturelle Entwicklung und Gemeindekooperationen erarbeitet. Diese Themen wurden in den folgenden Jahren weiter aufbereitet, zB enkeltaugliche Wohngebiete, regionale Gewerbegebiete, (Rheintal Mitte und Rheintal Nord) und die Vereinbarung über den gemeinnützigen Wohnbau.

Für die Vision Rheintal wurde in der Abteilung Raumplanung und Baurecht der Landesregierung eine Projektstelle mit 1,5 Personen eingerichtet, die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch die Gemeinden (1 Euro pro Einwohner) und dem Land Vorarlberg. An den Projekten beteiligen sich die Gemeinden auf freiwilliger Basis, das heißt, es gibt Projekte, die einige wenige Gemeinden miteinander durchführen und solche, an denen sich viele beteiligen. Angebote gibt es für die Bereiche Kinder und Jugend, Pflege und Betreuung, Mobilität, Kultur und Freizeit, Verwaltung und Wirtschaft. Eine intensive Zusammenarbeit gibt es auch in der „Baurechtsverwaltung Vorderland“, wie im Kapitel „Baurecht und Bauhöfe“ skizziert.

Landesstatthalter *Karlheinz Rüdiss*, der selbst intensiv in den Planungsprozess eingebunden ist, zieht Bilanz: „Es hat sich gezeigt, dass Vision Rheintal besonders erfolgreich war, wenn es um Kernthemen der Raumplanung ging wie zB Wirtschaft oder Siedlungsentwicklung. Bei soziokulturellen Fragestellungen (zB Jugend-, Altenbetreuung) ist das Format an seine Grenzen gekommen. Oftmals – auch vom Landesrechnungshof – thematisiert wird die relativ geringe Verbindlichkeit der Planungen. Sie ist jedoch Ausdruck der konsensorientierten Planungskultur und quasi das Markenzeichen von Vision Rheintal: Die Gemeinden beteiligen sich aus freien Stücken an den Projekten, die Planungsergebnisse werden i.d.R. durch eine politische Willenserklärung bestärkt, die Durchführung erfolgt aber auf freiwilliger Basis. Positiv zu sehen sind die aus dem wachsenden Gemeinschaftsgedanken entstandenen Ge-

82 LStH Karlheinz Rüdiss, e-mail 8.9.2015 und Homepage.

meindekooperationen, zB für gemeinsame Betreuungseinrichtungen, Altstoffsammelzentren oder Baurechts-, Personal- oder Finanzverwaltungen“.

Mit dem Auslaufen des Projekts Ende 2016 steht Vision Rheintal nach mehr als 10-jährigem Bestehen vor einer Neubewertung und gegebenenfalls vor einer strategischen und organisatorischen Neuausrichtung. Die Arbeiten dazu wurden im Sommer 2015 gestartet und sollen in einem Jahr abgeschlossen sein mit dem Ziel, die Kultur der Zusammenarbeit und des Dialogs als Grundlage für eine Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fortzusetzen. Die „Vision Rheintal“ ist bereits 2008 mit dem Föderalismus-Preis des Instituts für Föderalismus ausgezeichnet worden.

Niederösterreich: Wirtschaftspark Ybbstal: Der Aufteilungsschlüssel: Die fünf Gemeinden des niederösterreichischen Ybbstals haben auf 55.000 Quadratmetern ein gemeinsames Gewerbegebiet errichtet,⁸³ das in der Zwischenzeit von vier Betrieben mit zusammen etwa 150 Mitarbeitern besiedelt wurde. Für die Aufteilung der Erträge wurde folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Standortgemeinde Ybbsitz ist verpflichtet, alle Kommunalsteuereinnahmen aus dem Wirtschaftspark einmal jährlich (bis Ende April des Folgejahres) an die anderen Gemeinden nach folgendem Aufteilungsschlüssel abzuführen: Waidhofen 40%, Opponitz 8%, Hollenstein 8% und St. Georgen am Reith 4%, sodass der Standortgemeinde selbst 40% bleiben. Die Gemeinden haben sich gleichzeitig verpflichtet, die Erträge in die Wirtschaftspark-GmbH so lange einzubringen, wie es die Liquidität erfordert. Der Vertrag ist auf die Dauer des Bestands des Wirtschaftsparks abgeschlossen.

9.13. Ein Blick in die Schweiz

Die Schweizer Gemeindestruktur hat sich von der Gründung des modernen Bundesstaats im Jahr 1848 bis zur Jahrtausendwende kaum verändert. Seither geht die Stoßrichtung der eidgenössischen Politik – von Kanton zu Kanton mit unterschiedlicher Intensität – eindeutig in Richtung Fusionen. Dies, obwohl die interkommunale Zusammenarbeit ein hohes Niveau erreicht hat. Auf Basis

⁸³ Wirtschaftspark Ybbstal, Vereinbarung.

einer Erhebung unter den Gemeindeschreibern (vergleichbar mit den Gemeindesekretären in Österreich) des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern 2005⁸⁴ hat Lukas Rühli vom think-tank „Avenir Suisse“⁸⁵ ungefähre Rückschlüsse auf die Bedeutung der IKZ bei der Erbringung kommunaler Leistungen gezogen. Der gesamtschweizerische Durchschnitt der gemeinsam besorgten Aufgaben liegt demnach bei 36%, was einer Zusammenarbeit in elf von 31 untersuchten Bereichen entspricht. Rühli geht davon aus, dass die IKZ-Anteile bei diesen Zahlen noch deutlich unterschätzt sind: „Gerade in sehr wichtigen und budgetrelevanten Bereichen liegen die Zusammenarbeitsquoten deutlich höher: 90% aller Gemeinden arbeiten bei der medizinischen Versorgung (Spitex/Hauspflege) zusammen, 75% in Schulfragen, beinahe ebenso viele bei der Unterstützung und Betreuung älterer Personen. Auch die klassischen IKZ-Gebiete wie Wasserversorgung, Abwasser/Kanalisation und Abfallentsorgung weisen Zusammenarbeitsquoten von deutlich über 50% auf. Am meisten erstaunt, dass auch bei der Feuerwehr, bei der man emotionelle Vorbehalte der Bürger [...] vermuten könnte, drei Viertel aller Gemeinden in der einen oder anderen Form zusammenarbeiten“. Ein Fünftel aller Kooperationen war beim Erscheinen der Studie (2012) jünger als fünf Jahre.

Exkurs: Bei einer starken Zunahme der interkommunalen Zusammenarbeit sei nach Peter Bußjäger aber auch die Frage nach den rechtlichen Grenzen zu stellen. Den Materialien zur B-VG-Novelle 2011⁸⁶, mit der den Gemeinden ein wesentlich größerer Spielraum für die interkommunale Zusammenarbeit eingeräumt wurde, sei nicht zu entnehmen, dass sich der Gesetzgeber mit den Grenzen der Übertragung von Aufgaben auseinandergesetzt habe. „Man wird [...] einen Kernbereich von Angelegenheiten annehmen müssen, die bei der Gemeinde zu verbleiben haben“, dieser könne aber deutlich reduziert werden. Eine Rechtswidrigkeit bzw eine Aushöhlung der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper sieht Bußjäger gegeben, „wenn die Mehrzahl der der

84 Steiner/Ladner/Reist, Reformen in Kantonen und Gemeinden (2014) 84.

85 Rühli, Kantonsmonitoring 4: Gemeindestrukturen und Gemeindestrukturpolitik der Kantone (2012) 39 ff.

86 BGBl I Nr 60/2011.

Gemeinde durch die Rechtsordnung zugewiesenen Angelegenheiten [...] durch ausgelagerte Rechtsträger in ihrem Auftrag erledigt werden“.⁸⁷

Zurück zur Schweiz: Als Grund für die starke Zunahme der IKZ wird die hohe Arbeitsbelastung oder mangelnde Fachkompetenz der Mitarbeiter der Gemeinden vermutet. Nach einer Einschätzung der Gemeindeschreiber stoßen in manchen Kantonen bis zu einem Drittel der Gemeinden an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Die kritischen Arbeitsbereiche sind neue Armut, Fürsorgefälle, Vormundschaftswesen, Asylwesen und Gemeindepolizei. Häufig wird in den Schweizer Arbeiten der Mangel an geeigneten Gemeindefunktionären (Milizionäre) thematisiert; neben anderen Aspekten wird auch hier die Zunahme kontroverser und komplexer Aufgabenbereiche der Gemeindeführung wie Bau-, Verkehrs-, Raumplanungs-, Jugend-, Ausländer- und Sozialpolitik als Ursache angeführt.

Bei der Beurteilung der eidgenössischen Entwicklung der Kommunalstrukturen spielt die Gemeindefinanzierung eine zentrale Rolle. In keinem anderen Land ist die Eigenfinanzierung der Gemeinden mit beinahe 90% der Einnahmen so hoch wie in der Schweiz. Die Gemeinden beschließen den „Steuerfuß“ selbst, das heißt, dass sie unter dem direkten Druck der Bürger stehen. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die Sicherung einer angemessenen Qualität und die Lösung räumlicher Zusammenhänge wie etwa bei der Mobilität lassen sich durch eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit erreichen. Die Probleme der IKZ werden aber in der Komplexität der Abwicklungsprozesse mit einem hohen Koordinationsaufwand, in Reibungsverlusten und in einer verminderten demokratischen Kontrolle gesehen. Rühli erkennt daher in der IKZ auch einen Wegbereiter für Gemeindefusionen: „Viele Herausforderungen lassen sich in der Tat mit einer Intensivierung der IKZ lösen, und oft zeigt erst diese den Gemeinden auf, dass sich ihre Interessen gar nicht so stark unterscheiden [...] und sich deshalb eine Fusion lohnen könnte, um die Kräfte zu bündeln“.⁸⁸

87 Bußjäger, Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 im Überblick, in: derselbe/Sonntag (Hg), Gemeindefusionen (2012) 1 (4).

88 Rühli, Gemeindestrukturen 47.

Immer öfter Talgemeinden: Den Trend, dass sich natürliche Landschaftskammern zu politischen Einheiten zusammenschließen, beschreiben Lukas Rühli und Daniel Müller-Jentsch von Avenir Suisse auf der Homepage des think-tanks.⁸⁹ Es existiert bereits eine große Zahl solcher Zusammenschlüsse, und viele sind in Vorbereitung. Im Kanton Neuenburger Jura schlossen sich 2009 neun Gemeinden zur Gemeinde Val-de-Travers mit rund 11.000 Einwohnern zusammen. Dabei muss jede einzelne Gemeinde zustimmen. Am Beispiel Val-de-Travers zeigt sich auch, dass in solchen Fusionen standortpolitisches Potenzial steckt. Durch die Schaffung einer Industriezone nationaler Bedeutung konnten gewichtige Namen der Uhrenindustrie ins Tal gebracht werden, was zu einem wahren Wirtschaftsboom geführt hat.

Die Fusionen wirken sich, so die Schweizer Erfahrungen, direkt auf die interkommunale Zusammenarbeit aus. Im Kanton Tessin wurde demnach die Zahl der Zweckverbände zwischen 2001 und 2011 hauptsächlich durch Gemeindefusionen von 110 auf 74 verringert. Als Gründe für die Bildung der Talgemeinden werden meist fehlende Entwicklungsmöglichkeiten, finanzielle Probleme und der Mangel an Milizpersonal genannt. Ohne die Unterstützung durch den Kanton wäre aber kaum eine dieser Fusionen zustande gekommen, so Rühli und Müller-Jentsch.

10. Literaturverzeichnis

Bußjäger Peter, Die B-VG-Novelle BGBI I Nr 60/2011 im Überblick, in: derselbe/Sonntag (Hg), Gemeindekooperationen (2012) 1

Falb-Meixner Werner, Gemeinde-Kooperationen im Burgenland (2015)

Falb-Meixner Werner, Verein zur Förderung der Effizienz der burgenländischen Gemeinden, Projekt-Abschlussbericht (2015)

Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz, 5. Aufl. (2015)

⁸⁹ Abrufbar unter <avenir-suisse.ch>, aufgerufen am 5.10.2015.

Institut für Föderalismus, Bauhöfe und Bauverwaltung – Fünf Einzelbeispiele über unterschiedliche Kooperationsformen im Vergleich, Studie des Instituts vom November 2014.

Institut für Föderalismus, FÖDOK 38, Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol (2016)

Kemptner Anna/Sturm Franz, Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art 116b B-VG, in: Pabel (Hg), Das österreichische Gemeinderecht (2014)

KUBUS Regionalberatung und Service GmbH, Gutachten zur Untersuchung wirtschaftlicher und funktionaler Auswirkungen von Gemeindestrukturveränderungen in Mecklenburg-Vorpommern (2011), abrufbar unter <kubus-mv.de>.

Leissing Uwe, Der Vorarlberger IT-Verbund Land – Gemeinden, Föderalismus-Blog 23.3.2015, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>

Lüchinger Simon/Stutzer Alois, Skalenerträge der öffentlichen Kernverwaltung. Eine empirische Analyse anhand von Gemeindefusionen (2002)

Mitterer Karoline, Finanzielle Anreize interkommunaler Kooperation, ÖGZ 11/2013, 36

Pitlik Hans/Wirth Klaus, Gemeindestruktur und Gemeindekooperation (2010)

Rösel Felix, Sparen Gebietsreformen Geld? – Ein Überblick über aktuelle Studien, Ifo Dresden berichtet (4/2016) 45

Rühli Lukas, Kantonsmonitoring 4: Gemeindeautonomie zwischen Illusion und Realität, Avenir Suisse (2012)

Steiner Reto, Interkommunale Kooperation – Zwischen Tradition und Aufbruch. Interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindezusammenschlüsse in der Schweiz (2006)

Steiner Reto/Ladner Andreas/Reist Pascal, Reformen in Kantonen und Gemeinden (2014)

Thöni Erich, Gemeindezusammenarbeit – immer Kostendegression und damit Größenvorteil?, in: Bußjäger/Sonntag (Hg), Gemeindekooperationen (2012) 57

Anhang: Tabellenteil

Für die Erstellung der Studie wurde eine Datenbank angelegt. In der Datenbank wurden alle relevanten Kooperationen abgespeichert. Dabei wurden

- ID,
- Bezeichnung der Kooperation,
- Kurzinfo (falls zweckdienlich),
- Kennung (in Form von Buchstaben)
- Rechtsform
- beteiligten Gemeinden

hinterlegt.

Die Datensätze werden hierbei nach ihrer ID sortiert. Aufgrund der Programmierung der Datenbank (<http://kooperation.bplaced.net>, Benutzer: „usertirol“, Passwort: „lorit2016“) ist es möglich, unterschiedlichste Schlüsse aus den Daten zu gewinnen, indem man gezielt nach Kooperationen beteiligter Gemeinden oder nach der Anzahl der Kooperationspartner suchen kann. Außerdem ist es möglich, Querverweise zu erkennen und tiefere Einblicke in die Struktur der interkommunalen Zusammenarbeit zu erhalten.

Zahl	Kooperation	Typ	Kurzbeschreibung	Rechtsform	Gemeinden
1	Abwasserverband Region Feldkirch	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Feldkirch, Frastanz, Göfis, Meiningen, Nenzing, Rankweil, Übersaxen
2	Abwasserverband Region Hohenems	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Altach, Götzis, Hohenems, Koblach, Mäder
3	Wasserverband Region Hofsteig	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Bildstein, Fußbach, Gaßbau, Hard, Höchst, Lauterach, Lustenau, Wolfurt
4	Abwasserverband Region Bludenz	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Innerbraz, Klösterle, Lorüns, Ludesch, Nüziders, Stallehr
5	Abwasserverband Montafon	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Bartholomäberg, Gaschurn, Tschagguns, Schruns, Silbertal, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, Vandans
6	Abwasserverband Walgau	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Bludesch, Düns, Nenzing, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis, St. Gerold, Thüringen, Thüringerberg
7	Abwasserverband Region Leiblachtal	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau, Möggers
8	Abwasserverband Bezau	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Au, Bezau, Bizau, Mellau, Reuthe, Schnepfau, Schoppernau
9	Abwasserverband Vorderland	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Fraxern, Klaus, Koblach, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
10	Abwasserverband Rotachtal	W		Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Doren, Langen, Sulzberg

11	Abwasserreinigungs-GmbH Dornbirn-Schwarzach	W			GmbH	Dornbirn, Schwarzach
12	Abwasserreinigungs-GmbH Egg-Andelsbuch	W			GmbH	Egg, Andelsbuch
13	Abwasserreinigungsanlage Fontanella-Sonntag GmbH	W			GmbH	Fontanella, Sonntag
14	Abwasserreinigungs-GmbH Raggal-Blons	W			GmbH	Raggal, Blons
15	Trinkwasserverband Rheintal	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Alberschwende, Altach, Dornbirn, Götzis, Hohenems, Lustenau, Mäder, Schwarzach
16	Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Klaus, Koblach, Röthis, Weiler
17	Wasserverband Alberschwende-Bildstein-Buch	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Alberschwende, Bildstein, Buch
18	Gemeindeverband Wasserwerk Hard-Fußach	W			Gemeindeverband gemäß Gemeindegesetz	Hard, Fußach
19	Wasserverband Frutzkonzurrenz	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Rankweil, Koblach, Meiningen, Sulz, Röthis, Klaus, Weiler, Zwischenwasser
20	Wasserverband Hohenemser Landgraben	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Hohenems, Dornbirn, Lustenau
21	Wasserverband Koblacherkanal	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Mäder, Koblach, Götzis, Altach, Hohenems
22	Wasserverband Rheindelta	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Fußach, Höchst, Gaißau, Hard
23	Wasserverband Schwarzach-Rickenbach-Wolfurt	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Wolfurt, Schwarzach, Dornbirn

24	Lutzverband Ludesch-Thüringen-Bludesch	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Ludesch, Thüringen, Bludesch
25	Wasserverband Ill - Walgau	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Meiningen, Feldkirch, Frastanz, Nenzing, Göfis, Satteins, Schlins, Bludesch, Ludesch, Nüziders, Bludenz, Bürs
26	Wasserverband Ehbach-Nafla-Mühlbach	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Rankweil, Feldkirch, Meiningen, Göfis
27	Wasserverband Bregenzerach Unterlauf	W			Wasserverband gemäß Wasserrechtsgesetz	Bregenz, Hard, Lauterach, Kennelbach, Wolfurt
28	Gemeindeverband Personennahverkehr Unteres Rheintal	Ö		ÖPNV	Gemeindeverband gem. Gemeindegesetz	Altach, Bildstein, Bregenz, Buch, Dornbirn, Eichenberg, Fußbach, Gaibau, Götzis, Hard, Höchst, Hohenems, Hohenweiler, Hörbranz, Kennelbach, Lauterach, Lochau, Lustenau, Mäder, Möggers, Schwarzach, Wolfurt
29	Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH (Regio Bregenzerwald)	Ö		ÖPNV	GmbH	Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernaut, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg, Warth
30	Gemeindeverband Personennahverkehr Oberes Rheintal	Ö		ÖPNV	Gemeindeverband gem. Gemeindegesetz	Feldkirch, Frastanz, Fraxern, Göfis, Götzis, Klaus, Koblach, Laterns, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röthis, Satteins, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
31	Gemeindeverband Personennahverkehr	Ö		ÖPNV	Gemeindeverband gem. Gemeindegesetz	Bludenz, Bludesch, Feldkirch, Frastanz, Ludesch, Nenzing,

	Blumenegg-Walgau				Nüziders, Satteins, Schlins, Thüringen, Düns, Dünserberg, Röns, Schnifis, Thüringerberg
32	Gemeindeverband Personennahverkehr Großes Walsertal	Ö	ÖPNV	Gemeindeverband gem. Gemeindegesetz	Blons, Damüls, Fontanella, Ludesch, Raggal, Sonntag, St. Gerold, Thüringen, Thüringerberg
33	Gemeindeverband Personennahverkehr Brandnertal	Ö	ÖPNV	Gemeindeverband gem. Gemeindegesetz	Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg
34	Gemeindeverband Personennahverkehr Klostertal	Ö	ÖPNV	Gemeindeverband gem. Gemeindegesetz	Bludenz, Innerbranz, Dalaas, Klösterle, Stallehr
35	Ortsbus amKumma	Ö	Planung und Koordination erfolgt durch die Marktgemeinde Götzis	Kooperation der Gemeinde Götzis und dem Gemeindeverband Personennahverkehr Unteres Rheintal	Altach, Bildstein, Bregenz, Buch, Dornbirn, Eichenberg, Fußbach, Gaißau, Götzis, Hard, Höchst, Hohenems, Hohenweiler, Hörbranz, Kennelbach, Lauterach, Lochau, Lustenau, Mäder, Möggers, Schwarzach, Wolfurt
36	plan-b	Ö	Regionales Mobilitätsmanagement für über 65.000 BürgerInnen der Gemeinden	Vereinbarung	Bregenz, Hard, Kennelbach, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt
37	Musikschule Brandnertal	M		Verein	Brand, Bürserberg, Bürs
38	Musikschule Bregenzerwald	M	Wandermusikschule	Verein	Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen b. Bregenz, Langeegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppertau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibragsfäll, Sulzberg, Warth

39	Musikschule Bregenz	M			Rechtsträger ist die Stadt Bregenz; Vereinbarungen mit den anderen Gemeinden	Bregenz, Fußbach, Hard, Kennelbach
40	Musikschule Blumenegg/Großes Walsertal	M			Verein	Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag, Fontanella-Faschina, Raggal-Marul
41	Musikschule Kleinwalsertal	M			Verein	Mittelberg, Riezler, Hirschegg
42	Musikschule Leiblachtal	M			Verein	Hörbranz, Lochau, Hohenweiler, Möggers, Eichenberg
43	Musikschule Walgau	M			Verein	Bludesch, Düns, Frastanz, Göfis, Nenzing, Nüziders, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis
44	Tonart Musikschule Mittleres Rheintal	M			gGmbH	Hohenems, Götzis, Altach, Koblach, Mäder, Klaus
45	Musikschule Hard	M			Verein	Hard, Fußbach
46	Musikschule am Hofsteig	M			Vertrag	Wolfurt, Lauterach, Schwarzach
47	Musikschule Montafon	M			Schulträger Schruns; regionale Abstimmung (Vereinbarung)	Fraxern, Laterns, Meinungen, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
48	Musikschule Rankweil-Vorderland	M			Rechtsträger ist die Gemeinde Rankweil; Vereinbarungen mit den anderen Gemeinden (Stundenkontingent)	Rankweil, Fraxern, Laterns, Meinungen, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
49	Musikschule Klostertal	M			Rechtsträger ist die Gemeinde Innerbräz; formlose Vereinbarungen mit den anderen Gemeinden	Innerbräz, Dalaas, Klösterle
50	Musikschule Lustenau	M			Rechtsträger ist die Gemeinde Lustenau; Vereinbarungen mit den anderen Gemeinden	Gaißau, Höchst, Fußbach, Lustenau

51	Schulhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Fraxern, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
52	Schulhalterverband Allgemeine Sonderschule Vandans - Sonderpädagogisches Zentrum Montafon	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Anton i.M., St. Gallenkirch, Tschagguns, Vandans
53	Schulhalterverband Polytechnische Schule Bregenz	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Bregenz, Buch, Eichenberg, Fußach, Gaifau, Hard, Höchst, Hörbranz, Hohenweiler, Kenneibach, Langen, Lauterach, Lochau, Möggers, Sulzberg, Wolfurt
54	Hauptschulverband Großes Walsertal	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Thüringerberg
55	Schulhalterverband Allgemeine Sonderschule Region Kummenberg	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Altach, Götzis, Koblach, Mäder
56	Schulhalterverband Hauptschule Klostertal	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Bludenz, Dalaas, Innerbraz, Klösterle
57	Schulhalterverband Hauptschule Rankweil	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Meiningen, Rankweil, Übersaxen
58	Schulhalterverband Hauptschule Satteins	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Düns, Dünserberg, Göfis, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis
59	Schulhalterverband Hauptschule Sulz-Röthis	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Sulz, Röthis
60	Schulhalterverband Hittisau	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Hittisau, Riefensberg, Sibratsgall
61	Schulhalterverband Polytechnische Schule Außer Montafon	S			Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton i.M., St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal,

							Tschagguns, Vandans
62	Schulhalterverband Polytechnische Schule Rankweil	S				Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Fraxern, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
63	Schulhalterverband Polytechnischer Lehrgang Bezau	S				Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Damüls, Mellau, Reuthe, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Warth
64	Schulverband Außermontafon	S				Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter	Bartholomäberg, St. Anton im Montafon, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans
65	Montafonerbahn AG	Ö			Hauptaktionär ist der Stand Montafon mit 54,5 %. 11,5 % sind im Eigentum der Vorarlberger Illwerke AG, 11,2 % im Eigentum des Landes Vorarlberg. 22,8 % der Aktien sind im Streubesitz.	AG	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St. Anton i. M., Tschagguns, Vandans
66	Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH	Ö				GmbH	alle Gemeinden
67	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Au	A			§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Au, Damüls, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Warth
68	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Bezau	A			§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Bezau, Bizau, Mellau, Reuthe
69	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Bludenz	A			§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Innerbraz, Klösterle, Lorüns, Nüziders, Stallehr
70	Standesamts- und	A			§60 des	zusammengeschlossene	Bregenz, Eichenberg,

	Staatsbürgerschaftsverba nd Bregenz		Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Kennelbach, Langen bei Bregenz, Lochau
71	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Egg	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg
72	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Feldkirch	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Feldkirch, Göfis
73	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Götzis	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Götzis, Koblach, Mäder
74	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Hittisau	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Hittisau, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfall
75	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Höchst	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Fußach, Gaißau, Höchst
76	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Hörbranz	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Hohenweiler, Hörbranz, Möggers
77	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Rankweil	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Latarns, Meiningen, Rankweil, Übersaxen
78	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Röthis	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Fraxern, Klaus, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
79	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Satteins	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schnifis, Schlins
80	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Schruns	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Bartholomäberg, Gaschurn, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, St. Anton i. M., Tschagguns, Vandans
81	Standesamts- und	A	§60 des	zusammengeschlossene	Doren, Sulzberg

	Staatsbürgerschaftsverba nd Sulzberg		Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	
82	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Thüringen	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Blons, Bludesch, Fontanella, Ludesch, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Thüringen, Thüringerberg
83	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverba nd Wolfurt	A	§60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983	zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	Bildstein, Buch, Wolfurt
84	St Anna Hilfe gGmbH	B	Die St. Anna-Hilfe ist ein gemeinnütziges Sozialunternehmen auf christlicher Grundlage. Sie betreibt in Vorarlberg und Oberösterreich elf Senioren- und Pflegeheime für hilfe- und betreuungsbedürftige ältere Menschen.	gGmbH	Bartholomäberg, Nüziders, Vandans, St, Gallenkirch
85	Sozialzentrum Satteins	B	1998 geschaffen, 2001 Anschluss der Gemeinde Dünserberg	gGmbH	Düns, Göfis, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis, Dünserberg
86	Benevit Vorarlberger Pflegermanagement gGmbH	B	betreibt sieben Sozialzentren und Pflegeheime und berätet Kommunen und Regionen beim bedarfsorientierten Ausbau von Angeboten in Pflege und Betreuung	gGmbH	Alberschwende, Bregenz, Innerbraz, Höchst, Hittisau, Langenegg, Langen
87	Sozialzentrum Lebensraum Vorderland	B	Care Managment; Das Vorderland-Hus steht allen Generationen, vom 1 1/2 jährigen Kind bis zum betagten Menschen, zur Nutzung offen.	gGmbH	Klaus, Weiler, Fraxern, Röthis, Viktorsberg, Sulz, Zwischenwasser, Laterns
88	Krankenpflegeverein	B	Träger des Case-	Verein	Alberschwende, Andelsbuch,

	Egg-Großdorf		Managment; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen		Egg, Schwarzenberg
89	Sozialdienste Wolfurt gGmbH	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	gGmbH	Bildstein, Buch, Kennelbach, Schwarzach, Wolfurt
90	Gemeindeverband Krankenhaus und Altersheim Au	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Gemeindeverband	Au, Damüls, Schnepfau, Schopperrnau, Schröcken, Warth
91	Sozialzentrum Altach	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	gGmbH	Altach, Mäder
92	Krankenpflegeverein Altach	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Altach, Mäder
93	Sozialdienste Götzis GmbH	B	Träger des Case-Management; soll die	GmbH	Götzis, Koblach

			bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen		
94	MITANAND - Stelle für Gemeinwesenarbeit	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Träger Institut für Sozialdienste (Verein)	Meiningen, Rankweil, Übersaxen
95	Krankenpflegeverein Frastanz	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Frastanz, Göfis
96	Sozialsprengel Raum Bludenz	B	Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg, Lorüns, Nüziders, Stallehr
97	Sozialsprengel Leiblachtal	B	Mobiler Hilfsdienst; KiBe Storchennest; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Hörbranz, Lochau, Hohenweiler, Möggers, Eichenberg
98	Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe gGmbH	B	Neben dem Pflegeheim sind auch die	gGmbH	Bezau, Bizau, Mellau, Reuthe

				gemeindeübergreifende Kinderbetreuung LA-LE-LU und der Krankenpflegevereine Bezaus-Reuth im Gebäude untergebracht; Träger des Care-Management; aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit aller Leistungsanbieter im Sozialsprengel			
99	Sozialsprengel Rheindelta	B		Träger des Care-Management; aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit aller Leistungsanbieter im Sozialsprengel; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Fußbach, Gailßau, Höchst	
100	Sozialzentrum „JAP an der Lutz“	B		Träger des Care-Management; aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit aller Leistungsanbieter im Sozialsprengel; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	gGmbH	Blons, Bludesch, Fontanella, Ludesch, Raggal, Sonntag, St. Gerold, Thüringen, Thüringerberg	

101	Krankenpflegeverein Außermontafon	B	Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Anton, St. Gallenkirch, Tschagguns, Vandans
102	Krankenpflegeverein Rankweil	B	Mobiler Hilfsdienst; Hauskrankenpflege	Verein	Rankweil, Übersaxen
103	Krankenpflegeverein Rheindelta	B	Hauskrankenpflege	Verein	Höchst, Fußach, Gaißau
104	Krankenpflegeverein Klostertal-Arlberg	B	Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Innerbraz, Dalaas, Klösterle, Lech
105	Sozialsprenkel Hinterwald	B	Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst; bestehend aus Krankenpflegevereine Au, Schoppernau und Schnepfau	Verein	Au, Schoppernau, Schnepfau
106	Krankenpflegeverein Bezau-Reuthe	B	Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst	Verein	Bezau, Reuthe
107	Krankenpflegeverein Brandnertal	B	Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst	Verein	Brand, Bürserberg
108	Krankenpflegeverein Großes Walsertal	B	Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst	Verein	Blons, Damüls, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag
109	Kranken- und	B	Hauskrankenpflege	Verein	Hohenweiler, Möggers,

	Altenpflegeverein der Gemeinden Hohenweiler, Möggers, Eichenberg				Eichenberg	
110	Krankenpflegeverein Jagdberg	B		Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis
111	Kranken- und Altenpflegeverein Klaus- Weiler-Fraxern	B		Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst	Verein	Klaus, Weiler, Fraxern
112	Krankenpflegeverein Vorderland	B		Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst; Träger des Case-Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen	Verein	Fraxern, Klaus, Laterns, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
113	Sozialsprenkel Vorderwald	B		Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst; Hauskrankenpflege; Träger des Case- Management; soll die bestmögliche Versorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sicher stellen; Träger des Care- Management; aufeinander abgestimmt	Verein	Hittisau, Lingenau, Langenegg, Krumbach, Sibratsgfall, Riefensberg, Doren, Sulzberg, Langen

				Zusammenarbeit aller Leistungsanbieter im Sozialspengel			
114	Krankenpflegeverein Innermontafon	B		Hauskrankenpflege; Mobiler Hilfsdienst	Verein	Gaschurn, St. Gallenkirch	
115	Sozialspengel Blumenegg	B		Hauskrankenpflege	Verein	Bludesch, Thüringen, Thüringerberg	
116	Gemeindevermittlungsam t Bludenz, Bürs, Bürserberg, Brand und Nüziders	C		Sitz derzeit in Bludenz	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Bludenz, Bürs, Bürserberg, Brand, Nüziders	
117	Gemeindevermittlungsam t Dalaas, Klösterle, Innerbratz und Lech	C		Sitz derzeit in Klösterle	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Dalaas, Klösterle, Innerbratz, Lech	
118	Gemeindevermittlungsam t Nenzing, Ludesch, Thüringen und Bludesch	C		Sitz derzeit in Thüringen	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Nenzing, Ludesch, Thüringen, Bludesch	
119	Gemeindevermittlungsam t St. Gallenkirch und Gaschurn	C		Sitz derzeit in St. Gallenkirch	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	St. Gallenkirch, Gaschurn	
120	Gemeindevermittlungsam t Schruns, Tschagguns, Vandans, Stallehr, Lorüns, St. Anton iM, Bartholomäberg und Silbertal	C		Sitz derzeit in Schruns	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Schruns, Tschagguns, Vandans, Stallehr, Lorüns, St. Anton iM, Bartholomäberg, Silbertal	
121	Gemeindevermittlungsam t Sonntag, Fontanella, Blons, St Gerold, Raggal und Thüringerberg	C		Sitz derzeit in Sonntag	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Sonntag, Fontanella, Blons, St Gerold, Raggal, Thüringerberg	
122	Gemeindevermittlungsam t Bregenz, Hard und	C		Sitz derzeit in Bregenz	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in	Bregenz, Hard, Kennelbach	

	Kennelbach				der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	
123	Gemeindevermittlungsamt Lochau, Hörbranz, Hohenweiler, Möggers und Eichenberg	C	Sitz derzeit in Hohenweiler	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Lochau, Hörbranz, Hohenweiler, Möggers, Eichenberg	
124	Gemeindevermittlungsamt Sulzberg, Riefensberg, Doren und Langen bei Bregenz	C	Sitz derzeit in Langen bei Bregenz	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Sulzberg, Riefensberg, Doren, Langen bei Bregenz	
125	Gemeindevermittlungsamt Bezau, Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg, Reuthe und Bizau	C	Sitz derzeit in Andelsbuch	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Bezau, Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg, Reuthe, Bizau	
126	Gemeindevermittlungsamt Au, Schoppernau, Schröcken, Warth, Schnepfau, Mellau und Damüls	C	Sitz derzeit in Au	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Au, Schoppernau, Schröcken, Warth, Schnepfau, Mellau, Damüls	
127	Gemeindevermittlungsamt Höchst, Gaißau und Fußach	C	Sitz derzeit in Höchst	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Höchst, Gaißau, Fußach	
128	Gemeindevermittlungsamt Hittisau, Krumbach, Lingenau, Langenegg und Sibratsgall	C	Sitz derzeit in Hittisau	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Hittisau, Krumbach, Lingenau, Langenegg, Sibratsgall	
129	Gemeindevermittlungsamt Alberschwende, Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Buch und Bildstein	C	Sitz derzeit in Schwarzach	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Alberschwende, Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Buch, Bildstein	
130	Gemeindevermittlungsamt Dornbirn und Hohenems	C	Sitz derzeit in Dornbirn	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Dornbirn, Hohenems	

					105/1920, 2/1930	
131	Gemeindevermittlungsamt Feldkirch und Göfis	C	Sitz derzeit in Rankweil	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Feldkirch, Göfis	
132	Gemeindevermittlungsamt Schllins, Frastanz, Satteins, Schnifis, Dünserberg, Röns und Düns	C	Sitz derzeit in Schnifis	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Schllins, Frastanz, Satteins, Schnifis, Dünserberg, Röns, Düns	
133	Gemeindevermittlungsamt Götzis, Altach, Klaus, Koblach, Mäder, Weiler und Fraxern	C	Sitz derzeit in Götzis	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Götzis, Altach, Klaus, Koblach, Mäder, Weiler, Fraxern	
134	Gemeindevermittlungsamt Rankweil, Meiningen, Zwischenwasser, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Laterns und Übersaxen	C	Sitz derzeit in Rankweil	Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter in der Fassung LGBl. Nr. 105/1920, 2/1930	Rankweil, Meiningen, Zwischenwasser, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Laterns, Übersaxen	
135	Wanderwege-Kooperation Pfänder	D		Formlose Zusammenarbeit	Hohenweiler, Möggers, Lochau, Hörbranz, Eichenberg, Langen b. Br., Kennelbach, Bregenz	
136	Wanderwege-Kooperation Vorderwald	D		Formlose Zusammenarbeit	Sulzberg, Riefensberg, Doren, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Hittisau, Sibratsgfall	
137	Wanderwege-Kooperation Mittelwald	D		Formlose Zusammenarbeit	Alberschwende, Egg, Schwarzenberg, Andelsbuch	
138	Wanderwege-Kooperation Hinterwald	D		Formlose Zusammenarbeit	Bezau, Reuthe, Bizau, Schnepfau, Mellau, Au, Damüls, Schoppernau	
139	Wanderwege-Kooperation Tannberg	D		Formlose Zusammenarbeit	Schröcken, Warth, Lech	
140	Wanderwege-Kooperation Hofsteig	D		Formlose Zusammenarbeit	Wolfurt, Schwarzach, Bildstein, Buch	

141	Wanderwege- Kooperation Rheintal- Unterland	D			Formlose Zusammenarbeit	Gaißau, Höchst, Hard, Lauterach, Fußbach, Lustenau
142	Wanderwege- Kooperation Kummenberg	D			Formlose Zusammenarbeit	Hohenems, Altach, Götzis, Mäder, Koblach
143	Wanderwege- Kooperation Vorderland- Feldkirch	D			Formlose Zusammenarbeit	Klaus, Weiler, Röthis, Sulz, Fraxern, Viktorsberg, Zwischenwasser, Übersaxen, Laterns, Feldkirch, Rankweil, Meiningen
144	Wanderwege- Kooperation Walgau- Sonnenseite	D			Formlose Zusammenarbeit	Göfis, Satteins, Schlins, Bludesch, Thüringen, Schnifis, Röns, Düns, Dünserberg
145	Wanderwege- Kooperation Frastanz- Nenzing	D			Formlose Zusammenarbeit	Frastanz, Nenzing
146	Wanderwege- Kooperation Brandnertal	D			Formlose Zusammenarbeit	Brand, Bürserberg, Bürs
147	Wanderwege- Kooperation Bludenz- Fraßengebiet	D			Formlose Zusammenarbeit	Ludesch, Nüziders, Bludenz, Stallehr
148	Wanderwege- Kooperation Klosters	D			Formlose Zusammenarbeit	Innerbraz, Dalaas, Klösterle
149	Wanderwege- Kooperation Montafon	D			Formlose Zusammenarbeit	Lorüns, St.Anton, Vandans, Tschagguns, Bartholomäberg, Schrüns, Silbertal, St.Gallenkirch, Gaschurn
150	Wanderwege- Kooperation Großes Walsertal	D			Formlose Zusammenarbeit	Thüringerberg, St.Gerold, Blons, Raggal, Fontanella, Sonntag
151	Europaschutzgebiet Übersaxen-Satteins	E		Natura 2000; Schutzgut Sumpf-Gladiole FFH- Art 4096; Fläche 60,05 ha	Verordnung nach §26 GNL	Übersaxen, Satteins

152	Europaschutzgebiet Leiblach	E		Schutzgut Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer FFH Code 1082; Fläche 13,83 ha	Verordnung nach §26 GNL	Hörbranz, Lochau, Bregenz
153	Europaschutzgebiet Walsbächle	E		Schutzgut Steinkrebs FFH- Art 1093; Fläche 16,71 ha	Verordnung nach §26 GNL	Röns, Satteins
154	Europaschutzgebiet Davenna	E		Schutzgut Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas 8160; Fläche 112,46 ha	Verordnung nach §26 GNL	St. Anton, Bartolomäberg
155	Europaschutzgebiet Ifen	E		Schutzgut Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe FFH-LRT 8120; Fläche 2466,72 ha	Verordnung nach §26 GNL	Mittelberg, Egg, Sibratsgfall
156	Bregenzerachschlucht	E		Natura 2000; Fläche: 434,02 Hektar; FFH- Richtlinie	Verordnung nach §26 GNL	Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen, Wolfurt
157	Fohramoos	E		Natura 2000; Fläche: 54,29 Hektar; FFH- Richtlinie	Verordnung nach §26 GNL	Dornbirn, Schwarzenberg
158	Klostertaler Bergwälder	E		Natura 2000; Fläche: 2.143,30 Hektar; Vogelschutz-Richtlinie	Verordnung nach §26 GNL	Bludenz, Dalaas, Innerbranz, Klösterle
159	Lauteracher Ried	E		Natura 2000; Fläche: 579,71 Hektar; Vogelschutz-Richtlinie	Verordnung nach §26 GNL	Hard, Lauterach
160	Sozialsprengel Mittelwald	B			Verein	Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg
161	Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung	E		Natura 2000; Fläche: 118,29 Hektar; FFH- Richtlinie	Verordnung nach §26 GNL	Bregenz, Hard
162	Rheindelta	E		Natura 2000; Fläche:	Verordnung nach §26 GNL	Fußach, Höchst, Hard, Gaißau

				2.065,65 Hektar; FFH und Vogelschutz-Richtlinie			
163	Rohrach	E		Natura 2000; Fläche: 48,19 Hektar; FFH-Richtlinie		Verordnung nach §26 GNL	Hohenweiler, Möggers
164	Soren, Gleggen - Köblern, Schweizer Ried und Birken - Schwarzes Zeug	E		Natura 2000; Fläche 317,62 Hektar; FFH und Vogelschutz-Richtlinie		Verordnung nach §26 GNL	Dornbirn, Lauterach, Lustenau, Wolfurt
165	Verwall	E		Natura 2000; Fläche: 12.057,22 Hektar; Vogelschutz-Richtlinie		Verordnung nach §26 GNL	Gaschurn, Klösterle, St Gallenkirch, Silbertal
166	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz	E		LGBI.Nr. 2/1992; Sitz in Dornbirn; Der ÖkoBeschaffungsService (ÖBS) unterstützt Gemeinden und öffentliche Institutionen in Vorarlberg in der ökologischen Beschaffung verschiedenster Produktgruppen z.B. Abfallerimer innen/außen; Feuerwehrausrüstung; Straßenleuchten		Gemeindeverband	Alberschwende, Altach, Andelsbuch, Au, Bartholomäberg, Bezau, Bildstein, Bizau, Blons, Bludenz, Bludesch, Brand, Bregenz, Buch, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Damüls, Doren, Dornbirn, Düns, Dünserberg, Egg, Eichenberg, Feldkirch, Fontanella, Frastanz, Fraxern, Fußach, Gaißau, Gaschurn, Göfis, Götzis, Hard, Hittisau, Höchst, Hörbranz, Hohenems, Hohenweiler, Innerbräz, Kennelbach, Klaus, Klösterle, Koblach, Krumbach, Langen, Langenegg, Laterns, Lauterach, Lech, Lingenau, Lochau, Lorüns, Ludesch, Lustenau, Mäder, Meinigen, Mellau, Mittelberg, Möggers, Nenzing, Nüziders, Raggal, Rankweil, Reuthe, Riefensberg, Röns, Röthis, St.

					Anton, St. Gallenkirch, St. Gerold, Satteins, Schlins, Schnepfau, Schnifis, Schoppennau, Schröcken, Schruns, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgäll, Silbertal, Sonntag, Stallehr, Sulz, Sulzberg, Thüringen, Thüringerberg, Tschagguns, Übersaxen, Vandans, Viktorsberg, Warth, Weiler, Wolfurt, Zwischenwasser
167	Baurecht amKumma	F			Verwaltungsgemeinschaft Altach, Götzis, Koblach, Mäder
168	Baurechtsverwaltung Vorderland	F			Verwaltungsgemeinschaft Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
169	VG Baurechtsverwaltung Großes Walsertal	F			Verwaltungsgemeinschaft Thüringerberg, Blons, Sonntag, Fontanella, St. Gerold, Raggal
170	VG Baurechtsverwaltung Region Vorderland	F			Verwaltungsgemeinschaft Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
171	Baurechtsverwaltung Walgau West	F			Verwaltungsgemeinschaft Frstanz, Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schnifis
172	Baurechtsverwaltung Bregenzerwald	F			IN PLANUNG
173	Bauverwaltung Montafon	F		gegründet 2010, erweiter 2010 (Silbertal) und 2014 /Tschagguns, Vandans)	Verwaltungsgemeinschaft Lorüns, St. Anton i. M., Vandans, Tschagguns, Schruns, St. Gallenkirch, Silbertal
174	Bauverwaltung Lech-Warth-Klostertal	F		gegründet 2005	Verwaltungsgemeinschaft Warth, Lech, Klösterle, Innerbraz
175	Bauverwaltung Walgau West	F		gegründet 2010	Verwaltungsgemeinschaft Frastanz, Satteins, Röns, Düns, Dünserberg, Schnifis

176	Bauverwaltung Großes Walsertal	F	gegründet 2003	Verwaltungsgemeinschaft	Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Fontanella, Sonntag, Raggal
177	Nachhaltiger Tourismus im Naturpark Nagelfluhkette	G	Projektpartner in Dtschi: - Markt Oberstaufen (D) - Gemeinde Obermaiselstein (D) - Stadt Immenstadt (D) - Gemeinde Blaichach (D) - Gemeinde Bolsterlang (D) - Gemeinde Balderschwang (D)	Interreg IV	Riefensberg, Hittisau, Sibratsgfall, Lingenau, Langenegg, Krumbach, Sulzberg, Doren
178	Silvretta Historica: Kulturgeschichte grenzenlos erforschen und erleben	G	Projektpartner: - Hochmontafon Tourismus GmbH (A) - Engadin Scuol Tourismus AG (CH) - Universität Zürich, Abt. Ur- und Frühgeschichte (CH) - Universität Konstanz, Zukunftscolleg (D) - Vorarlberg Illwerke AG (A)	Interreg IV	Stand Montafon
179	Prättigau-Montafon, grenzenlos in die Zukunft	G	Projektpartner: - Regionalverband Pro Prättigau, Küblis (CH)	Interreg IV	Stand Montafon
180	Grenzüberschreitender Radrundweg rund um die Nagelfluhkette – Baumaßnahme (Allgäu – Bregenzerwald)	G	Projektpartner: - Markt Weiler - Simmerberg (D)	Interreg IV	Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH
181	ÖPNV Stand Montafon	Ö	ÖPNV	klare Rechtsgrundlage für den politischen Stand liegt nicht vor; §86 der Gemeindeordnung 1864	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St. Anton i. M., Tschagguns, Vandans
182	Tourismusverband Bregenzerwald	H	Für das operative Geschäft, die Planung,	Verein	Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Damüls,

			Gestaltung und Umsetzung des touristischen Marketings, ist die 100%ige Tochtergesellschaft Bregenzerwald Tourismus GmbH zuständig			Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppertau, Schröcken, Schwarzenberg im Bregenzerwald, Sibratsgfall, Sulzberg, Warth am Arlberg
183	Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH	H	Alpenregion Bludenz		GmbH	Brand, Bürserberg, Bürs, Bludenz, Nüziders, Braz, Dalaas, Thüringerberg, Blons, St. Gerold, Sonntag, Fontanella, Raggal
184	Bodensee-Vorarlberg Tourismus GmbH	H	Bodensee-Vorarlberg Tourismus		GmbH	Hohenweiler, Hörbranz, Kennelbach, Klaus, Langen, Laterns, Lauterach, Lochau, Lustenau, Meiningen, Möggers, Rankweil, Nenzing, Röns, Röthis, Schlins, Sulz, Übersaxen, Weiler, Wolfurt, Zwischenwasser, Bildstein, Bregenz, Buch, Dornbirn, Eichenberg, Feldkirch, Frastanz, Fraxern, Fußach, Gaißau, Göfis, Hard, Höchst, Hohenems
185	Montafon Tourismus GmbH	H			GmbH	Schruns, Tschagguns, Gaschurn, Silbertal, St. Gallenkirch, Bartholomäberg, Vandans, St. Anton im Montafon
186	Großes Walsertal Tourismus (GWT)	H			Verein	Fontanella, Raggal, Sonntag, St. Gerold, Blons, Thüringerberg
187	Gemeinde- u. Tourismusverwaltung mit	H			Vereinbarung	Schröcken, Warth

	Tourismuswerbung					
188	Damüls-Faschina Tourismus	H			Verwaltungsgemeinschaft	Damüls, Fontanella
189	Vision Rheintal	Ü		Zwischenwasser ausgeschieden; Vision Rheintal wird jedenfalls bis Ende 2016 weitergeführt (Beschluss der Vorarlberger Landesregierung); Themen: Qualitätsvolle Innenentwicklung, Gemeinnütziger Wohnbau, Enkeltaugliche Quartiere, Siedlung und Mobilität, Regionale Betriebsgebiete, Kinderbetreuung & Gemeindekooperation, Gemeindekooperation in der Betreuung und Pflege älterer Menschen	gemeinsames Projekt des Landes Vorarlberg und 28Gemeinden	Altach, Bildstein, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Fraxern, Fußach, Gaißau, Götzis, Hard, Höchst, Hohenems, Kennelbach, Klaus, Koblach, Lauterach, Lochau, Lustenau, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röthis, Schwarzach, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Wolfurt
190	Regionalplanungsgemein schaft Bregenzerwald	Ü		Aufgaben: Initiierung und Abwicklung von Projekten zur Entwicklung der Region (Wirtschaft, Kultur- , Gesundheits- und Sozialwesen), Offene Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Organisation und Finanzierung des Landbus Bregenzerwald, Abfall-, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Stellungen an Behörden und Ämter in	Verein	Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen b. Bregenz, Langeegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppertau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibragsfäll, Sulzberg, Warth

			regionalen Angelegenheiten, Verwaltung der Liegenschaften der ehemaligen Bregenzerwaldbahn			
191	Regio Im Walgau	Ü	im September 2011 gegründet; Rechtsträger für Biosphärenpark Großes Walsertal; außerordentliche Mitglieder: Lorüns, Stallehr, Bürserberg, Brand, Thüringerberg, Feldkirch und Bludenz	Verein	Bludesch, Bürs, Düns, Dünserberg, Frastanz, Göfis, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis, Thüringen	
192	Regionalplanungsgemein- schaft Großes Walsertal	Ü	Landwirtschaft, Schule/Bildung/Kultur, Tourismus, Wirtschaft, Umwelt und Energie, Soziales Ausschuss Jugend	Verein	Blons, Fontanella, Raggal, St.Gerold, Sonntag, Thüringerberg	
193	Regionalplanungsgemein- schaft Bodensee- Bregenz	Ü	Themen sind z.B. die bedarfsorientierte Abstimmung bei der kommunalen Seniorenbetreuung, Jugendarbeit, Infrastrukturfragen, Kindergärtnerinnen-Pool und kulturelle Zusammenarbeit.	Verein	Eichenberg, Hörbranz, Hohenweiler, Lochau, Möggers, Bregenz, Bildstein, Buch, Hard, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt, Fußbach, Gaißau, Höchst, Kennelbach, Langen bei Bregenz	
194	Region amKumma	Ü	Fünf Arbeitsgruppen engagierten sich seit Herbst 2008 zu den Themen Mobilität, Natur und Freiraum, Wirtschaft, Soziales und Bauen.	Verein	Altach, Götzis, Koblach, Mäder	

195	Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal	Ü	folgende Themenbereiche sind beinhaltet: Ressourcenorientierte Wirtschaft; Räumliche Entwicklung; Ökologie; Gewerbliche Wirtschaft; Sport und Freizeit; Soziales, Gesundheit, Gesellschaft; unterschiedlichste Projekte z.B. Klima- und Energiemodellregion Klostertal	Verein	Dalaas, Innerbranz, Klösterle am Arlberg, Bludenz
196	Verein Regio Leiblachtal	Ü		Verein	Hörbranz, Lochau, Möggers, Eichenberg, Hohenweiler
197	Regio Vorderland-Feldkirch	Ü	zahlreiche Zusammenarbeiten z.B. Erlebnisbad Frutzbau; Schulerhalterverband ASO Rankweil-Vorderland; Vorderlandhus; Landbus Oberes Rheintal; Wanderwegekonzept Vorderland; Familien-Erlebniskarte Vorderland; Forstbetriebsgemeinschaft Vorderland 1; J.O.B. - Jugend Offensiv Begleiten; Schilifte Furx; Verkehrskonzept Vorderland; Neuausrichtung Musikschule Rankweil-Vorderland; Mitdafinerhus; Arbeitsgruppe Energie / Klima / Umwelt; Zukunftskonzept	Regionalentwicklungsgemeinschaft	Feldkirch, Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiter, Zwischenwasser

			Erlebnisraum Vorderland; Rheintal Süd (Vision Rheintal); Altstoffsammelzentren Vorderland-Feldkirch; Regionales Radroutenkonzept Vorderland; Finanzverwaltung Vorderland; Regionalmarkt Vorderland; Arbeitsgruppe Kinder- und SchülerInnenbetreuung; Ein BürgerInnen-Rat für die Region				
198	Stand Montafon	Ü	Aufgaben in den Bereichen Verkehr, Soziales, Wald, Kultur, Bildung und Wirtschaft	klare Rechtsgrundlage für den politischen Stand liegt nicht vor; §86 der Gemeindeordnung 1864	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St.Anton i. M., Tschagguns, Vandans		
199	Rheintal Süd	F	verbesserte Abstimmung im Bereich Raumplanung (Siedlungsentwicklung, Betriebsgebiete, Nutzung des Freiraums, Hochwasserschutz, Verkehr)	gemeinsames Projekt des Landes Vorarlberg und 14 Gemeinden	Feldkirch, Fraxern, Göfis, Klaus, Koblach, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser		
200	Kinderwerkstätten Gantschier	I	Standort Bartholomäberg	Verein	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St.Anton i. M., Tschagguns, Vandans		
201	Spielgruppe und Eltern- Kind-Verein LA-LE-LU	I	Kinderbetreuung	Verein	Mellau, Reuthe		
202	Kibe SonnenGarten	I	Standort Bludenz; Kinderbetreuung	Verein	Innerbraz, Dalaas, Stallehr, Nenzing		
203	KiBe Villa Kamilla	I	Kinderbetreuung	Verein	Fraxern, Klaus, Laterns, Sulz,		

						Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasse
204	Kibe Interpark Focus			Kinderbetreuung	Verein	Fraxern, Klaus, Laterns, Sulz, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasse
205	Kinderwerkstätten Schruns				Verein	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St. Anton i. M., Tschagguns, Vandans
206	Eltern-Kind-Zentrum Montafon				Verein	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St. Anton i. M., Tschagguns, Vandans
207	Kinderwerkstätten St. Gallenkirch				Verein	Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Gallenkirch, St. Anton i. M., Tschagguns, Vandans
208	Kibe St. Gerold				Verein	Fontanella, Sonntag, Blons
209	Kinderbetreuung Sonnenschein				Gemeinde	Düns, Dünserberg
210	Kindergarten Düns				Gemeinde	Düns, Dünserberg
211	KiBe Montessori Zentrum Oberland			Kinderbetreuung	Verein	Nüziders, Ludesch
212	KiBe Schwarzach- Bildstein				Verein	Schwarzach, Bildstein
213	Vorarlberger Tagesmütter gGmbH			Tagesmütter; Zwergengärten; Schülerbetreuung; Springerdienst	gGmbH	Vorarlberger Gemeindeverband (=alle Gemeinden)
214	Kinderbetreuung Panama			Rechtsträger ist die AQUA Mühle Vorarlberg gGmbH; Zugang für die Gemeinden Frastanz, Feldkirch, Dornbirn	gGmbH	Frastanz, Feldkirch, Dornbirn

215	Verein Schülerbetreuung Vorarlberg	I	Anstellungsträger	Verein	wechseln ständig
216	REGIO-V Regionalentwicklung Vorarlberg (LAG-VGB01 - Regio-V)	G	LEADER	Genossenschaft	Brand, Bürserberg, Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppennau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg, Warth, Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Thüringerberg, Dalaas, Innerbraz, Klösterle, Mittelberg-Riezlern, Eichenberg, Möggers, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau, Bartholomäberg, Gaschurn, Lorüns, St. Anton i. M., St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Stallehr, Tschagguns, Vandans
217	LEADER-Region Vorderland-Walgau- Bludenz	G		Verein	Bludenz, Bludesch, Bürs, Düns, Dünserberg, Frastanz, Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Ludesch, Meiningen, Nenzing, Nüziders, Rankweil, Röns, Röthis, Satteins, Schlins, Schnifis, Sulz, Thüringen, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
218	Aktivpark Montafon Betriebsgesellschaft mbH	J	In- und Outdoor Sport- Freizeit-Park	GmbH	Tschagguns, Schruns
219	Walgauer Freizeit und Infrastruktur GmbH	J	Ziel der GmbH ist vor allem die Stärkung und	GmbH	Bludesch, Bürs, Düns, Dünserberg, Frastanz, Göfis,

			der gemeinsame Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für Freizeit, Kultur und Sport im Bereich Walgau			Ludesch, Nenzing, Nüziders, Röns, Satteins, Schlins, Schnifis, Thüringen
220	Seilbahnen Faschina GmbH	J		GmbH		Fontanella, Damüls
221	Schillift Furx	J		Gemeindebetrieb		Zwischenwasser, Rankweil, Röthis, Sulz
222	Witus e.Gen.	K	Netzwerk, Drehscheibe und Dialogplattform für Unternehmer im Bregenzerwald	Genossenschaft		Bezau, Bizau, Mellau, Reuthe, Schnepfau
223	Wirtschaft am Kumma	K		Verein		Altach, Götzis, Koblach, Mäder
224	Handels- und Gewerbeznft Bürs	K		Verein		Bürs, Nüziders
225	Wirtschaftsgemeinschaft Walgau	K		GmbH		Schlins, Bludesch, Thüringen, Ludesch
226	Wirtschaftsgemeinschaft Frastanz	K		Verein		Göfis, Satteins, Düns, Dünserberg, Schnifis, Röns
227	Wirtschaftsgemeinschaft Montafon	K		Verein		Schrüns, Tschagguns, Gaschurn, Silbertal, St.Gallenkirch, Bartholomäberg, Vandans, St.Anton
228	Wirtschaftsgemeinschaft Vorderland	K		Verein		Röthis, Weiler, Sulz, Klaus, Meiningen, Göfis, Fraxern, Viktorsberg
229	Dienstleistungszentrum Blumenegg	K	gegründet 2013	Verwaltungsgemeinschaft		Ludesch, Thüringen
230	Gemeindeverband Arzthaus Großes Walsertal	K		Gemeindeverband		Blons, St. Gerold, Fontanella, Sonntag, Raggal
231	Verwaltungsgemeinschaft	K	Die Geschäftsführung	Verwaltungsgemeinschaft		Alberschwende, Altach, Au,

	Beschaffung und Vergaberecht Voralberg		obliegt dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz. Ziel ist es, dass sämtlich Gemeinden Mitglied der VG Abgabenprüfung Vbg. werden.		Bezau, Bizau, Bludesch, Brand, Dalaas, Egg, Frastanz, Gaißau, Gaschurn, Götzis, Hard, Hittisau, Höchst, Hörbranz, Innerbraz, Kennelbach, Klaus, Klösterle, Krumbach, Langenegg, Lauterach, Lech, Lingenau, Lochau, Lorüns, Mäder, Meiningen, Mellau, Mittelberg, Nüziders, Raggal, Rankweil, Reuthe, Rötzis, Satteins, Schlins, Schnepfau, Schnifis, Schoppennau, Schruns Schwarzach, Sonntag, St. Abnton i.M., Thüringen, Vandans, Wolfurt, St. Gerold, Zwischenwasser
232	Energierregion Vorderwald	L		Formlose Zusammenarbeit	Doren, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfall, Sulzberg
233	Energierregion Blumenegg	L		Formlose Zusammenarbeit	Bludesch, Thüringen, Ludesch
234	Energiermodellregion Lech Warth	L		Voralberger Kraftwerke AG	Lech, Warth
235	Nachbarschaftshilfe im Katastrophenfall	M	§27 legt fest, dass Gemeinden im Katastrophenfall anderen Gemeinden im Nachbarbereich Organe und Sachmittel auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen haben (siehe auch Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der	Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen	alle Gemeinden

			Nachbarschaftsbereiche nach dem Katastrophenhilfegesetz; LGBl.Nr. 45/1980)		
236	Nachbarschaftshilfe im Brandfall	M	Ortsfeuerwehren haben auch über ihren eigenen Schutzbereich hinaus in Notständen erbetene Hilfe zu leisten	§35 Abs 4 ff. Gesetz über das Feuerpolizeiwesen im Lande Vorarlberg	alle Gemeinden
237	Feuerpolizei Feldkirch	M	Jede einzelne Gemeinde schließt mit der Stadt Feldkirch eine eigene Vereinbarung über das zur Verfügungstellen eines Bediensteten der Stadt zur Durchführung der Feuerbeschau ab.	Vereinbarung	Altach, Bludesch, Düns, Dünserberg, Fontanella, Frastanz, Göfis, Klaus, Koblach, Langen bei Bregenz, Laterns, Lauterach, Lorüns, Ludesch, Meiningen, Nüziders, Raggal, Rankweil, Satteins, Sonntag, Sulz, Thüringerberg, Übersaxen, Zwischenwasser
238	Feuerpolizei Dornbirn	M	Jede einzelne Gemeinde schließt mit der Stadt Dornbirn eine eigene Vereinbarung über das zur Verfügungstellen eines Bediensteten der Stadt zur Durchführung der Feuerbeschau ab.	Vereinbarung	Andelsbuch, Bezau, Bizau, Doren, Egg, Eichenberg, Frastanz, Fußach Gaißau, Hard, Hittisau, Höchst, Hörbranz, Kennelbach, Krumbach, Langenegg, Lech, Lingenau, Mellau, Möggers, Rankweil, Reuthe, Riefensberg, Röns, Schopperrau, Schröcken. Schwarzenberg, Sulzberg, Warth, Weiler, Zwischenwasser
239	Stadt Dornbirn; Kompetenzzentrum Personalverwaltung und Gehaltsverrechnung (KPG)	N	Jede betroffene Gemeinde schließt mit der Stadt Dornbirn eine gesonderte Vereinbarung ab	Vereinbarung	Bezau, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen b. Bregenz, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schröcken, Sibratsgfall,

						Sulzberg, Warth, Regio Bregenzerwald
240	Verwaltungsgemeinschaft Finanzmanagement Vorderland	N			Verwaltungsgemeinschaft	Dünserberg, Göfis, Zwischenwasser, Sulz
241	Verwaltungsgemeinschaft Bregenzerwald Archiv	N			Verwaltungsgemeinschaft	Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppertau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg
242	Kompetenzzentrum Feldkirch für EDV- Betreuung von Fremdgemeinden	N		Jede Gemeinde schließt mit der Stadt Feldkirch eine gesonderte Vereinbarung ab.	Vereinbarung	Laterns, Meiningen, Röthis, Übersaxen, Viktorsberg, Zwischenwasser, Finanzverwaltung Vorderland
243	Kompetenzzentrum Bludenz für EDV- Betreuung von Fremdgemeinden	N			IN PLANUNG	
244	IT-Kooperation aller Vorarlberger Gemeinden	N		Hier handelt es sich um die Gemeindeinformatik GmbH, an der alle Vbg. Gemeinden beteiligt sind. Der genaue Wortlaut ist: Kompetenzzentrum für gemeindeübergreifende Organisationsarbeiten (Prozessmanagement und Standards Vorarlberger Gemeinden)	GmbH	alle Gemeinden
245	VG Abgabenprüfung Vorarlberg	N		Die Geschäftsführung obliegt der Sitzgemeinde	Verwaltungsgemeinschaft	Alberschwende, Altach, Andelsbuch, Bartholomäberg,

			der VG, das ist die Stadt Dornbirn. Ziel ist es, dass sämtliche Gemeinden Mitglied der VG Abgabenprüfung Vbg. werden.			Bezau, Bizau, Brand, Bürs, Bürerberg, Dalaas, Damüls, Dornbirn, Egg, Fontanella, Frastanz, Fußbach, Gaschurn, Götzis, Hard, Hittisau, Höchst, Innerbraz, Kennelbach, Klaus, Klösterle, Lauterach, Lech, Lingenau, Lustenau, Mäder, Mellau, Mittelberg, Möggers, Nenzing, Raggal, Rankweil, Röthis, Schlins, Schröcken, Schruns, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfäll, Sonntag, St. Anton i. M., St. Gallenkirch, Vandans, Warth, Zwischenwasser
246	Personalkostenverrechnung Bludenz	N	Übernahme der Personalkostenverrechnung für Gemeindebedienstete	Vereinbarung		Stallehr, Brand, Bürserberg, Lorüns, Thrüningerberg
247	Stadt Feldkirch; Kompetenzzentrum Personal- und Gehaltsverrechnung (KPG)	N	Jede betroffene Gemeinde schließt mit der Stadt Feldkirch eine gesonderte Vereinbarung ab.	Vereinbarung		Düns, Dünserberg, Röns, Viktorsberg, Übersaxen, Lech, Laterns, Fraxern, Göfis, Zwischenwasser, Weiler, Fontanella, Sonntag, Satteins, Sulz, Meiningen; ARA Meiningen, Regio Vorderland, LEADER Region
248	Personalkostenverrechnung Wolfurt für Bildstein	N		Vereinbarung		Wolfurt, Bildstein
249	Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung	S	Beratung der Gemeinden zu den Themen Lebensqualität und Nahversorgung	Verein		Bezau, Bildstein, Bizau, Blons, Buch, Dalaas, Doren, Dornbirn, Düns, Dünserberg, Fontanella, Frastanz, Fraxern, Göfis, Hohenweiler, Kennelbach, Krumbach, Langenegg, Laterns, Lingenau, Meiningen,

						Mellau, Nenzing, Raggal, Reuthe, Riefensberg, Röthis, Satteins, Schlins, Schnepfau, Schnifis, Sibratsgäll, Sonntag, Sulz, Sulzberg, Thüringen, Thüringerberg, Tschagguns, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser
250	Elementa Walgau	S		kulturelles Netzwerk aller Walgaugemeinden	formlose Vereinigung	Dünserberg, Düns, Röns, Schnifis, Schlins, Satteins, Frastanz, Göfis, Nenzing, Bludesch, Ludesch, Nüziders, Thüringen
251	Forstbetriebsgemeinschaft Jagdberg	S		Agrargemeinschaft Bludesch, Agrargemeinschaft Dünserberg, Agrargemeinschaft Röns, Agrargemeinschaft Schnifis, Agrargemeinschaft Schnifisberg, Agrargemeinschaft Thüringen; Verwaltung durch Forstbetriebsgemeinschaft Jagdberg	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Düns, Satteins, Schlins, Schnifis, Bludesch
252	Amts- und Anzeigenblatt der Gemeinden Hohenems, Götzis, Altach, Koblach und Mäder	S			Formlose Zusammenarbeit	Hohenems, Götzis, Altach, Koblach, Mäder
253	B.O.J.E. am Kuma	S		Berufsorientierung für Jugendliche	Vereinbarung	Altach, Götzis, Mäder
254	INTEGRA Vorarlberg gem. GmbH	S		Ansprechpartner für Politik, Verwaltung und	gGmbH	Eichenberg, Hörbranz, Hohenweiler, Lochau,

			Arbeitsloseninitiativen in sämtlichen Fragen der arbeitsmarktpolitischen Integration		Möggers, Bregenz, Bildstein, Buch, Hard, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt, Fußach, Gaißau, Höchst, Kennelbach, Langen bei Bregenz
255	Forstfonds des Standes Montafon	S	das im Miteigentum der Verbandsgemeinden stehende Gemeindegut und die sonstigen im Miteigentum dieser Gemeinden des Forstfonds befindlichen Liegenschaften zu verwalten	Gemeindeverband	Bartholomäberg, Gaschurn, Schrunds, Silbertal, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, Tschagguns, Vandans
256	Gemeindeblatt des Bezirktes Bregenz	S	LGBI Nr. 83/1988	Gemeindeverband	Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bildstein, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Eichenberg, Fußach, Gaißau, Hittisau, Höchst, Hohenweiler, Hörbranz, Kennelbach, Krumbach, Langen, Langenegg, Lingenau, Lochau, Mellau, Möggers, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg, Warth
257	Vorarlberger Gemeindeverband	S	besteht seit 1948; steht den Gemeinden bei finanziellen und wirtschaftlichen Fragen als Berater zur Seite; bietet den Kommunen Unterstützung und Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; Zusammenarbeit bei der	Verein	alle Gemeinden

				Verwaltungsakademie Vorarlberg; Gemeinsamer Kommunalsteuerkoordinat or; mit Bediensteten der Finanzbehörden Grundstückseinheitswerte erhoben und neu bewertet			
258	Jugend Kultur Arbeit Walgau	S			Verein	Röns, Schlins, Thüringen, Nüziders, Bludesch, Ludesch, Nenzing	
259	Kinderbetreuungseinricht ung "Rumpelspielchen"	I			Verein	Thüringen, Ludesch	
260	ABF - Arbeitsinitiative Bezirk Feldkirch	S		Ziel der Maßnahme ist die Reintegration von langzeit- beschäftigungslosen Pers onen durch regelmäßige Beschäftigung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation in den ersten Arbeitsmarkt.	Verein	Altach, Düns, Dünserberg, Feldkirch, Frastanz, Fraxern, Göfis, Götzis, Klaus, Koblach, Laterns, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röns, Röthis, Satteins, Schlins, Schnifis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser	
261	Städtische Sicherheitswache Bludenz	M		im Bereich der StVO	Vereinbarung	Nenzing, Bürs, Bludenz	
262	Musikschule Lustenau	M		Rheintalische Musikschule; auch angrenzende Schweizer Gemeinden befinden sich im Einzugsgebiet	Hoheitsbereich der Gebietskörperschaft Marktgemeinde Lustenau; Vereinbarung mit anderen Gemeinden	Lustenau, Gaibau, Höchst, Fußach	
263	Bauhofleistungen	S		Punktuell werden Straßenkehrdienst für andere Gemeinden übernommen; z.B. Bregenz für Lauterach; Bauhof Bludenz für Nüziders und Dürs	Vereinbarung		

264	Stadtpolizei Bregenz	M	im Bereich der StVO	Vereinbarung	Wolfurt, Hard, Lauterach, Bregenz
265	Gemeindesicherheitswache Götzis	M	im Bereich der StVO; derzeit nur mit stationären Geräten Geschwindigkeitsmessungen	Vereinbarung	Altach, Koblach, Mäder, Götzis
266	Ortspolizei Rankweil	M	im Bereich der StVO	Vereinbarung	Meiningen, Klaus, Weiler, Röthis, Zwischenwasser, Rankweil

FÖDERALISMUS – DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,00)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,00)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (vergriffen)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,00)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (vergriffen)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer**, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger** (Hg), Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger**, Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (vergriffen)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger** (Hg), Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 5,00)

- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Klippen einer Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini, Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini**, Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (vergriffen)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger/Karl Kössler**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 29 **Niklas Sonntag**, Europaausschüsse in Bund und Ländern. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-28-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 30 **Christina Schön**, Zur EU-Politik der österreichischen Bundesländer – unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Interessen. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-29-6 (€ 7,00)
- FÖDOK 31 **Stefan Waschmann**, Transposition von EU-Richtlinien auf Ebene der österreichischen Bundesländer. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-30-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 32 **Peter Bußjäger/Jens Woelk** (Herausgeber), Selbständigkeit und Integration im Alpenraum. Streiflichter zu einem komplexen Projekt. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-31-9 (€ 7,00)

- FÖDOK 33 **Esther Seha**, Verfassungspolitik in westeuropäischen Demokratien. Finnland, Österreich und die Schweiz im Vergleich. Innsbruck 2010.
ISBN 978-3-901965-33-3 (vergriffen)
- FÖDOK 34 **Peter Bußjäger/Stefan August Lütgenau/Erich Thöni**, Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat. Innsbruck 2012. ISBN 978-3-901965-34-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 35 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Marija Radosavljevic**, Der Bund und seine Dienststellen. Zentralisierung und Dezentralisierung – die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform. Eine vergleichende verwaltungswissenschaftliche Studie. Innsbruck 2015.
ISBN 978-3-901965-35-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 36 **Institut für Föderalismus** (Herausgeber), Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg – Studie der BAK Basel Economics AG. Innsbruck 2016.
ISBN 978-3-901965-36-4 (€ 5,00)
- FÖDOK 37 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol. Innsbruck 2016.
ISBN 978-3-901965-37-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 38 **Peter Bußjäger/Stephanie Baur/Georg Keuschnigg/Niklas Sonntag**, Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol. Aktuelle Strukturen und künftige Potenziale im überregionalen Vergleich. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-38-8 (€ 5,00)
- FÖDOK 39 **Peter Bußjäger/Florian Hornsteiner/Georg Keuschnigg**, Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten – eine Praxisanalyse. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-39-5 (€ 5,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)

- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER, Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)